DER LANDFRIEDENSBRUCH

nach dem Reichsstrafgesetzbuch
und nach den neueren Strafgesetzentwürfen,
insbesondere nach Entwurf 1927

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
Rechtswissenschaftlichen Abteilung,
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Carl Schulenburg
Referendar in Altona-Othmarschen

HANS CHRISTIANS DRUCKEREI UND VERLAG, HAMBURG 36

1932

Referent: Prof. Dr. August Schoetensack

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt

A. Geschichtlicher Überblick.
I. Römisches Recht.
II. Germanisches und Deutsches Recht.
B. Der Landfriedensbruch nach dem Reichsstrafgesetzbuch.
I. Die Gründe für die Beibehaltung des Landfriedensbruchsparagraphen.
a) Das Schutzobjekt.
b) Der Landfriedensbruch als Massenverbrechen.
c) Die Tat des Rottenteilnehmers.
II. Der einfache Landfriedensbruch (Absatz 1).
a) Die Menschenmenge.
b) Die Zusammenrottung.
c) Der Begriff der „öffentlichen" Zusammenrottung.
d) Die Gewalttätigkeit.
e) „Mit vereinten Kräften".
f) Die Teilnahme an der Zusammenrottung.
III. Der schwere Landfriedensbruch (Absatz 2).
a) Der Rädelsführer.
b) Die Gewalttaten gegen Personen oder Sachen.
1. Plündern,
2. Vernichten und Zerstören.
IV. Der Versuch des Landfriedensbruchs.
a) Die Möglichkeit.
b) Die Strafbarkeit.
C. Der Landfriedensbruch in den Entwürfen.
I. Geschichtlicher Überblick über die Entwürfe.
II. Die Stellung des Landfriedensbruchs im System des Entwurfs 1927.
III. Der Tatbestand des Landfriedensbruchs im Entwurf 1927.
a) Der einfache Landfriedensbruch.
b) Der schwere Landfriedensbruch.
IV. Die Strafen des Entwurfs 1927.

Literatur

Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 8. Aufl. Leipzig und Erlangen 1922 mit Nachtrag Leipzig 1928.

Amtlicher Entwurf: eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums Berlin 1925.

Aschrott-Kohlrausch: Reform des Strafrechts 1926. Besprechung der Abschnitte 7—10 von Höpler.

Aschrott-Liszt: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs Bd. I u. II Berlin 1910.

Baumgarten: Die Lehre vom Versuch der Verbrechen, Stuttgart 1888.

Berner: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 17. Aufl. Leipzig 1895.

Binding: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, besonderer Teil 2. Bd. 2. Abtlg. Leipzig 1905.

— Die Normen und ihre Übertretung. Bd. I. 2. Aufl. Leipzig 1890.

Blum: Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, Zürich und Leipzig 1870.

Le Bon: Psychologie der Massen. Deutsch von Eisler. 3. Aufl. Leipzig 1919.

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Bd. 2. Leipzig 1928.

Chrzescinski: Landfriedensbruch in DJZ 1929 Seite 367.

Cuno: Über das Verbrechen des Landfriedensbruchs (Art. 118 des Kriminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen) in Neue Jahrbücher für Sächsisches Strafrecht Bd. 5 S. 141 ff.

Dalcke: Strafrecht und Strafprozeß 23. Aufl. Berlin 1931.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung des Reichsgerichts 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1929.

Eisemann: Der Aufruhr. Diss. Erlangen 1907.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Berlin und Leipzig.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, Berlin.

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums Berlin 1920.
I. Teil: Entwurf der Strafrechtskommission 1913.
II. Teil: Entwurf von 1919.
III. Teil: Denkschrift zum Entwurf von 1919.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Reichstagsdrucksache Nr. 3390, 3. Wahlperiode 1924—27. Berlin 1927.

Feuerbach: Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuch für die Kurpfalzbayrischen Staaten, 1. und 2. Teil. Gießen 1804.

Feuerbach-Mittermaier: Lehrbuch des Peinlichen Rechts 14. Aufl. Gießen 1847.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. Tübingen 1929.

Freudenthal: Die notwendige Teilnahme am Verbrechen in Strafr.Abh. Heft 37.

— Vom Werte des allgemeinen Verbrechenstatbestandes in ZSTW. Bd. 48 S. 290 ff.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, Berlin 1911.

Goehrs: Der Rechtsfriede als besonderes Rechtsgut im modernen Strafrechtssystem und seine Stellung im geltenden Reichsstrafrecht. Straßburg 1900.

— Die Delikte der friedenstörenden Androhung und der Bedrohung im geltenden Strafrecht in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 19 S. 479 ff.

Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten 2. Teil. Berlin 1852.

Hälschner: Das gemeine Deutsche Strafrecht Bd. I, Bonn 1881, Bd. 2 2. Abtl., Bonn 1887.

Heilborn: Die geschichtliche Entwicklung des Begriffs Landfriedensbruch in ZSTW. Bd. 18 S. 1 ff.

— Der Landfriedensbruch nach dem Reichsstrafgesetzbuch in ZSTW. Bd. 18 S. 161 ff.

Henke: Beiträge zur Lehre vom Verbrechen des Aufruhrs in N.Arch.Cr.R. Bd. 2 1818 S. 541 ff.

Hess: Beiträge zur Lehre von der Gefangenen-Befreiung. Diss. Tübingen 1904.

von Hippel: Der Landfriedensbruch in Vgl. Darst., Besonderer Teil Bd. 2 S. 2 ff.

Hofmann: Die Gefangenenbefreiung in ihren historischen Grundlagen sowie in rechtsvergleichender und dogmatischer Darstellung. Diss. Tübingen 1903.

Jhering: Geist des Römischen Rechts 5. Aufl. Leipzig 1891.
John: in Holtz. Hdb. 3. Bd. Berlin 1874.
Kleinschrod: Entwurf eines Peinlichen Gesetzbuches für die Kurpfalzbayrischen Staaten, München 1802.
— Über den Einfluß der veränderten Staatsverfassung Deutschlands auf das Criminalrecht in ArchCrR. Bd. 7 S. 355 ff.
König: Das Vergehen des Landzwangs nach § 126 RSTGB. unter besonderer Berücksichtigung des VE. und des GE. Diss. Erlangen 1916.
Kohler: Studien aus dem Strafrecht Bd. I—VI, Mannheim 1897.
— und Scheel: Die Carolina, Halle 1900.
Kraus: Masse und Strafrecht in Mon.Schr. 6. Jahrg. S. 24 ff.
Leipziger Zeitung für Deutsches Recht.
von Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 25. Aufl. Berlin-Leipzig 1927.
Lobe: Lücken im Amtlichen Entwurf eines Strafgesetzbuchs in GS. Bd. 92 S. 53 ff.
Lucas: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, 2. Teil, 2. Aufl. Berlin 1907.
Lutz: Der Begriff der Öffentlichkeit im RSTGB. und in den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs. In Strafr.Abh. Heft 36.
Marezoll: Das gemeine Deutsche Criminalrecht 3. Aufl. Leipzig 1856.
A. Mayer: Zur Entwicklung der Rottendelikte. Diss. Heidelberg 1913.
M. E. Mayer: Widerstand gegen die Staatsgewalt in Vgl. Darst. besonderer Teil Bd. 1 S. 349 ff.
— Die allgemeinen Strafschärfungsgründe des Deutschen Militärstrafgesetzbuchs. Leipzig 1903.
A. Merkel: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.
Meyer: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 4. Aufl. Erlangen 1888.
Meyer-Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 7. Aufl. Leipzig 1912.
Mommsen: Römisches Strafrecht in Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft. Leipzig 1899.
Nagler: Das Verbrechen der Menge in GS. Bd. 95 S. 157 ff.
von Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 11. Aufl. Berlin 1927.
Oppenheim: Die Objekte des Verbrechens. Basel 1894.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 14. Aufl. Berlin 1901.
Rein: Das Criminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus. Leipzig 1844.
Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1879.
Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1881.
Schlesinger: Der Aufruhr in Strafr.Abh. Heft 52.
Schröder: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 1919/22.
Schütze: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 2. Aufl. Leipzig 1874.
— Die notwendige Teilnahme am Verbrechen. Leipzig 1869.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar. Berlin 1914.
Schwarze: Über das Verbrechen des Land- und Hausfriedensbruchs im Arch.Cr.R. 1842 S. 541 ff.
von Schwarze: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5. Aufl. Leipzig 1884.
Sighele: Psychologie des Auflaufs und der Massenverbrechen. Deutsch von Kurella. Dresden und Leipzig 1897.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes I. Legislatur-Periode 1870, Bd. 1—3.
Temme: Lehrbuch des Preußischen Strafrechts, Berlin 1853.
— Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Stuttgart 1876.
von Valta: Der Aufruhr im bürgerlichen und militärischen Strafrecht. Diss. Erlangen 1907.
Verhandlungen des 21. Ausschusses des Reichstages 4. Wahlperiode 1928/30.
Verhandlungen des (18.) Strafrechtsausschusses des Reichstages 5. Wahlperiode 1930.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission. Berlin 1909.
Wachenfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, München 1914.
— Der Besondere Teil des Strafgesetzentwurfs von 1925 in Goltd.A. Bd. 70 S. 2 ff.
von Wächter: Beiträge zur Deutschen Geschichte, Tübingen 1845.

— Revision der Lehre von dem Verbrechen der Gewalttätigkeit (Crimen vis) in N.Arch. Cr.R. Bd. 12 S. 351 ff., Bd. 13 S. 1 ff., S. 195 ff.
— Begriff und Tatbestand des Verbrechens des Aufruhrs nach gemeinem Recht in Arch.Cr.R. 1835 (Bd. 16) S. 469 ff.
Wanjeck: Über den Begriff der Gewalt im Reichsstrafgesetzbuch in Goltd.A. Bd. 27 S. 194 ff.
Wilda: Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842.
— in WRL. Bd. VI 1845 unter „Landfriedensbruch" S. 285 ff.

Abkürzungen

Arch.Cr.R.	Archiv des Criminalrechts, Neue Folge.
DJZ.	Deutsche Juristenzeitung.
Entw. 13	Entwurf der Strafrechtskommission 1913.
Entw. 19	Entwurf von 1919.
Entw. 25	Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1925.
Entw. 27	Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1927.
GE.	Gegenentwurf zum VE. 1911.
GS.	Der Gerichtssaal.
Goltd.A.	Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Begründet von Goltdammer.
Holtz.Hdb.	Handbuch des Deutschen Strafrechts. Herausgegeben von Holtzendorff.
JW.	Juristische Wochenschrift.
LK.	Leipziger Kommentar (Ebermayer-Lobe-Rosenberg).
LZ.	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
MSTGB.	Militärstrafgesetzbuch.
Mon.Schr.	Monatsschrift für Kriminal-Psychologie und Strafrechtsreform. Herausgegeben von Aschaffenburg.
N.Arch.Cr.R.	Neues Archiv des Criminalrechts.
Reform 1910	Aschrott-Liszt, Die Reform des RStGB. 1910.
Reform 1926	Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts 1926.
RSTGB.	Reichsstrafgesetzbuch.
RGST.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RMG.	Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.
Sten.Ber.	Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes I. Legislatur-Periode 1870 Bd. 1-3.
Strafr.Abh.	Strafrechtliche Abhandlungen.
VE.	Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1909.
Vhdlgen 28/30.	Verhandlungen des 21. Ausschusses des Reichstages 4. Wahlperiode 1928/30.
Vhdlgen 30.	Verhandlungen des (18.) Strafrechtsausschusses des Reichstages 5. Wahlperiode 1930.
Vgl.Darst.	Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts.
WRL.	Weiskes Rechtslexikon für Juristen aller Teutschen Staaten.
ZSTW.	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

A. Geschichtlicher Überblick.

I. Römisches Recht.

Zur Entwicklung und Bestimmung des Begriffs Landfriedensbruch in der Gestalt, die er im geltenden RStGB. gefunden hat, hat das Römische Recht verhältnismäßig wenig beigetragen. Das mag seine Ursache einmal in der exemplifikatorischen Fassung der Gesetze haben, die feste Grundbegriffe für die einzelnen Straftaten schwer aufkommen ließ[1]), zum andern aber auch an der geschichtlichen Entwicklung des Römischen Staates liegen, die einer den inneren Bedürfnissen des Staates und seiner Bürger wirklich gerecht werdenden Strafgesetzgebung sehr ungünstig war. Mögen es die Kämpfe zwischen Patriziern und Plebejern, die Bürgerkriege im letzten Jahrhundert vor Christi oder schließlich das Despotentum der Kaiser sein: immer trachtete die jeweils am Ruder befindliche Partei vor allem, sich ihre Machtstellung zu erhalten. Strafgewalt und Strafgesetzgebung sah sie als ein gelegenes Mittel hierzu an und handhabte beide ihren eigenen Zwecken entsprechend. Das Massenverbrechen fand eigentlich nur Berücksichtigung, soweit es politischen Charakter trug. So stehen wir im römischen Strafrecht vor einem unübersichtlichen Mosaikgebilde, in dem nur mühsam hier und dort etwas von allgemeinerer Bedeutung für die Entwicklung des Begriffs Landfriedensbruch zu finden ist, und aus welchem schließlich doch ein klares Bild kaum zu gewinnen ist.

Aus ältester Zeit ist uns nichts überliefert worden, was irgendwie darauf hindeutet, daß bereits damals die von einer Rotte begangenen Verbrechen mit besonderer Strafe ausgezeichnet waren. Der römische Staat war in seinen Anfängen ein reiner Militärstaat, der sich seinen Bestand und sein Lebensrecht zunächst in stetem Ringen mit äußeren Feinden erkämpfen mußte. Es ist daher auch verständlich, daß die Verbrechen zunächst vor allem von dem Gesichtspunkt aus betrachtet wurden, ob sie den Staat in diesem Kampfe schwächten und beeinträchtigten oder nicht. Lediglich insoweit besaßen auch die Rottenverbrechen Bedeutung. Dieser allgemeinen Auffassung entsprechend fehlt es im ältesten römischen Recht an einer genaueren Differenzierung der verschiedenen Straftaten völlig. Die dem öffentlichen Strafrecht unterliegenden Verbrechen zerfielen nach dem Zwölftafelgesetz in die perduellio und das parricidium. Perduellio war jede gegen den Staat gerichtete feindliche Handlung, mochte sie sich nun gegen die bestehende Verfassung richten oder in der Herbeiführung einer Gefahr von außen her durch Verbindung mit dem Landesfeind bestehen. Dieser Begriff, unter welchen somit „jede Betätigung feindseliger Gesinnung gegen das Gemeinwesen"[2]) fiel, umfaßte also ein sehr weites Gebiet, zu welchem die verschiedenartigsten Handlungen zählten, lediglich verbunden durch ihre unmittelbare Richtung gegen den Staat. Tacitus[3]) nennt das crimen majestatis, welches im wesentlichen sich mit der perduellio deckte, ein crimen, quod tum omnium accusationum complementum erat. So wird in ältester Zeit auch der Landfriedensbruch, die

[1]) Vgl. Mommsen S. 656.
[2]) Jhering I S. 257.
[3]) Ann. 3, 98.

Unruhestiftung im Lande durch zusammengerottete Menschenmengen, unter das Perduellionsverfahren gefallen sein, allerdings in dem heutzutage wohl unmöglichen, unter den damaligen kriegerischen Verhältnissen aber denkbaren Fall, daß durch ihn der römische Staat als solcher in seinem Verhältnis zu anderen Staaten unmittelbar geschwächt oder gefährdet wurde. Im übrigen aber, soweit es sich nur um Angriffe gegen Privatpersonen handelte, die den Staat als solchen nicht berührten, wird jeder Teilnehmer an diesem Delikt nur insoweit bestraft worden sein, als er bei demselben unter andere Strafgesetze fallende Handlungen, z. B. Mord, Totschlag, Diebstahl, Sachbeschädigung etc. begangen hatte. Denn das Staatsverbrechen forderte in ältester Zeit auf jeden Fall die unmittelbare Schädigung des Gemeinwesens und umfaßte nicht die gegen Private verübten Delikte[4]). Der Strafrahmen war für alle Beteiligten derselbe, höchstens in der Strafzumessung wurde ein Unterschied zwischen Täter und Gehilfen gemacht.

Allmählich trat in den strafrechtlichen Anschauungen ein Umschwung ein. Mit zunehmender Festigung der äußeren Stellung des römischen Staates wandte man sein Augenmerk in vermehrtem Umfang auf eine Konsolidierung seiner inneren Verhältnisse. Man beschränkte sich nicht mehr allein auf die Feststellung, ob ein Delikt in seinen Folgen den Staat oder nur den einzelnen Bürger traf, sondern man begann die einzelnen Verbrechen sowohl nach der Art ihrer Begehung als auch nach den angegriffenen Rechtsgütern zu sondern. Auch der ruhige Verlauf des innerstaatlichen Lebens wurde mehr und mehr Gegenstand der Strafgesetzgebung. So begegnen wir im 3. Jahrhundert v. Chr. einer lex Icilia, durch die eine Störung des ordnungsmäßigen Verlaufs der tribunizischen Volksversammlungen mit Strafe bedroht wurde. Im Laufe der Entwicklung entstand dann für derartige Handlungen der Begriff der seditio. Dieses Verbrechen hatte ursprünglich politischen Charakter und betraf hauptsächlich wohl die gerade um die Wende des ersten Jahrhunderts v. Chr. nicht seltenen Fälle, wo politische Gegner sich mit ihren Anhängerscharen regelrechte Straßenschlachten lieferten[5]), dann aber auch alle gegen die Obrigkeit gerichteten Handlungen. Späterhin verschwand indessen diese Bedeutung des Politischen mehr und mehr, und die seditio stellte sich schließlich dar als jede Störung der öffentlichen Ruhe durch Gewalttätigkeiten. Mommsen[6]) definiert sie zwar als die Unbotmäßigkeit einer zusammengerotteten Menge gegenüber der Magistratur, fügt aber gleichzeitig hinzu, daß „die Grenze zwischen der staatlichen und personalen Unruhestiftung eine so fließende ist, daß strafrechtlich die letztere keineswegs ausgeschlossen werden darf"[7]). So umfaßte auch nach v. Wächter[8]) die seditio neben Handlungen, welche direkt gegen die Obrigkeit gerichtet sind, Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Zusammenrottung der Bürger zum Zwecke gegeneinander zu verübender Gewalttaten, also Fälle, die sehr stark an den heutigen Landfriedensbruch erinnern. Bestraft wurden die Täter im Perduellionsverfahren. Doch galt diese Strafe nicht für alle Beteiligten. Während die Anführer und Aufwiegler nach diesem Verfahren die volle Strenge des Gesetzes traf, bestrafte man die bloßen Teilnehmer ursprünglich wahrscheinlich garnicht und wandte später gegen sie das mildere Verfahren wegen Friedensbruchs, die gleich noch zu behandelnde actio de vi, an[9]).

---

[4]) Mommsen S. 543, Rein S. 466.

[5]) Cic. de re publ. 1 VI p. 843: ea dissensio civium, quod seorsum eunt alii ad alios, seditio dicitur.

[6]) S. 562.

[7]) Mommsen S. 562 A. 4.

[8]) Arch.Cr.R. 1835 S. 473 A. 3.

[9]) Mommsen S. 564/65.

Dem Wortsinn (sed-itio = Parteiung) und dem Charakter der seditio entsprechend fand bei ihr zum ersten Male das Moment der Massenbegehung ausdrückliche Berücksichtigung. Hervorzuheben ist ferner noch die häufige Erwähnung des Bewaffnetseins bei Begehung der Tat, ein Umstand, der für die Entwicklung des Begriffs Landfriedensbruch insbesondere in der gemeinrechtlichen Doktrin von großer Bedeutung geworden ist.

Während die seditio sich im wesentlichen auf die von einer Menschenmenge gegen die Obrigkeit oder Privatpersonen begangenen Gewalttätigkeiten beschränkte, bildete sich daneben ein Verbrechensbegriff, der Verbrechen auch einzelner Personen umfaßte, die nur das eine gemeinsam hatten, daß sie sich durch ihren gewalttätigen Charakter auszeichneten. Dieses neue Delikt, das crimen vis, umfaßte in der Folgezeit auch die bisher als seditio behandelten Fälle.

Erwähnung findet das neue Verfahren de vi zum ersten Male im Anfang des letzten Jahrhunderts v. Chr., wo es insbesondere in den nach Niederwerfung des lepidianischen Aufstandes im Jahre 77 eingeleiteten Prozessen Anwendung fand. Das älteste Gesetz dieser Art ist die lex Plautia (wahrscheinlich aus dem Jahre 89 v. Chr.), als deren Inhalt wir neben der Gewalt gegen Magistratspersonen und dem Erregen eines Aufstandes auch das Besetzen von Plätzen und verbotenes Waffentragen sowie das Zerstören von Häusern finden[10]).

Das im Jahre 56 v. Chr. gegen Milo wegen der durch eine seiner Gladiatorenbanden hervorgerufenen Unruhen angestrengte Verfahren wird als Verfahren de vi bezeichnet. Mommsen[11]) sieht als wesentlichen Inhalt der lex Plautia das Verbot bandenmäßiger Störung des öffentlichen Friedens, also der seditio, an, doch wird das Merkmal der Bande nicht mehr unbedingt zum Tatbestand gehört haben, vielmehr werden auch die von Einzelnen begangenen gewalttätigen Handlungen, sofern sie nicht unter ein Spezialgesetz fielen, nach dem plotischen Gewaltgesetz zur Aburteilung gelangt sein.

Man wird im übrigen, jedenfalls für die ältere Zeit, dieses Verfahren de vi nur als eine Art des Perduellionsverfahrens anzusehen haben und daraus nicht bereits auf eine Trennung zwischen Staatsverbrechen und crimen vis schließen dürfen[12]).

Auf die lex Plautia folgte die lex Julia de vi, welche die einen Caesar zuschreiben[13]), während die anderen als ihren Urheber Augustus ansehen[14]). Die lex Julia de vi zerfiel in die lex Julia de vi publica und de vi privata, eine Unterscheidung, die der lex Plautia noch fremd gewesen sein dürfte. Worin im übrigen der Unterschied zwischen diesen beiden Arten der vis bestand, war ein große und nie restlos geklärte Streitfrage der gemeinrechtlichen Doktrin. Wahrscheinlich bestand eine scharfe Trennung zwischen beiden Kategorien überhaupt nicht, und soweit ein Unterschied vorhanden war, wird man ihn darin zu sehen haben, daß sich die vis publica auf öffentliche Verhältnisse und die vis privata auf die Verletzung von Privatrechten bezog[15]). Wir haben für den Inhalt der lex Julia de vi eine ganze Anzahl von Fragmenten, in denen von den verschiedenartigsten Straftaten, die nach diesem Gesetz zu strafen waren, die Rede ist, und die die ungeheuer große Anwendungsmöglichkeit dieses Verfahrens erkennen lassen. Cicero[16])

[10]) Rein S. 739.

[11]) S. 655.

[12]) Mommsen S. 563 A. 3. Vgl. Cic. Pro Milone 5: nulla vis unquam est in libera civitate suscepta inter cives non contra rem publicam.

[13]) Mommsen S. 655.

[14]) v. Wächter i. N.Arch.Cr.R. 13/32, der allerdings daneben noch eine besondere lex Julia Caesaris de vi behauptet.

[15]) Rein S. 745, v. Wächter i. N.Arch.Cr.R. Bd. 13 S. 44.

[16]) Pro Cael. 1, 1.

bezeichnet das Gesetz als „(lex, quae) de seditiosis conscelerati sque civibus, qui armati senatum obsederint, magistratibus vim attulerint, rem publicam oppugnarint quaeri jubet". Doch dürfte mit dieser Definition mehr die in gewisser Weise unserem heutigen Aufruhr verwandte vis publica getroffen sein, während als vis privata auch Fälle zu betrachten waren, die mit einer Unbotmäßigkeit gegen die Obrigkeit nichts zu tun hatten. So fielen unter letztere u. a. folgende Straftaten, die z. T. stark an unseren Landfriedensbruch erinnern[17]): Mit Bewaffneten dem Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines Schiffes den Besitz entreißen, durch absichtlich erregten Zusammentritt einer bedeutenden Volksmenge eine turba, seditio oder ein incendium bewirken, mit Zusammengerotteten einen anderen überwältigen, um ihn zu schlagen und zu prügeln. Auch hier spielt das Moment der Zusammenrottung und des Bewaffnetseins eine große Rolle. So berechtigen erlittene Schläge nur dann zur Klage de vi, wenn sie hominibus coactis zugefügt werden[18]). Bemerkenswert ist noch, daß das römische Recht auch Handlungen, die nach unseren Begriffen erst einen Versuch oder gar nur Vorbereitungshandlungen darstellen, mit der Strafe des vollendeten Verbrechens bedrohte. So heißt es in Dig. 48, 6: in eadem causa sunt, qui turbae seditionisve faciendae consilium inierint, servosve aut liberos homines in armis habuerint.

Neben diesem zuerst in der lex Plautia erwähnten und von der lex Julia aufgenommenen öffentlichen Strafverfahren de vi gab es schließlich noch eine ungefähr gleichzeitig mit der lex Plautia durch ein Edikt des Prätors M. Terentius Varro Lucullus eingeführte Privatklage, die sich zunächst wohl in der Hauptsache gegen Sachbeschädigung richtete, aber zur Voraussetzung den Vorsatz der Täter und das Begehen der Tat durch eine zusammengerottete bewaffnete Menge hatte (vi hominibus armatis coactisve). Indessen wurde dieses Moment der Zusammenrottung in der späteren Entwicklung dieses nunmehr unter der Bezeichnung actio vi bonorum raptorum gehandhabten Verfahrens wieder fallen gelassen, sodaß die Klage bei jeder Verletzung fremden Eigentums durch eine oder mehrere Personen zur Anwendung gelangte[19]).

In der Kaiserzeit blieben die unter das Verfahren de vi gehörenden Fälle im wesentlichen dieselben. Man bemühte sich lediglich, aus den vielen Einzelfällen einen gemeinsamen Grundgedanken herauszuschälen. So entstand die formelle vis, neben welcher die bisherigen Einzelfälle der leges nur noch als Hauptbeispiele bestehen blieben.

Dies blieb auch unter Justinian so. An dem Begriff und Tatbestand des Verbrechens änderte sich nichts mehr. Justinian traf lediglich eine scharfe Scheidung zwischen der vis publica und der vis privata, indem er alle schwereren Fälle als vis publica bezeichnete und der vis privata die leichteren Delikte überließ. Das Anwendungsgebiet beider Deliktskategorien war, abgesehen von der durch die Schaffung des Begriffs der formellen vis bedingten erheblichen Ausdehnung ihrer Anwendungsmöglichkeiten, im wesentlichen das gleiche geblieben, nur mit dem Unterschied, daß alle Verbrechen, soweit sie mit Waffen begangen waren, auch wenn sie bisher unter die vis privata gefallen waren, jetzt als vis publica galten[20]). Im übrigen beschränkte man sich jetzt und in der Folgezeit auf Änderungen der Strafen, die schon seit langem immer drakonischer geworden waren und das Strafgesetz immer deutlicher als Willkürinstrument in der Hand der Kaiser erscheinen ließen.

[17]) Vgl. zu Folgendem v. Wächter N.Arch.Cr.R. 13/209.
[18]) Mommsen S. 656 A. 2.
[19]) Mommsen S. 660/61.
[20]) v. Wächter N.Arch.Cr.R. 13/47.

II. Germanisches und Deutsches Recht.

Anders als im römischen Strafrecht war die Entwicklung des Begriffs Landfriedensbruch im germanischen und deutschen Recht. Waren im römischen Recht zunächst nur einzelne genau umschriebene Gewalttaten mit Strafe bedroht worden, aus denen sich erst ganz allmählich im Laufe der Zeit das allgemeine crimen vis bildete, so war im germanischen Recht ursprünglich umgekehrt jede unrechte Tat ein Friedensbruch, und erst nach und nach schied man aus diesem alles umfassenden Verbrechensbegriff einzelne Spezialfälle aus.

Entsprechend dem Fehlen eines festen Staatsgefüges und der großen Bedeutung der Sippe als Grundlage der losen germanischen Volksgemeinschaft war auch in ältester Zeit die Verfolgung und Ahndung einer jeden Straftat in die Hände der jeweils unmittelbar verletzten Sippe gelegt. Diese hatte ohne weiteres das Recht, gegen den Täter Fehde (faida) zu erheben und sich auf diese Weise Genugtuung zu verschaffen. Man hatte also wohl einen Gemeinfrieden, aber nicht im Sinne eines vom Staat gewährleisteten Zustandes rechtlicher Sicherheit und Ungestörtheit[21]). Bald jedoch erkannte man, daß auf diese Weise „der Starke sich gegen den Schwachen alles erlauben konnte“[22]). So bildete sich frühzeitig neben dem Fehderecht des Verletzten eine andere Art der Sühne heraus: die Geldbuße (compositio). Zwischen beiden Wegen konnte der Verletzte wählen. Sollte indessen dieses Recht gegenüber einem mächtigeren Übeltäter nicht eine leere Formel sein, so mußte die Volksgemeinschaft für die Erfüllung der dem Täter als Strafe auferlegten Buße Sorge tragen. Außerdem erkannte man mit dem Wachsen des Staatsgedankens, daß gewisse schwerere Verbrechen nicht nur den unmittelbar davon Betroffenen angingen, sondern letzten Endes auch die Allgemeinheit trafen. So griff im Laufe der Zeit die Gesamtheit in die Strafverfolgung des Verbrechers ein, und es bildeten sich allmählich drei Kategorien von Friedensbruchsachen: diejenigen, in welchen der Verletzte zwischen Fehde und Komposition die Wahl hatte, diejenigen, in welchen nur öffentliche Strafe eintrat, und diejenigen, in welchen nur die Zahlung einer Buße als Strafe gesetzt war[23]). Dabei galten gegen Ende des 8. Jahrhunderts nur noch Fälle der ersten beiden Arten als wirkliche Friedensbruchsachen, und es bildete sich für diese Verbrechen die Bezeichnung als causae majores im Gegensatz zu den bloßen Freveln, den causae minores, heraus.

Als causae majores sah man im allgemeinen alle schwereren Rechtsverletzungen an. Zu diesen zählte insbesondere neben dem Bruch eines sog. höheren Friedens (Dingfriede, Heerfriede, Heimfriede, Königsfriede)[24]) ein jedes Verbrechen, das mit gesammeltem Gefolge begangen wurde[25]). In den nordischen Rechten findet sich hierfür der Ausdruck „Heerwerk“. Ein Verbrechen, das in sehr vielen germanischen Rechtssammlungen wiederkehrt, ist die sog. Heimsuchung[26]) (fränk. = harizhut), die darin bestand, daß der Täter einen gewaltsamen Angriff auf die Were, den Hausfrieden, eines anderen unternahm, und bei der es zum Tatbestand gehörte, daß sie mit gesammeltem Gefolge begangen wurde. So wird in den einzelnen Volksrechten gefordert, daß die Tat begangen wurde cum contubernio (lex sal.), hostili manu (lex bajuv.), manu collecta (lex fris.). Die Strafe trat wohl im allgemeinen bereits ein, wenn die Absicht, Gewalttätigkeiten zu begehen, hinreichend dokumentiert war. Wirklich begangene Gewalt fordert mit Bestimmtheit nur

[21]) Cuno S. 150.
[22]) v. Wächter Beiträge S. 43.
[23]) v. Wächter, N.Arch.Cr.R. 12/352.
[24]) Wilda S. 231.
[25]) Wilda i. WRL. S. 251.
[26]) Vgl. z. ff. Wilda S. 952, 955.

das skandinavische, insbesondere das schwedische und jütische, Recht, wo indessen auf der anderen Seite von dem Erfordernis der Mehrheit von Angreifern abgesehen wurde und schon der Angriff eines Einzelnen auf den Hausfrieden als Heimsuchung galt[27]).

Um zur Gefolgschaft gerechnet zu werden, war erforderlich[28]): 1. Gegenwart am Orte der Missetat, 2. Kenntnis von dem verbrecherischen Zweck des Unternehmens, 3. Bewaffnung, 4. eine bestimmte Zahl von Leuten, die im einzelnen verschieden hoch war, im allgemeinen aber nicht unter 5 herabging. Je nachdem, ob sie größer oder kleiner war, wurde die Tat als schwerer oder geringer angesehen. So unterschied das angelsächsische Recht bei der Bestrafung die von einer Bande (7—35 Mann) und die von einem Heer (35 und mehr) begangenen Gewalttaten[29]).

Ursprünglich wurden alle Beteiligten an dem Bandenverbrechen wohl als Mittäter angesehen und mit derselben Strafe belegt[30]). Im Laufe der Zeit indessen trat auch hier eine Scheidung ein nach dem Grade der Mitwirkung des Einzelnen. Die schwerste Strafe traf die Anführer, während die bloßen Teilnehmer milder davon kamen. Das edictus Rothari bestimmt in caput 280, daß bei einem Bauernaufstand ille, qui caput ex ipsis rusticis fuerit, aut occidatur aut redimat animam suam, quantum adpretiatus fuerit; et unusquisque, qui in ipsam seditionem concurrerit ad malum faciendum, componat solidos duodecim. Ferner bestand die Tendenz (so in dem ältesten germanischen Rechtsbuch, der Graugans, und auch in der lex sal.), nur eine gewisse Anzahl von Teilnehmern zur Verantwortung zu ziehen und die übrigen straflos ausgehen zu lassen[31]), ein Vorgang, der stark an das früher übliche Dezimieren meuternder Regimenter erinnert.

Dies war die Entwicklung bis zur Zeit Karls des Großen. Allmählich verschob sich indessen der Begriff des Friedensbruchs mehr und mehr. Mit dem Erstarken des Adels ging Hand in Hand ein stets stärker sich fühlbar machender Mißbrauch der ihm zu Gebote stehenden Macht. Das Fehderecht artete immer mehr aus und wurde allmählich zu einer Landplage. Ursprünglich dazu bestimmt, Sühne für begangene Verbrechen zu schaffen, wurde es mehr und mehr ein Mittel, ehrgeizige Pläne zu verwirklichen, bloße Streitigkeiten, auch rein privatrechtlicher Art, auszutragen, oder schließlich sogar, sich durch Straßenraub und Überfälle auf reisende Kaufleute zu bereichern. Unter diesen unruhigen und unsicheren Verhältnissen litten Land und Handel schwer. Die Reichsgesetzgebung konnte sich diesen Zuständen nicht länger verschließen. So kam es seit der Mitte des 11. Jahrhunderts zu besonderen von den Kaisern für das ganze Reich oder für einzelne Teile desselben gebotenen „Landfrieden". Da indessen in damaliger Zeit ein kaiserliches Gebot bei der völligen Ohnmacht der Staatsgewalt jedem einflußreichen Rechtsbrecher gegenüber wenig praktischen Wert besaß, ließ man die Landfrieden von den einzelnen Ständen und freien Herren beschwören und ihre Einhaltung geloben. So entstand ein ganz neuer Begriff des Landfriedensbruchs, als welche jetzt nicht mehr jede mit Gefolge begangene schwere Missetat, sondern nur noch die Verletzung des gebotenen und gelobten Friedens galt. Diese Landfrieden verboten indessen zunächst, so wünschenswert dies auch gewesen wäre, nicht jede Fehde schlechthin. Sie unterschieden vielmehr zwischen erlaubter und unerlaubter Fehde und belegten nur letztere mit schweren Strafen[32]). Als erlaubt galt im allgemeinen jede Fehde, die erhoben wurde auf Grund

[27]) Brunner S. 843.
[28]) Wilda S. 614.
[29]) Brunner S. 746.
[30]) Brunner S. 745.
[31]) Wilda S. 614.
[32]) Meist war es der Strang.

und zur Sühne vorher erlittener Unbill. Doch suchte man nach Möglichkeit auch hier einen Riegel vorzuschieben und machte das Fehderecht von der Einhaltung gewisser Voraussetzungen abhängig. So bestimmte der Landfrieden Friedrichs II. von 1235: ... statuimus igitur, ut nullus, in quacunque re dampnum ei vel gravamen fuerit illatum, se ipsum vindicet, nisi prius querelam coram suo judice propositam secundum jus usque ad definitivam sentenciam prosequatur ... Es war also vorherige Anrufung des Gerichts und Abwartung seiner Entscheidung gefordert. Ferner durfte die Fehde nicht einfach durch plötzlichen Überfall des Gegners eingeleitet werden, sondern sie mußte eine bestimmte Zeit vorher angekündigt werden. So heißt es in dem obenerwähnten Landfrieden von 1235: wer sein klag aber volfüret, wird ihm nicht gerichtet, und muß durch not seinen veinden widersagen, das sol er thun pey tage und von dem tage pys an den vierten tag sol er im keinen schaden thun, weder an leyb noch an gut, so hat er drey ganz tag fryden. Wer diese Bedingungen nicht einhielt, galt selbst als Landfriedensbrecher. Eine weitere Beschränkung des Fehderechts wurde durch die Kirche mit dem sog. Gottesfrieden eingeführt, durch den von Mittwoch abend bis Montag früh jede Fehde verboten wurde. Zwar standen auf die Verletzung dieses Friedens unmittelbar nur Kirchenstrafen. Da aber der Kirchenbann nach gewisser Zeit die Reichsacht nach sich zog, hatte das Verbot insoweit auch staatsbürgerliche Wirkungen[33]).

So gut aber diese einzelnen Landfriedenserlasse auch gemeint waren, ihre Wirkung mußte gering bleiben, solange die staatliche Exekutive zur Ohnmacht verurteilt und der Willkür jedes Einzelnen Tür und Tor geöffnet war. Auch jetzt noch waren wie früher unter dem Deckmantel einer rechtmäßigen Fehde Überfälle und Raubzüge an der Tagesordnung. Wer wollte entscheiden, ob die Fehde tatsächlich rechtmäßig war! Ein römischer Kardinal sagte gegen Ende des 15. Jahrhunderts von Deutschland: Germania tota unum latrocinium est, et ille inter nobiles gloriosior, qui rapacior. So entsteht seit dem 14. Jahrhundert allmählich das Bestreben, die Fehde als rechtmäßiges Institut der Strafverfolgung ganz abzuschaffen. Den Anfang hierzu finden wir in den großen Bündnissen, die die Städte zur Sicherung ihres durch die ständige Unruhe im Lande aufs empfindlichste getroffenen Handels miteinander schlossen[34]), und in den Verbindungen, die der Adel zur Abwehr gegen diese Städtebünde einging. Diese rein privaten Fehdeverbote bezogen sich allerdings nur auf das Verhalten der einzelnen Bundesmitglieder untereinander und waren für die Herstellung ruhiger und sicherer Verhältnisse im Lande zunächst nicht von allzu großer Bedeutung. Erst auf dem Wormser Reichstag im Jahre 1495 kam eine Vereinigung der Reichsstände zustande, durch welche der Unterschied zwischen erlaubter und unerlaubter Fehde beseitigt und ihre Ausübung allgemein für das ganze Reich untersagt wurde. Es heißt in diesem sog. „ewigen" Landfrieden: ... und darauf haben wir all offen vehde und verwarnung durch das gantz reych aufgehebt und abgetan, heben die auch hiermit auf und tun die ab ... Mehrfach wurde in der folgenden Zeit dieser Landfrieden bestätigt, ein Zeichen dafür, daß man von einem wahren „ewigen" Landfrieden damals trotz aller Vereinbarungen und Gelobungen noch sehr weit entfernt war. In der Theorie aber war die Fehde abgeschafft. Um so verwunderlicher erscheint es, daß die Halsgerichtsordnung Karls V. hiervon wieder abweicht und erneut zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Fehde unterscheidet. In ihrem § 129 bestimmt sie unter der Überschrift: Straff der jhenen, so die leut bösslich bevehden, folgendes: Item, welcher jemandt wider recht und billicheyt mutwilliglich bevehdet, den richtet man mit dem schwert vom leben zum

[33]) v. Wächter i. N.Arch.Cr.R. 12/365.
[34]) Wilda i. WRL. S. 258.

todt. Doch ob eyner seiner vehde halb vonn uns oder unsern nachkommen am Reich Römischen Keysern oder Königen erlaubnuss hett, oder der, den er also bevhedet, sein, seiner gesipten, freundschafft oder herrschafft,oder der jren feindt wer, oder sunst zu solcher vhede rechtmessig gedrungen ursach hett, so soll er auff sein ausführung der selben guten ursachen peinlich nit gestrafft werden... Also selbst die bisher bei Erhebung einer rechtmäßigen Fehde zu beachtenden Formalitäten wie vorherige Anrufung des Gerichts und ordentliche Ansage sind nicht mehr Bedingung der Straflosigkeit. Indessen dürfte diese Bestimmung der P.G.O. praktisch zu keiner großen Bedeutung gelangt sein, da schon die Religionsfrieden von 1552 und 1555 ausdrücklich bestimmten, daß die Austragung von Streitigkeiten durch Waffengewalt verboten und die Bestimmungen der früheren Landfriedensordnungen in vollem Umfang bestehen geblieben seien. Ist indessen insoweit der Einfluß der PGO. gering geblieben, so hat sie doch in anderer Beziehung einen wesentlichen Schritt vorwärts getan. Während bisher jede gewalttätige Handlung, gleich gegen wen sie sich richtete, als Landfriedensbruch bestraft wurde, finden wir in der PGO. zum ersten Mal ausdrücklich die gegen die Obrigkeit gerichteten Gewalthandlungen aus dem allgemeinen Begriff des Landfriedensbruchs herausgehoben. § 127 bestrafte ausdrücklich die „gegen die oberkeyt" gerichteten Handlungen. Landfriedensbruch war daher nach der PGO. nur noch eine gegen Privatpersonen verübte Gewalttat. Dadurch trat zum ersten Mal die eigentliche Bedeutung des Landfriedensbruchs als Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung in die Erscheinung.

Eine genaue Tatbestandsbestimmung des Landfriedensbruchs haben uns die reichsgesetzlichen Landfrieden im übrigen nicht gebracht. Er läßt sich nach ihnen nur definieren als Gefährdung und gewalttätige Verletzung des vom Reiche gebotenen Friedens[35]). Auch über die einzelnen Tatbestandsmerkmale lassen sich infolge ihrer Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit auch nur einigermaßen allgemeine Sätze nicht aufstellen. Bestraft wurden Täter, Gehilfen und auch Begünstiger, ja sogar diejenigen, welche lediglich die Nacheile unterlassen hatten[36]). Die Strafbarkeit war also sehr weit ausgedehnt. Täter konnten nur Personen sein, die das Waffenrecht besaßen, diese aber ohne Ausnahme[37]). Wie groß für die Erfüllung des Tatbestandes die Anzahl der Teilnehmer sein mußte, war dem richterlichen Ermessen überlassen, sodaß u. U. auch ein Einzelner Landfriedensbruch begehen konnte[38]). Um ein Bild über den Inhalt dieser Landfriedenserlasse zu geben, mag im folgenden der Landfrieden von 1548[39]) wiedergegeben werden: ...daß von Zeit der Verkündigung desselben niemand, wess Würden, Stands oder Wesens er sei, um keinerlei Ursachen willen den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, noch einige verbottene Conspiration oder Bundnuss wider den andern aufrichten oder machen, daß auch keiner den anderen an seiner Possession, Inhabeat oder Gewere, es wären Schloß, Stadt, Dörfer, liegende und fahrende Haab, Regalia und aller anderen Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger Tat, freventlich entsetzen, noch seine Untertanen abziehen oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, oder dieselben ohngemeldeter ihrer Obrigkeit Wissen und Willen in Schuß nehmen, sondern soll ein jeder den andern, bei den Seinen geruhiglich und ungehindert bleiben, dazu des anderen Untertanen, geistliche und weltliche, durch seine Fürstenthum, Landschaften, Grafschaften, Herr-

[35]) Hälschner S. 487.
[36]) Wilda i. WRL. S. 269.
[37]) Schröder S. 835.
[38]) Heilborn S. 28.
[39]) Zit. nach Wilda i. WRL. S. 261.

schaffen Obrigkeit und Gebiet frei, sicher und ungehindert wandern, ziehen und wäbern lassen, und den Seinen keineswegs gestatten, dieselben an ihren Ehren und Freiheiten wider Recht mit gewaltiger Tat anzugreifen, zu vergewaltigen, zu beleidigen, zu beschweren in keiner Weiss...

Im Gegensatz zu dem deutschen reichsgesetzlichen Landfriedensbruch befaßte sich die gemeinrechtliche Doktrin vorwiegend mit dem reinen Rottenverbrechen. Es ist möglich, daß sie dabei durch die italienischen Stadtrechte des Mittelalters beeinflußt ist, in denen die Friedensstörung durch eine Menschenmenge, den unruhigen Verhältnissen entsprechend, einen breiten Raum einnahm. Dazu kam, daß mit zunehmender Erstarkung der Staatsgewalt in den Territorien die Bedeutung der Fehde immer mehr zurück ging. Da sich aber der reichsgesetzliche Landfriedensbruch fast ausschließlich mit dieser befaßte, so war seine Anwendung in seiner bisherigen Form auf das Rottenverbrechen nicht möglich. So suchte man nach einem neuen Begriff und fand ihn in der römischen vis publica, deren Normen nunmehr auf das Rottenverbrechen angewandt wurden[40]). Der Begründer der Doktrin, Gaill, sagt in seiner Schrift de pace publica (1578): ... licet e contrario omnis fracta pax sit vis publica. Allerdings blieb die neue Bezeichnung des Rottenverbrechens als Landfriedensbruch und die Anwendbarkeit der römischen vis publica auf denselben nicht unbestritten. So sieht Feuerbach[41]) als Landfriedensbruch nur die eigentliche, damals tatsächlich garnicht mehr vorkommende Fehde an. Er leugnet denn auch für seine Zeit die Möglichkeit eines Landfriedensbruchs völlig und kennt nur ein Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit. Indessen handelt es sich hier wie auch oftmals bei den Unterschieden in den einzelnen Erfordernissen im Grunde um einen Streit um Worte, während im praktischen Ergebnis die verschiedenen Meinungen nicht sehr von einander abwichen. Die herrschende Meinung forderte zum Landfriedensbruch[42]): vorsätzliche öffentliche Verübung rechtswidriger Gewalttätigkeiten gegen Private durch mehrere vereinigte bewaffnete Personen. An dem Merkmal der Bewaffnung wurde durchweg streng festgehalten. Wieviele im Einzelnen an der Zusammenrottung teilgenommen haben mußten, damit von einem Landfriedensbruch die Rede sein konnte, war der Entscheidung des Richters überlassen. Nach Carpzov genügte unter Umständen schon einer[43]). Erforderlich war ferner, daß Gewalttätigkeiten wirklich begangen wurden[44]), und daß der Dolus bereits bei der Zusammenrottung vorhanden war, sodaß eine plötzlich entstandene Schlägerei kein Landfriedensbruch war. Darüber, ob zwischen den bloßen Teilnehmern an der Zusammenrottung und denjenigen, die selbst Gewalttätigkeiten begangen haben, bei der Strafzumessung ein Unterschied gemacht worden ist, finden sich keine Angaben. Aufschlußreich für die damalige Auffassung ist insbesondere der „Entwurf eines Peinlichen Gesetzbuchs" von Kleinschrod. Er definiert den Landfriedensbruch als ein feindliches Verfahren gegen die öffentliche Sicherheit der Teutschen Reichslande, welches von mehreren bewaffneten Teutschen unternommen wird (§ 464). Vollendet ist der Landfriedensbruch, wenn wirklich Gewalttätigkeiten oder Feindseligkeiten mit Waffen von den Landfriedensbrechern gegen mehrere der angegriffenen Partei ausgeübt worden sind (§ 474). Gewalttätigkeiten sind Handlungen, welche aus feindlicher Absicht unternommen sind, und welche einen Zustand des Krieges bewirken (§ 465). Die Anzahl der Landfriedensbrecher muß so

[40]) v. Wächter i. N.Arch.Cr.R. Bd. 12 S. 381, 389.
[41]) Feuerbach-Mittermaier S. 642.
[42]) Vgl. zum Folgenden Heilborn S. 45.
[43]) Ebenso Schütze, Lehrbuch S. 278 A. 10.
[44]) Wilda i. WRL. S. 267.

groß sein, daß sie imstande sind, den öffentlichen Landfrieden zu stören und den Zustand eines wirklichen Krieges zu bewirken (§ 468). Ein Versuch des Landfriedensbruchs ist möglich und strafbar, ebenso fahrlässige Veranlassung eines Landfriedensbruchs (§§ 475, 483). Der Vorsatz des Landfriedensbrechers besteht in der Wissenschaft, daß man durch solche Handlungen den Zustand des Krieges herbeiführe, und in dem dessen ungeachtet gefaßten Vorsatz, solche Handlungen vorzunehmen (§ 470). Streitig war in der Doktrin unter anderem, ob nach Auflösung des Reichs im Jahre 1806 überhaupt ein Landfriedensbruch noch begangen werden konnte, da er die Störung des Friedens „im Reich" zur Voraussetzung habe. Die meisten Kriminalisten wandten seine Bestimmungen analog auf die Friedensstörung in den einzelnen Ländern an[45]).

Die Partikulargesetze vor 1870 lassen sich mit Rücksicht auf den Landfriedensbruch in drei Gruppen einteilen. Die erste Gruppe kennt ein Verbrechen des Landfriedensbruchs überhaupt nicht, die zweite faßt ihn als Vermögensbeschädigung und die dritte Gruppe als Verletzung öffentlicher Interessen auf[46]).

Zur ersten Gruppe gehört zweifellos das Preußische Allgemeine Landrecht, obwohl man hier vielfach die §§ 1488 und 1495 zitiert. Diese Paragraphen sprechen indessen nicht von den von einer zusammengerotteten Menge verübten Gewalttaten und können daher als Vorgänger des heutigen Landfriedensbruchs nicht angesehen werden. Manche Schriftsteller zählen ferner zu dieser Kategorie auch diejenigen Strafgesetzbücher, die lediglich den Tatbestand der heute in § 124 RStGB. behandelten Heimsuchung kennen[47]). Indessen dürfte diese Ansicht, abgesehen von der ausdrücklichen Bezeichnung des Deliktes als Landfriedensbruch in den betreffenden Gesetzbüchern, schon deshalb nicht richtig sein, weil zwischen Landfriedensbruch und schwerem Hausfriedensbruch praktisch nur ein geringer Unterschied ist, sodaß sich eine so scharfe Scheidung zwischen beiden kaum rechtfertigen läßt.

An eine eigentümliche Stelle, nämlich in den Titel Vermögensbeschädigung, versetzen die Strafgesetzbücher von Preußen 1851, Oldenburg 1858 (§ 261), und Lübeck 1863 (§ 241) einen Fall des heutigen Landfriedensbruches. § 284 Pr.STGB. lautet: „Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines anderen plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft; zugleich kann auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden." Die Störung des Rechtsfriedens ist hier völlig zurückgetreten gegenüber dem Moment der Zerstörung und Verwüstung fremden Eigentums, und die Tat erscheint als qualifizierte Sachbeschädigung, wenn sie von einer zusammengerotteten Menge begangen wird. Daneben kennt das Pr.STGB. im § 214 unter den Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit einen von mehreren zusammengerotteten Personen verübten Hausfriedensbruch, für den aber die Begehung von Gewalttätigkeiten oder auch nur die Absicht einer solchen keine Voraussetzung bildet.

Die meisten Partikularstrafgesetzbücher kennen einen Landfriedensbruch und sehen ihn als eine Verletzung öffentlicher Interessen an. Am schärfsten bringt dies zum Ausdruck Artikel 178 des Hannoverschen STGB., wo verlangt wird, daß durch die Begehung von Gewalttätigkeiten „die öffentliche Sicherheit gestört wird"[48]), und Artikel 154 des bayrischen STGB. von 1861, wo es heißt: . . . „so sollen die Beteiligten wegen

[45]) Temme S. 333.
[46]) v. Hippel S. 2/3.
[47]) Württemberg 1839 Art. 189, Hessen 1841 Art. 164, Oldenburg 1814 Art. 337/8.
[48]) v. Hippel S. 2/3.

Störung des öffentlichen Friedens bestraft werden". Die Ausgestaltung im einzelnen ist verschieden. Allen Gesetzen gemeinsam ist das Erfordernis einer zusammengerotteten Menschenmenge oder wenigstens einer Mehrheit von Personen. Hiervon macht nur Hannover im Artikel 178 eine Ausnahme. Eine Mindestzahl von Teilnehmern verlangen Bayern 1813 Artikel 332 (10) und Württemberg 1839 Artikel 189 (3). Allerdings behandelt Artikel 332 des bayerischen Strafgesetzbuchs nur den erschwerten Hausfriedensbruch, doch wird er hier als Landfriedensbruch ausdrücklich bezeichnet. Dagegen heißt es in Artikel 335: „Eine Gewalttätigkeit, welche von absichtlich vereinter Menge (Artikel 332), ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Personen begangen wird, desgleichen jedes unter der Gestalt eines Landfriedensbruchs (Artikel 332) verübte Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe als der Landfriedensbruch auf sich hat, wird als Landfriedensbruch bestraft." Scharf geschieden vom schweren Hausfriedensbruch wird der Landfriedensbruch in den Strafgesetzbüchern von Braunschweig 1840 (§ 102), Thüringen (Artikel 116), Sachsen 1838 (Artikel 118) und 1855 (Art. 148), Bayern 1862 (Art. 154) und Hamburg 1869) (Artikel 81). Doch wird hier lediglich gefordert, daß sich eine Menschenmenge zusammenrotte, „um gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten zu begehen"[49]). Es genügte also bereits, wenn nur die Absicht bestand, Gewalt zu üben, und diese Absicht hinreichend zu erkennen gegeben war. Wurden Gewalttaten verübt, so bildeten sie einen Strafschärfungsgrund, auch für den bloßen Teilnehmer. Wirkliche Begehung war nur in den Strafgesetzbüchern von Preußen 1851 (§ 284), Bayern 1813, Oldenburg 1814, Hannover 1840 und im Bremer Entwurf von 1868 Artikel 214 erfordert. Das von der gemeinrechtlichen Doktrin bis zuletzt festgehaltene Moment der Bewaffnung ist fast allgemein fallen gelassen worden. War es gegeben, so wurde es als Strafschärfungsgrund gewertet. Erhöhte Strafe traf auch in fast allen Gesetzbüchern die Anstifter und Rädelsführer[50]). Das bayerische Strafgesetzbuch von 1861 strafte ferner diejenigen schwerer, die selbst Gewalttätigkeiten begangen hatten. Meist wird Öffentlichkeit gefordert, teils für die Zusammenrottung[51]), teils für die Gewalttätigkeiten[52]). Im § 214 des Bremer Entwurfs von 1868 findet zum ersten Mal das Moment der Begehung mit vereinten Kräften Erwähnung.

Mit diesem Entwurf und dem Hamburger STGB. von 1869 fand die einzelstaatliche Strafgesetzgebung ihr Ende. Es folgte das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, das nach der Errichtung des Reichs am 1. Januar 1872 als Reichsstrafgesetzbuch für das ganze Reichsgebiet in Kraft trat und heute noch in Geltung ist.

B. Der Landfriedensbruch nach dem Reichsstrafgesetzbuch.

§ 125 RStGB. lautet: „Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt, wegen Landfriedensbruchs mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelsführer sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein."

[49]) Hälschner S. 489 ff.
[50]) Heilborn S. 51.
[51]) Sachsen 1855, Braunschweig.
[52]) Sachsen 1838, Thüringen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird also „wegen Landfriedensbruchs" bestraft, wer an einer Zusammenrottung mit gewalttätigem Charakter „teilnimmt". Eine Anzahl von Schriftstellern definiert daher den Landfriedensbruch als „vorsätzliche Beteiligung an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge, bei welcher Gewalttätigkeiten usw. begangen werden"[53]). Dieser Auffassung steht aber einmal die geschichtliche Entwicklung entgegen, in welcher als Landfriedensbruch stets nur die von einer Menge geübte oder geplante Gewalttätigkeit bezeichnet wird. Das RStGB. wollte hiervon nicht abweichen. Es handelt sich lediglich um eine Breviloquenz, „indem der Tatbestand, an dessen Feststellung das Gesetz die Bestrafung des Einzelnen knüpft, kurzer Hand als Landfriedensbruch bezeichnet wird"[54]). Auch die Motive sagen ausdrücklich[55]): „Der Landfriedensbruch umfaßt diejenigen Störungen der öffentlichen Ordnung, durch welche eine Menschenmenge in öffentlicher Zusammenrottung und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht". Zutreffend ist daher die Ansicht, welche als Landfriedensbruch „die von einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen geübte Gewalttätigkeit" bezeichnet[56]).

I. Die Gründe für die Beibehaltung des Landfriedensbruchsparagraphen.

a) Das Schutzobjekt.

Sehen wir zunächst von den schwereren Fällen des Absatz 2 ab und betrachten nur den einfachen Landfriedensbruch nach Absatz 1 näher, so fällt sofort auf, daß er eigentlich zwei Tatbestände umfaßt, einmal: es rottet sich eine Menschenmenge öffentlich zusammen und begeht Gewalttätigkeiten, und ferner: der Täter nimmt an dieser Zusammenrottung teil[57]). Aber die Teilnahme an einer Zusammenrottung ist als solche nicht strafbar. Sie wird es erst, wenn die Zusammengerotteten Gewalttätigkeiten begehen. Dann aber ist jedes Rottenmitglied strafbar, selbst wenn es nachweislich sich selbst nicht an den Gewalttätigkeiten beteiligt hat. Da in diesem Fall seine Tätigkeit in der Rotte, ob diese sich nun ruhig verhält oder Gewalttaten verübt, dieselbe ist, und man auch nicht einfach annehmen kann, daß der Rottenteilnehmer für die von anderen begangenen Straftaten büßen soll, bedarf es erst einiger Bemerkungen über dieses zunächst etwas ungewöhnlich scheinende Vorgehen des Gesetzgebers. Zudem empfiehlt sich ein Eingehen hierauf auch deshalb, weil die Gründe, die den Gesetzgeber zu dieser Fassung geführt haben, auch von Bedeutung für die richtige Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale sein können.

Der Landfriedensbruch ist im deutschen Recht seit langem fest verankert und kehrt in allen Gesetzeswerken wieder. Aber der Streit über seine Notwendigkeit ist ebenfalls schon alt und auch heute noch nicht verstummt. Schon in der gemeinrechtlichen Doktrin trat eine ganze Reihe von Gelehrten für seine Aufhebung ein, da sie ihn für überflüssig hielten. Man hob hervor, daß in den meisten Fällen sich die von der Menge begangenen Gewalttaten als Spezialdelikte strafen ließen, und daß man in dem Sammelbegriff aller durch Gewalttat ausgezeichneter Verbrechen, dem crimen vis, ein Delikt habe, unter welches derartige Fälle stets zu bringen seien. Dieses letztere Argument läßt erkennen, daß man mit Landfriedensbruch den der Reichsgesetze meinte,

[53]) Merkel S. 397, Liszt-Schmidt S. 801.
[54]) Hälschner S. 492.
[55]) S. 62.
[56]) Berner S .392, Meyer S. 893, Heilborn S. 209.
[57]) So auch Hälschner S. 492.

der vorwiegend die Fehde umfaßte und damals in der Tat kaum noch irgendwelche Bedeutung hatte, sodaß mit seiner Aufhebung eine Lücke kaum entstanden sein würde. Aber was wir heute als Landfriedensbruch bezeichnen, entspricht gerade wenigstens einem Teil des alten crimen vis, dessen Abschaffung in der gemeinrechtlichen Doktrin nirgends in Erwägung gezogen worden ist. Trotzdem ist die Frage nach der Notwendigkeit des Landfriedensbruchs auch heute noch von Bedeutung.

Jedes Verbrechen stellt im Grunde eine Verletzung der dem Einzelnen von der Rechtsordnung gewährten Möglichkeit ungestörter Betätigung dar. Es verletzt den Rechtsfrieden, der von Hälschner[58]) als erstes und wesentlichstes Gut der Gesellschaft, das die notwendige Voraussetzung ihres Daseins bildet, bezeichnet wird. Insofern, gewissermaßen mittelbar, trifft also jedes Verbrechen auch die Allgemeinheit, und der Schutz, der dem Einzelnen vom Gesetz gewährt wird, kommt damit auch ihr zugute. Daneben aber gibt es Verbrechen, die zwar auch sich direkt gegen einen Einzelnen richten, die aber darüber hinaus eine unmittelbare Bedrohung oder gar Verletzung der rechtlich geschützten Interessen der Allgemeinheit darstellen. So ergibt sich die Gegenüberstellung von Rechtsfrieden des Einzelnen und öffentlichem Rechtsfrieden. Der Landfriedensbruch nun besteht in Gewalttaten gegen Personen oder Sachen. Objekt des Verbrechens ist also der Einzelne in seiner Person oder seinen Gütern. Faßt man den Landfriedensbruch so auf, daß er nicht mehr will als den Einzelnen vor diesen Gewalttaten schützen, sieht man also nur das unmittelbar betroffene Individuum als Schutzobjekt[59]) an, so ließe er sich in der Tat ebenso gut als Körperverletzung, Sachbeschädigung oder welches Delikt die Menge begangen hat, strafen. Allein mehrere Gründe sprechen dagegen, daß der Gesetzgeber auf diesem Standpunkt steht. Einmal heißt es in den Motiven[60]): „Das Interesse der öffentlichen Ordnung, welches bei dem Landfriedensbruch hauptsächlich in Betracht kommt, war dafür entscheidend, diese Verbrechen nicht, wie in § 284 Pr.STGB. geschehen, unter die Vorschriften über die Vermögensbeschädigung aufzunehmen." Ferner wird die einfache Körperverletzung (§ 223 RSTGB.) im Höchstmaß mit drei Jahren Gefängnis bestraft, während sie, wenn sie innerhalb einer zusammengerotteten Menschenmenge begangen wird, an dem Täter mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren geahndet wird. Daß der Täter in letzterem Falle Mitglied einer Rotte war, läßt allein diesen großen Unterschied in der Bestrafung nicht gerechtfertigt erscheinen[61]), zumal das Gesetz, worauf Göhrs[62]) hinweist, in § 223a die gemeinschaftlich begangene Körperverletzung mit höchstens fünf Jahren Gefängnis bestraft.

Demnach kann das Schutzobjekt beim Landfriedensbruch nur der öffentliche Frieden sein. Im Gegensatz zu § 126 RSTGB., der das öffentliche Friedensbewußtsein schützt, handelt es sich dabei hier um den öffentlichen Friedenszustand[63]). Denn es kommt hier weniger auf die zweifellos auch durch den Landfriedensbruch eintretende Beunruhigung der Allgemeinheit als vielmehr darauf an, daß durch den Landfriedensbruch tatsächlich eine Störung des ruhigen und friedlichen Zusammenlebens herbeigeführt wird.

[58]) S. 487.
[59]) Vgl. hierzu Heilborn S. 213.
[60]) S. 62.
[61]) Vgl. Heilborn S. 214.
[62]) Rechtsfrieden S. 48.
[63]) Vgl. Göhrs Rechtsfrieden S. 49, Frank § 125 I, Hälschner II 2 S. 492.

b) Der Landfriedensbruch als Massenverbrechen.

Der Grund, der den Gesetzgeber veranlaßt hat, den Landfriedensbruch stets als Störung des objektiven öffentlichen Rechtsfriedens anzusehen und ihn mit besonderer Strafe auszuzeichnen, kann nur darin gefunden werden, daß die Tat von einer zusammengerotteten Menschenmenge begangen wird. Er liegt in der besonderen Gefährlichkeit derartiger massenmäßig begangener Gewalttätigkeiten. Der Landfriedensbruch kann für die unmittelbar davon Betroffenen unter Umständen in der Wirkung geringfügiger sein als ein von einem einzelnen Täter begangenes Verbrechen. Aber die zusammengerottete gewalttätig vorgehende Menge birgt eine Gefahr in sich, die der Tat des Einzeltäters fehlt, und die in ihren Ausmaßen auch die Allgemeinheit und damit den öffentlichen Rechtsfrieden bedroht. Diese Gefährlichkeit ist einmal in der großen Zahl der Teilnehmer begründet, die der Rotte eine erheblich größere Macht verleiht, als sie der Einzelne besitzt, und die dazu führen kann, daß die das Treiben der Rotte hindernden Kräfte, insbesondere die Staatsgewalt, zu schwach erscheinen, um den Rottierern mit Erfolg entgegentreten zu können. Daneben aber hat sie ihre Grundlage vor allem in psychologischen Faktoren, die im folgenden kurz angedeutet werden sollen. Eine gründliche Auseinandersetzung mit der Psychologie der Rottenverbrecher würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausführen[64]).

In jedem Menschen schlummert ein gewisser Verbrechertrieb, bei dem einen mehr, bei dem anderen weniger stark. Jahrtausende lange Erziehung hat es vermocht, ihn so einzudämmen und zu unterdrücken, daß er den meisten Menschen überhaupt nicht mehr zum Bewußtsein kommt. Aber er ist da, und es gibt Augenblicke, in denen auch derjenige ihn wieder spürt, der unter anderen Umständen jeden verbrecherischen Gedanken weit von sich weisen würde. Dann müssen die Hemmungsvorstellungen, die bisher, dem Einzelnen selbst unbewußt, jede Regung dieses Triebes schon im Keim erstickten, stark genug sein, um auch hier zügelnd zu wirken und den Betreffenden davon abzuhalten, dem Triebe nachzugeben. Diese Hemmungsvorstellungen sind aber bei den einzelnen Menschen ganz verschieden stark, und ihr Erfolg ist um so unsicherer, je stärker die entgegenwirkenden Kräfte sind. Gerade diese spielen aber beim Landfriedensbruch in besonders hohem Maße mit. Der einzelne Rottierer verschwindet in der Masse. Das versetzt ihn in den Glauben, alles, was er tut, sei nicht seine Tat, sondern die der Menge. Er verliert jedes Gefühl eigener Verantwortung, denn die Masse übernimmt sie ja auch für seine Handlungen. Dazu kommt das Gefühl größerer Sicherheit, denn er wird in der Masse weniger leicht gesehen und kann sich, wenn die Lage für ihn gefährlich wird, unbemerkt entfernen. Jeder Rottierer ist sich der erheblich größeren Macht der Rotte bewußt. Das steigert sein eigenes Kraftbewußtsein und läßt ihn die Widerstände geringer einschätzen. Die Worte des Wachtmeisters in Schillers „Wallensteins Lager"[65]) geben insoweit treffend die Empfindung jedes Rottierers wieder: „Warum dürfen wir ihrer lachen? Weil wir einen furchtbaren Haufen ausmachen!" Diese Macht gibt dem Einzelnen Mut. Er entzündet sich an dem Beispiel der übrigen Rottierer, wird kühner und unbedenklicher und reißt schließlich seinerseits wieder andere mit. Verbrecherischer Ehrgeiz und die Sucht, eine Rolle zu spielen, mögen ebenfalls dabei mitwirken. So steigern sich die Rottenteilnehmer gegenseitig in eine immer größere Leidenschaft hinein, sodaß schließlich ein „Rauschzustand" vorhanden ist, in welchem die ver-

[64]) Es kann insoweit nur auf die Abhandlungen von Sighele, Nagler, Kraus und Le Bon verwiesen werden.

[65]) 11. Auftritt.

standesmäßigen Funktionen nur noch eine ganz geringe Rolle spielen oder sogar völlig ausgeschaltet sind (Ekstase). In diesem Zustand begeht dann der Einzelne Handlungen, an die er normalerweise allein niemals gedacht hätte. Jede Hemmung fällt dann fort. „Die kritischen, überwachenden und berichtigenden Tätigkeiten werden abgebaut, dafür beherrschen empfindungsbetonte Vorstellungen unumschränkt die Masse[66])." Das beste Beispiel hierfür bieten die Vorgänge der französischen Revolution, wo ehrbare Bürger im Rausche der Massensuggestion Taten vollbrachten, die ihnen selbst nachträglich bei nüchterner Überlegung völlig unerklärlich und verabscheuungswürdig erschienen. Dabei gleichen sich allmählich die einzelnen Rottierer, ohne daß ihnen selbst dies zum Bewußtsein kommt, in ihrem Denken und Wollen einander an, allerdings nicht etwa so, daß die ganze Rotte nun ein festes gemeinsames Ziel vor Augen hat. Die Gefährlichkeit der Rotte besteht gerade darin, daß sie ohne bestimmte Zielrichtung jeder Augenblickseingebung folgt, daß jeder leiseste Anstoß genügt, sie zu entflammen und ebenso, sie von einem gerade begonnenen Treiben abzubringen, sofern man nur ihrem verbrecherischen Drange ein neues Betätigungsfeld zeigen kann, daß sie also völlig unberechenbar ist. Aber die psychischen Eigenschaften der einzelnen Teilnehmer, die ursprünglich ganz verschieden gewesen sein können ,werden allmählich in der Rotte immer einheitlicher. Die Stoßkraft der Rotte und damit ihre Gefährlichkeit wird auch hierdurch nicht unerheblich vergrößert. Man hat die Gesamtheit dieser im wesentlichen homogenen Einzelpsychen als Massenseele bezeichnet. Man hat einen „Massenwillen" konstruiert, der etwas ganz anderes sei, als nur die Gesamtheit der ursprünglichen Einzelwillen[67]). Man hat daraus gefolgert, daß es nicht mehr der Wille der einzelnen Rottenmitglieder in ihrer Gesamtheit sei, der das Handeln der Menge bestimmt, und man hat weiter daraus den Schluß gezogen, daß der Einzelne auch nicht für die Handlung der Menge verantwortlich gemacht werden kann[68]). Daß diese Schlußfolgerung praktisch zu völlig untragbaren Ergebnissen führt, ist ohne weiteres klar. Auch theoretisch betrachtet scheint sie mir zu weitgehend. Wohl wird der einzelne Massenteilnehmer in seiner freien Entschlußfähigkeit mehr oder weniger stark eingeschränkt, aber das geht nie oder doch höchst selten so weit, daß er überhaupt keinen eigenen Willen mehr hat und nur noch unter fremden Einflüssen handelt. Es ist im Grunde stets das eigene Wollen, das, wenn auch gesteigert und gestärkt durch den gleichgerichteten Willen der Rotte, das Handeln des Einzelnen und damit die Tat der Menge bestimmt, die sich aus den Handlungen der Einzelindividuen zusammensetzt[69]). Die Bestrafung erscheint gerechtfertigt, weil der Täter bewiesen hat, daß seine Hemmungsvorstellungen nicht stark genug waren, um ihn von seiner verbrecherischen Handlungsweise zurückzuhalten. Denn im Gegensatz zur Hypnose und ähnlichem wird durch den von der Masse hervorgerufenen Rauschzustand nicht jede Möglichkeit freier Willensbestimmung aufgehoben, sondern sie wird nur insofern eingeschränkt, als Gegenvorstellungen sich schwerer durchsetzen können. Dazu kommt noch folgendes: in dem Zeitpunkt, in welchem sich der Täter der Menschenmenge anschließt, ist er noch nüchtern und nicht vom Massenrausch gepackt. Er muß sich daher sagen, daß er beim Anschluß an die Rotte unter Umständen dem psychischen Einfluß der Masse erliegt und in einen Zustand gerät, in welchem seine Widerstandskraft gegen die ihm selbst auftauchenden und von der Rotte genährten und verstärkten verbrecherischen Triebe erheblich herabgemindert ist. Wenn er trotzdem sich der

[66]) Nagler S. 160.
[67]) Mayer Vgl. Darst. S. 470 A. 3.
[68]) Napoleon I: „Les crimes collectifs n'engagent personne."
[69]) Vgl. Nagler S. 167.

Menge anschließt, so muß er sich auch seine Teilnahme und die von ihm begangenen Straftaten zurechnen lassen. Der Fall liegt m. E. nicht anders, als wenn der Führer eines Gefährts einschläft und dadurch einen Unglücksfall verursacht. Er gleicht einer actio libera in causa.

Aber die Rotte übt nicht nur auf ihre eigenen Mitglieder eine starke Wirkung aus. Auch das Opfer spürt ihre größere Macht insofern, als sein Widerstandswillen gelähmt wird und es leichter alles mit sich geschehen läßt, da Gegenwehr doch zwecklos erscheint. Und ebenso wirkt die Menschenmasse auf Unbeteiligte ein. Auf der einen Seite übt sie eine starke Anziehungskraft aus und verleitet zum Anschluß, einmal, weil der Unbeteiligte fürchtet, daß die Rotte ihn sonst als Gegner ansieht und ebenfalls mißhandelt, wenn er sich neutral verhält, dann aber vor allem aus denselben Gründen, die bezüglich der Rottierer soeben dargelegt sind. Andererseits hält sie diejenigen, welche ihr Tun mißbilligen, davon ab, dem Opfer beizuspringen, da sie dann für sich selbst ein gleiches Schicksal befürchten müssen.

c) Die Tat des Rottenteilnehmers.

Was der Gesetzgeber verhüten will und was er deshalb mit Strafe bedroht, ist die Begehung von Gewalttätigkeiten durch eine zusammengerottete Menschenmenge. Wenn im Hinblick auf diesen Zweck schon die Teilnahme an einer Zusammenrottung mit diesem gewalttätigen Charakter bestraft wird, so muß dem Teilnehmer, da Selbstbegehung von Gewalttaten von ihm nicht erfordert wird, eine andere Art der Förderung dieser Massentat zur Last fallen. Heilborn[70]) vertritt die Ansicht, der Gesetzgeber bestrafe die Teilnahme an der Zusammenrottung deshalb, weil er in ihr eine Mittäterschaft des einzelnen Teilnehmers an den Gewalttätigkeiten der Menge fingiere. Er führt aus: „Wohl aber ist die Tat der Menge die jedes Einzelnen, der in ihr und in ihrem Sinne wirkt, der ein Teil der mit vereinten Kräften handelnden Menge ist. Dieses Wirken in der Menge müßte nach allgemeinen Grundsätzen für jeden Einzelnen besonders festgestellt werden. Der Gesetzgeber hat es dem Richter hier erlassen, weil erfahrungsgemäß die Handlung der Menge das Produkt des Wirkens aller einzelnen Personen ist. Das Rottenverbrechen ist damit in seiner eigentümlichen Natur erkannt und gewürdigt. Jeder einzelne Teilnehmer wird gesetzlich als Mittäter an der Tat der Menge angesehen. Es handelt sich nicht um eine Präsumtion, welche durch den Nachweis des Gegenteils, d. h. der Nichtverübung von Gewalttätigkeiten, entkräftet werden könnte, sondern die Mittäterschaft ist wirklich oder kraft gesetzlicher Fiktion vorhanden." Dasselbe sagt schon Hobbes[71]) mit dem Satze: „Quidquid igitur a multitudine factum est, intellegendum est, factum esse ab unoquoque eorum, ex quibus illa conflatur." In übertragenem Sinne ist dieser Satz wohl richtig. Aber das Gesetz straft auch den moralisch Schuldigen nur dann, wenn er in irgend einer Weise b e i d e m V e r b r e c h e n t ä t i g gewesen ist. Daß der Rottenteilnehmer allerdings in gewisser Weise auch beiträgt zu den von der Rotte begangenen Gewalttaten, auch wenn er selbst sich an ihnen nicht beteiligt hat, wird noch auszuführen sein. Aber diesen Beitrag als gesetzlich fingierte Mittäterschaft aufzufassen, wie Heilborn es will, scheint mir zu weit zu gehen. Daß das Gesetz selbst die Teilnehmer an der Zusammenrottung nicht als Mittäter ansieht, ergibt Absatz 2. Denn andernfalls müßten auch sie mit der in Absatz 2 bedrohten Strafe belegt werden[72]). Heilborn muß daher, um diesem Widerspruch zu entgehen, einen Unterschied zwischen wirklicher Begehung von Gewalt-

[70]) S. 205/06.
[71]) Elementa philosophica de cive IV.
[72]) Freudenthal Strafr.Abh. Heft 37 S. 139, Binding Lehrbuch S. 811 A. 4.

taten und der bloßen gesetzlichen Fiktion einer Begehung von solchen machen. Er muß also folgendes sagen: „Wirklich begangene Gewalttaten werden an dem Täter mit Zuchthaus bestraft. An sich gelten auch die bloßen Teilnehmer an einer Zusammenrottung als Mittäter von Gewalttätigkeiten. Aber ihr Anteil an diesen ist geringer — bezw. läßt er sich nur in geringerem Maße nachweisen —, daher werden sie nur mit Gefängnis bestraft." Indessen straft das Gesetz Mittäter gleich und kennt keine Abstufung der Strafe im Hinblick auf den Anteil des Einzelnen an der Tat, und wenn es bei einem der Beteiligten die Täterschaft fingiert, so muß es ihn auch als Täter bestrafen. Mit Recht hat ferner das RG.[73]) darauf hingewiesen, daß die allgemeinen Grundsätze über Mittäterschaft auf die Teilnehmer an einer Zusammenrottung, die Gewalttätigkeiten begeht, auch aus inneren Gründen nicht anwendbar sind. Der Mittäter hat den Vorsatz, die Tat in Gemeinschaft mit anderen, aber als eigene auszuführen, und er will zugleich auch die Taten der anderen als eigene zum Erfolg bringen. Der Landfriedensbrecher dagegen, der nur an einer Zusammenrottung teilnimmt, will nicht mehr als zu dieser Zusammenrottung gehören, von welcher er weiß, daß sie gewalttätig vorgeht[74]). Das schließt nicht aus, daß im Einzelfall auch der Teilnehmer an der Zusammenrottung die Tat der Menge, d. h. die Gewalttätigkeit, als eigene will und sie bewußt durch sein Verbleiben in der Menge zur Ausführung bringt. Mittätervorsatz kann deshalb auch oft bei dem einfachen Landfriedensbrecher nach Absatz 1 vorliegen. Aber er muß es nicht. Heilborn[75]) findet es sonderbar, daß das Gesetz diejenigen, welche nur einfache Gewalttätigkeiten begangen haben, den bloßen Teilnehmern an der Zusammenrottung in der Bestrafung gleichstellt. M. E. braucht man zur Erklärung dieses Umstandes nicht auf die gesetzlich fingierte Mittäterschaft zurückgreifen, sondern kann sie einfach darin finden, daß dem Gesetzgeber diese Straftat nicht so wesentlich schien, daß er sie der bloßen Teilnahme an der Zusammenrottung gegenüber mit höherer Strafe bedrohen zu müssen glaubte.

Gesetzlich fingierte Mittäterschaft des einzelnen Rottenteilnehmers an den Gewalttätigkeiten der Menge ist also nicht der Grund der Bestrafung[76]). Beide Absätze des § 125 behandeln vielmehr zwei voneinander unabhängige Tatbestände. Daher hat das RG.[77]) mit Recht auch Hehlerei des Teilnehmers an der Zusammenrottung an einer von einem anderen Teilnehmer geplünderten Sache als möglich angenommen, während Heilborn diese Möglichkeit ablehnen müßte.

Worin aber liegt die von dem Gesetzgeber dem Rottenteilnehmer zur Last gelegte Tat? Die Erwägung, daß unter Umständen die Ermittlung und Bestrafung derjenigen, die wirklich Gewalttätigkeiten begangen haben, praktisch äußerst schwierig sein kann, kann nicht dazu führen, alle Personen, die überhaupt für die Begehung in Frage kommen, also alle Teilnehmer, zu bestrafen. Daß er nicht für die von anderen begangenen Verbrechen bestraft wird, erscheint selbstverständlich. Seine eigene Handlung besteht aber nur eben in der Teilnahme an einer Zusammenrottung, die Gewalttätigkeiten begeht. Diese Teilnahme muß ihm also zum Vorwurf gemacht werden. So ist es in der Tat, und zwar aus folgendem Grunde. Die Bestimmung über den Landfriedensbruch richtet sich gegen die Gefährdung des öffentlichen Rechtsfriedenszustandes. Sie will also vorbeugend wirken, nicht etwa gegenüber der einzelnen Gewalttätigkeit der Menge, sondern gegenüber

[73]) RGST. 58/208. Vgl. hiergegen Nagler S. 193.
[74]) Vgl. auch Eisemann S. 33.
[75]) S. 206.
[76]) Ebenso Frank § 125, II, v. Hippel S. 8, RGST. 58/208.
[77]) RGST. a.a.O.

einer hieraus und aus der Leidenschaft der Menge erwachsenden gesteigerten Gefahr für die Allgemeinheit. Zwar ist die bloße Zusammenrottung noch nicht strafbar. Sie wird es erst dann, wenn die Menge Gewalttätigkeiten begeht. Der Gesetzgeber steht also auf dem Standpunkt, daß die Gefahr, die in jeder Zusammenrottung schlummert, noch nicht derartig ist, daß sie ihm zu Gegenmaßnahmen Anlaß gibt. Das ändert sich aber, wenn die Rotte dazu übergeht, ihre bösen Absichten in die Tat umzusetzen. Jetzt ist die Gefahr für den öffentlichen Frieden akut geworden, und sie ist um so erheblicher, je größer die Zahl der Rottierer ist. Daher trägt jeder, der sich als Mitglied in der zusammengerotteten Menschenmenge befindet, zu einer Erhöhung der Gefahr für den öffentlichen Frieden bei. Dies ist es, was ihm vom Gesetz zur Last gelegt und weshalb er für strafwürdig erachtet wird.

II. Der einfache Landfriedensbruch.

(Absatz 1.)

a) Die Menschenmenge.

Der Tatbestand des Landfriedensbruchs fordert einmal die Zusammenrottung einer Menschenmenge. Die Frage, wann eine Menschenmenge vorhanden ist, wird nicht immer gleichmäßig beantwortet. Einig ist man nur darin, daß zwei Personen noch keine Menschenmenge bilden. Ebenso wird allgemein anerkannt, daß sich eine bestimmte Mindestzahl von Teilnehmern nicht aufstellen läßt. Das RG.[78]) überläßt die Entscheidung, ob im Einzelfall jeweils eine Menge vorhanden war, dem Richter, indem es ausführt: „Die Vorschrift des § 125 bezweckt Sicherung des öffentlichen Friedens durch Strafandrohung gegen diejenigen, welche denselben gefährden. Welche Anzahl von Menschen über zwei hinaus zu einer solchen Gefährdung des öffentlichen Friedens für erforderlich bezw. ausreichend zu erachten sei, läßt sich abstrakt und allgemein für alle Fälle nicht bestimmen, hängt vielmehr von den Umständen des konkreten Falles, insbesondere z. B. von den Verhältnissen des Ortes, der Zeit, den zur Aufrechterhaltung bezw. Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorhandenen Kräften der Obrigkeit etc. ab." Auch Schwartz[79]) und Olshausen[80]) stellen bei der Entscheidung der Frage, ob eine Menschenmenge vorhanden ist, auf die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse im Einzelfalle ab[81]). Indessen erscheint mir dieses Kriterium hier nicht am Platze[82]). Der Begriff der Menschenmenge ist etwas Abstraktes, von den Umständen im Einzelfalle völlig Unabhängiges. Sie ist entweder vorhanden oder nicht. Nicht aber kann man dieselbe Personenzahl in einem Fall als Menschenmenge ansprechen, weil durch sie die öffentliche Ordnung gestört wird, und im anderen Fall, wo dies nicht geschieht, davon absehen. Es ist auch nicht einzusehen, inwiefern mehrere eine Menschenmenge bilden müssen, wenn sie Gewalttätigkeiten verüben und dadurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören. Das RStGB. geht davon aus, daß die Begehung von Gewalttätigkeiten durch eine zusammengerottete Menge eine Gefährdung des öffentlichen Friedens darstellt. Das RG. dreht den Spieß um und folgert aus der Tatsache, daß mehrere zusammengerottete Personen durch Gewalttätigkeiten den öffentlichen Frieden stören — wobei diese Friedensstörung durch Heranziehung der örtlichen und zeitlichen

[78]) RGST. 9/147.
[79]) Kom. § 110, 5a.
[80]) Kom. § 110 A. 7.
[81]) Dieselbe Ansicht vertritt v. Wächter i. N.Arch.Cr.R. 1835 S. 474 A. 5 für den gemeinrechtlichen Aufruhr.
[82]) Ebenso Heilborn S. 185.

Umstände und mit dem Hinweis auf die dem Treiben der Ruhestörer gegenüber ohnmächtige Obrigkeit bewiesen wird —, daß diese mehreren Personen eine Menschenmenge darstellen. Örtliche und zeitliche Umstände und die für die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorhandenen Kräfte der Obrigkeit spielen nur für die Frage eine Rolle, ob der öffentliche Friede gefährdet ist. Aber aus der Bejahung dieser Frage läßt sich nicht der Schluß ziehen, daß man es mit einer Menschenmenge zu tun habe. In einem kleinen Dorf, in welchem nur ein Gendarm ist, kann die öffentliche Ordnung auch durch drei Personen sehr erheblich gestört werden. Trotzdem wird niemand diese drei Personen als Menschenmenge bezeichnen. v. Hippel[83]) mißbilligt ebenfalls den vom RG. in der zit. Entscheidung eingenommenen Standpunkt, einmal, weil er dem subjektiven Ermessen des Richters zu viel Spielraum lasse und zweitens, weil die vom RG. vertretene Auffassung, daß zur Menschenmenge zwar mehr als zwei Personen gehören, daß aber schon unter Umständen sechs als ausreichend erscheinen könnten, dem Zweck des Gesetzes zuwiderliefe, welches gegenüber dem Preußischen Recht, das nur „mehrere" Personen verlangte und darunter „mehr als zwei" verstand, eine Einschränkung schaffen wollte. Beides trifft m. E. ebenfalls zu.

Da sonach aus dem Zweck des § 125 für die Bestimmung der Menschenmenge kein maßgebender Gesichtspunkt gewonnen werden kann, läßt sich der Begriff nur nach seiner allgemeinen Bedeutung im Sprachgebrauch definieren. Da wird aber niemand eine Gruppe von sechs Personen als „Menge" bezeichnen. Vielmehr spricht man von einer Menschenmenge erst dann, wenn eine große Anzahl von Personen räumlich vereinigt ist. Da eine bestimmte Zahl sich nicht aufstellen läßt, kann man ihren Umfang nur dahin bestimmen, daß die Zahl der Mitglieder so groß sein muß, daß sie auf den ersten Blick als nicht sofort übersehbar und zählbar erscheint, als etwas, bei dem es auf den Hinzutritt oder Abgang des einen oder anderen nicht weiter ankommt[84]). Sie muß gewissermaßen als kompakte Masse[85]) und nicht mehr als eine Zusammensetzung aus ihren einzelnen Mitgliedern wirken. Damit soll nicht gesagt werden, daß überhaupt jede auch nur annähernde Schätzung ihres Umfangs ausgeschlossen sein müsse, daß nur eine ungemessene Vielheit eine Menschenmenge ausmachen könne. Maßgebend ist vielmehr nur, ob sich die Zahl der Anwesenden ohne weiteres sofort genau bestimmen läßt, oder ob es dazu längerer Zeit bedarf. Ist letzteres der Fall, dann können die vereinigten Personen als Menschenmenge gelten[86]). Das RG.[87]) führt gegen dieses Kriterium an, „es sei dem Auge eines mit der Örtlichkeit Vertrauten und in der Schätzung und Zählung geübten Menschen oft möglich, die Anzahl der in einem großen Raume auf zahlreichen Plätzen sitzenden Anwesenden in kürzester Zeit festzustellen, während die Feststellung einer weit geringeren Anzahl durcheinander wogender Personen schwierig sein könne." Das ist richtig. Indessen hat sich der Richter bei der Prüfung der Frage, ob eine Menschenmenge im Einzelfall vorhanden ist, nur zu fragen, ob er als Durchschnittsmensch imstande ist, die Zahl der ihm vor Augen befindlichen Personen sofort zu bestimmen oder nicht. Er wird dabei nie so vorgehen, daß er wirklich die einzelnen Personen zu zählen versucht. Das kann in der Tat schon bei einer ganz geringen Anzahl von Personen, wenn diese sich durcheinander bewegen, sehr schwierig sein. Er wird

[83]) S. 6.

[84]) Frank, Kom. § 110 II 1b, Allfeld S. 404, Mayer, Strafschärfungsgründe S. 53, Heilborn S. 186.

[85]) Binding S. 800.

[86]) A. A. Olshausen, Kom. § 110 A. 7.

[87]) RGST. 40/76.

vielmehr die Personenmehrheit, wie sie ihm als Masse entgegentritt, in ihrem Umfang zu erfassen suchen, — dabei spielt ein Ruhigsitzen oder Durcheinanderwogen keine Rolle, eben weil die Masse als solche gleich bleibt —, und sich dann fragen, ob bei solcher Masse die Zahl der Einzelpersonen sich normalerweise sofort ziffernmäßig feststellen ließe. Auf diese Methode ist der Richter um so mehr angewiesen, als er ja den Ereignissen fast niemals selbst beigewohnt hat und sich nur auf Grund von Zeugenaussagen oder an Hand anderer Beweismittel wie z. B. der Größe des Saales, in welchem die Versammlung stattfand, in seiner Vorstellung ein Bild von dem Umfang der Personenvereinigung macht — Die räumliche Vereinigung der Mitglieder unterscheidet die Menschenmenge von einer „Menge Menschen", die lediglich ein Quantitätsbegriff ist und auch räumlich weit von einander getrennte Personengruppen umfassen kann.

Von anderer Seite wird zum Begriff der Menschenmenge auch das Moment des Ungeordneten, Ungeregelten verlangt[88]). Rubo[89]) geht dabei auf den Begriff „mengen" als ein „nicht nach bestimmten Mischungsgrundsätzen erfolgendes Vereinigen von Gegenständen" zurück und sieht dementsprechend als Menschenmenge an „eine solche Vereinigung von Menschen, deren Bestehen nicht auf bestimmten Vereinigungsgrundsätzen beruht". In den meisten Fällen wird dies zutreffen. Es aber zum Begriffsmerkmal der Menschenmenge zu machen, erscheint durch nichts gerechtfertigt[90]). Die Ausführungen, die das RG.[91]) in einem Fall des § 110 STGB. macht, treffen auch hier zu. Es heißt da: „Die äußere Ordnung der Versammelten, etwa des auf die vorhandenen Plätze verteilten Publikums in einem Theater, kann nach dem Zwecke der Strafvorschrift kein Umstand sein, durch den die Strafbarkeit der Aufforderung beseitigt wird. Es ist auch nicht abzusehen, weshalb nach dem Zwecke des Gesetzes nicht die Arbeiterschaft einer Fabrik oder die nur durch ihre politische Gesinnung verbundenen Teilnehmer einer Versammlung eine Menschenmenge darstellen könnten." Entscheidend für den Begriff der Menschenmenge ist immer nur die Anzahl der vereinigten Personen, nicht die Art ihrer Zusammensetzung. Mayer[92]) fordert schließlich zum Begriff der Menge noch ein subjektives Moment, nämlich das Gefühl intensiver Zusammengehörigkeit der einzelnen Glieder, hervorgerufen durch eine von außen her einwirkende „Idee". Auch dies ist zu weitgehend. Zwar wird gerade beim Landfriedensbruch, wie überhaupt bei jedem gemeinsam von mehreren verübten Delikt, ein derartiges Zusammengehörigkeitsgefühl die Rottierer beseelen. Aber das ergibt sich aus der gemeinsamen Absicht, den gemeinsamen Bestrebungen, und ist daher kein Charakteristikum der Menschenmenge, sondern eher der Zusammenrottung. Weshalb sollen nicht in einer politischen Versammlung, in welcher Angehörige der verschiedensten Parteien anwesend sind, die Teilnehmer in ihrer Gesamtheit eine Menschenmenge bilden? Von einem Zusammengehörigkeitsgefühl wird in einem solchen Fall kaum gesprochen werden können, im Gegenteil, meist werden die Angehörigen jeder Partei eher geneigt sein, über ihre Gegner herzufallen. Bei Entscheidung der Frage, ob eine Menschenmenge im Einzelfall als gegeben anzusehen ist, sind stets die objektiven Umstände, aber auch nur diese, maßgebend.

[88]) Liszt-Schmidt § 119 III 3, Mayer, Vgl. Darst. S. 376.

[89]) S. 563.

[90]) Ebenso Frank, Kom. § 110 II 1 b, Olshausen § 110 A. 7, Schwartz, Kom. § 110 A. 5.

[91]) RGST. 40/76.

[92]) Diss. S. 95.

b) Die Zusammenrottung.

Das RSTGB. fordert weiter, daß die Menschenmenge sich zusammengerottet habe.

Der Begriff der Zusammenrottung findet sich im RSTGB. nur in den §§ 115, 122, 124 und 125. Das RG. sieht in ihm einen Rechtsbegriff und unterzieht deshalb von jeher auch das Vorliegen seiner Voraussetzungen im Einzelfall seiner Nachprüfung[93]). Dagegen will Rüdorff[94]) die Zusammenrottung lediglich als einen tatsächlichen Umstand aufgefaßt wissen, der deshalb der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen sei. Indessen handelt es sich hier nicht nur um Feststellung von tatsächlichen Verhältnissen, sondern um einen richterlichen Schluß auf Grund von Tatsachen, und wenn auch im Gesetz die Merkmale der Zusammenrottung nicht näher gekennzeichnet sind, so ist „Rechtsnorm" doch auch jeder Grundsatz, der sich aus dem Zusammenhang und Sinn der gesetzlichen Vorschriften ergibt[95]). So erscheint mir die Auffassung des RG. gerechtfertigt.

Während in den §§ 124 und 125 ausdrücklich von der Zusammenrottung einer Menschenmenge die Rede ist, ist dies in den §§ 122 und 115 nicht der Fall. Es heißt hier nur: „Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung ... teilnimmt", bezw. „Gefangene, welche sich zusammenrotten ...". Die Frage, wieviel Teilnehmer nötig sind, damit von einer Zusammenrottung die Rede sein kann, ist deshalb für diese Paragraphen von größerer praktischer Bedeutung als für den Landfriedensbruch. Dennoch mag sie, da sie zur Charakterisierung des Begriffs Zusammenrottung manches beiträgt, kurz gestreift werden.

Aus dem Wort Rotte läßt sich ein bestimmter Schluß auf die Zahl der Mitglieder nicht ziehen. Militärisch bezeichnet „Rotte" bereits zwei hintereinander stehende Leute. Indessen kann hieraus für die Zusammenrottung im Sinne des STGB. nichts gefolgert werden, da es sich bei der „Rotte" des MSTGB. um einen militärisch-technischen Ausdruck handelt, der nicht ohne weiteres auch für das STGB. Geltung beanspruchen kann[96]). Dagegen spricht das MSTGB. in seinen §§ 53 Ziff. 3 und 106 von einer „Zusammenrottung mehrerer" und versteht darunter bereits zwei Personen[97]). Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß das MSTGB. unter seinem Ausdruck „Zusammenrottung" etwas anderes versteht als das RSTGB.[98]). Dementsprechend fordern das RG.[99]) und die überwiegende Zahl von Schriftstellern[100]) auch für das STGB. nur die Beteiligung von mindestens zwei Personen. Dagegen bestreitet M. E. Mayer[101]), daß eine Zusammenrottung schon durch zwei Personen gebildet werden könne, und verlangt stets eine Menschenmenge. Er beruft sich dabei auf die §§ 124, 125 RSTGB., indem er eine unterschiedliche Behandlung der Zusammenrottung in diesen Paragraphen einerseits und bei Aufruhr und Meuterei von Gefangenen andererseits (§§ 115, 122) ablehnt. Indessen scheint mir dieser Umstand eher für das Gegenteil zu sprechen. Wenn er ferner darauf hinweist, daß in erster Linie die gesteigerte Gefährlichkeit, die der Zusammenrottung in den allermeisten Fällen eigentümlich sei, getroffen werden solle, so ist das richtig. „Gesteigerte" Gefährlichkeit heißt aber gesteigert im Verhältnis

[93]) § 337 St.P.O.
[94]) § 115, 2.
[95]) Dalcke § 337 Str.P.O. A. 29.
[96]) Ebenso Heilborn S. 168.
[97]) RMG. 3/128.
[98]) Vgl. Heilborn S. 168.
[99]) 50/85, 53/305.
[100]) v. Hippel S. 7, Frank § 115, II 1; LK § 115, II, Listz-Schmidt § 119 III, 3, Oppenhoff-Delius § 115, 1, Schwartz § 115, 2.
[101]) Vgl. Darst. S. 470.

zur Tat des Einzelnen. Sie liegt daher auch schon bei zwei Tätern vor. Beim Landfriedensbruch scheint dem Gesetzgeber auch dieser Grad von Gefahr noch nicht ausreichend und er verlangt deshalb eine Menschenmenge. Im übrigen ist die erhöhte Gefährlichkeit der Tat nicht etwa der Zusammenrottung wesentlich. Falsch ist es daher zu sagen, eine Zusammenrottung liege nicht vor, wenn im konkreten Fall eine gesteigerte Gefährlichkeit nicht gegeben ist[102]).

Wie bereits aus dem Wort „Zusammen"rottung hervorgeht, gehört zu dem Begriff ein räumliches Zusammentreten und Sichvereinigen mehrerer Personen. Eine Organisation wird nicht verlangt, auch ist damit nicht gesagt, daß nur dann von einer Zusammenrottung gesprochen werden könnte, wenn die Teilnehmer in körperlicher Fühlung untereinander stehen. „Auch eine ausgeschwärmte Rotte kann noch als Rotte wirken, sofern ihre örtliche Geschlossenheit und die Möglichkeit, durch räumliches Zusammenhalten als Menschenmenge mit vereinten Kräften bedrohlich aufzutreten, nicht aufgehoben ist[103])." Entscheidend ist also nur, ob die einzelnen Glieder jederzeit die Möglichkeit zu geschlossenem Auftreten haben oder nicht. Schon deshalb liegt, abgesehen von einem anderen, unten noch näher zu erörternden Umstand, eine Zusammenrottung nicht vor, wenn zwei Gefangene sich zu einem gemeinschaftlichen gewaltsamen Ausbruch verabredet haben, zu diesem Zweck in die Verbindungswand beider Zellen ein Loch gebrochen haben, dieses Loch aber noch so klein ist, daß sie sich wohl miteinander verständigen, aber noch nicht von einer Zelle in die andere gelangen können[104]). Die bloße Verabredung, sich vereinigen zu wollen, stellt noch keine Zusammenrottung dar[105]).

Wäre hiermit die Definition der Zusammenrottung erschöpft, so würde es sich bei ihr im Grunde um dieselbe Erscheinung wie bei der Menschenmenge handeln, die nach der Zahl der Teilnehmer und ihrem äußeren Eindruck als geschlossene Einheit beurteilt wird. Dann wäre nicht verständlich, weshalb § 125 ausdrücklich eine *zusammengerottete* Menschenmenge verlangt. Es muß also in dem Begriff der Zusammenrottung noch mehr enthalten sein.

Schon der Sprachgebrauch verbindet mit dem Wort „Zusammenrottung" den Begriff des Unbotmäßigen, Aufsässigen. In dem Worte „zusammenrotten" liegt stets eine Drohung, ein „gegen jemand". Schon im Mittelalter und in den Anfängen der Neuzeit verstand man unter einer Rotte eine „schlimme Schar", eine Bande von Aufrührern, Verschwörern und Rebellen. Auf Luther geht der Ausdruck „Rotte Korah" zurück. Kant nennt das Rottieren „die gesetzwidrige Vereinigung des Pöbels". Diese Bedeutung ist dem Wort auch jetzt noch eigen. Die Zusammenrottung bildet nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich in gewissem Grade eine Einheit durch ihre gemeinsamen Absichten und Pläne. Aber diese Pläne müssen weiter „böse" sein, d. h. strafwürdigen Charakter tragen. Eine Menschenmenge, die zufällig, aus harmlosem Anlaß, etwa um einen gerade die Straßen durchziehenden Zirkus zu betrachten, zusammengekommen ist, bildet noch keine Rotte. Erst die gleiche *böse* Absicht stempelt sie dazu. Dabei ist nicht vorausgesetzt, daß die Menschenmenge bereits in böser Absicht zusammengekommen ist. Auch eine Personenmehrheit mit ursprünglich harmlosen Plänen kann zur Zusammenrottung werden, wenn sie nachträglich in böser Absicht zusammen bleibt[106]). Dieses innere Moment ist es also, welches einer Menschenmenge den Stempel der Zusammenrottung aufdrückt.

[102]) Heß S. 58.
[103]) RGST. 60/332.
[104]) RGST. 50/86.
[105]) Frank § 115 II 1.
[106]) RGM. 5/58, RG. i. Goltd.Arch. 65/535, v. Hippel S. 7.

Dabei ist aber jedenfalls für den Landfriedensbruch nicht erforderlich, daß die Absicht der Teilnehmer bereits von vornherein auf dieselbe konkrete Gewalttat gerichtet ist. Der einzelne braucht überhaupt noch keine bestimmte Straftat ins Auge gefaßt zu haben. Das ergibt der Wortlaut des § 125, der nur von der Begehung von Gewalttätigkeiten schlechthin spricht. Ob dies auch für den Aufruhr zutrifft, mag hier dahingestellt bleiben. Binding[107]) bejaht es, obwohl er kurz vorher sagt, daß die Rottierer des § 115 sich zur eventuellen Beamten- oder Behördennötigung resp. zum Widerstand zusammengerottet haben müssen.

Heilborn[108]) führt über den Zweck der Zusammenrottung folgendes aus: „Um der Macht willen rotten sich die Menschen zusammen. Wenn sich zwei oder mehrere Personen zur Verübung eines beliebigen Verbrechens verbinden, so mögen die mannigfachsten Motive hierfür entscheidend sein ... Die durch die Zusammenrottung angestrebte Macht besteht aber in der äußeren Erscheinung der Rotte als einer physischen Macht, in der sinnlich wahrnehmbaren, physischen Machtentfaltung durch die Zahl der Zusammenwirkenden ... Das, worauf es ankommt, ist der von den Rottebildnern erstrebte Zweck; er ist, wie ich glaube, jene Machtentfaltung." Das ist zum mindesten mißverständlich. Der Rottierer will Gewalt üben, sei es gegen die Obrigkeit oder gegen Private. Er muß im allgemeinen mit Widerstand rechnen. Deshalb sucht er die Vereinigung mit Gleichgesinnten, da er mit mehreren diesen Widerstand — der durchaus nicht immer physischer Natur sein muß — leichter brechen und seine Absichten eher verwirklichen zu können glaubt. Machtentfaltung will er wohl, aber — und das ist das Wesentliche — nicht um ihrer selbst willen, sondern nur als Mittel zum Zweck. Falsch ist es deshalb, zu sagen, die Absicht der Menge, ihre Gewalt zu rechtswidrigen Handlungen zu gebrauchen, sei nicht erforderlich[109]). Im Gegenteil, es gibt sogar Fälle, wo die Machtentfaltung für die Rottenbildung überhaupt keine Rolle spielt, wo lediglich die gemeinsame verbrecherische Absicht die Rottierer zusammenführt. In einem Dorf stirbt der bei allen Dorfbewohnern äußerst verhaßte Gendarm, und die Menge stürmt und zerstört seine Wohnung. Widerstand hat sie nicht zu fürchten, weder von dem Angegriffenen noch von Dritten. Trotzdem liegt eine Zusammenrottung der Menge vor. Heilborn[110]) verneint dies. Denn „Macht will empfunden werden; eine leblose Sache empfindet aber nicht." Das ist richtig, beweist aber nur, daß die Absicht der Machtentfaltung nicht unbedingt zum Wesen der Zusammenrottung gehört. Das wird noch klarer, wenn man sich das Zustandekommen und die Wirkung einer Zusammenrottung vor Augen hält. Wenn oben gesagt ist, der Rottierer wolle die Zusammenrottung als Mittel zum Zweck, so gilt dieser Satz eigentlich nur für den bewußt und überlegt handelnden Täter, nicht für den eigentlichen Rottenteilnehmer. Dieser will meist nur „dabei sein", er will mitmachen, und schließt sich deshalb der Menge an.

Eine Frage, die im Anschluß hieran auftaucht, ist die nach dem Verhältnis zwischen der Zusammenrottung, der Bande und dem Komplott.

Heilborn[111]) sieht den Unterschied darin, daß „das Wesen der Rotte zwar in der durch die Vereinigung mehrerer Menschen bewirkten äußeren Machtentfaltung zu bösen Zwecken besteht, das Rottieren aber begrifflich nicht zur Ausführung einer strafbaren Handlung vorgenommen

[107]) S. 806.

[108]) S. 171; vgl. aber S. 173: „Gewiß ist das Rottieren meist nur Mittel zum Zweck, und der Zweck kann sehr wohl und ausschließlich die Gewaltübung an Sachen sein." Gegen Heilb. auch Hofmann S. 75.

[109]) Mayer, Strafschärfungsgründe S. 52, v. Valta S. 32.

[110]) S. 172 ff.

[111]) S. 174.

zu sein braucht," während Bande und Komplott die Verbindung mehrerer zur Begehung unbestimmter oder bestimmter Delikte darstellten. Geht man davon aus, daß die Zusammenrottung zur Ausführung verbrecherischer Absichten erfolgt, so trifft diese Erklärung nicht den Kern. Ein Unterschied zwischen strafbaren Handlungen und bösen Zwecken dürfte strafrechtlich kaum bestehen. Auch die „bösen Zwecke" der Zusammenrottung sind für den Strafgesetzgeber nur insoweit bedeutsam, als sie mit strafbaren Handlungen identisch sind, und so lange in der Strafdrohung auch die Gebots- bezw. Verbotsnorm enthalten ist, verfolgt im allgemeinen jede mit Strafe bedrohte Handlung einen unerlaubten „bösen" Zweck.

Ein anderer Unterschied wird in einer Bemerkung zu einer Entscheidung des RG. in Goltd.A. 39/330 gemacht. Dort ist ausgeführt: „Die unterscheidenden Merkmale zwischen der Zusammenrottung und dem Komplott bestehen sonach darin, daß die erstere ein Zusammentreten (ein Rotte-bilden) und ein Zusammenhalten der mehreren Personen (und zwar, wie in den weiteren Ausführungen betont wird, in äußerlich erkennbarer Weise) erfordert, andererseits darin, daß die beabsichtigte Tat mit „vereinten Kräften" verübt wird, während sie bei dem Komplott je nach der Verteilung der Rollen unter den Komplottanten zur Ausführung kommt." Das RG.[112]) führt das Merkmal „mit vereinten Kräften" näher aus und sagt: „Dieses Zusammenhalten, in welchem gerade die besondere Gefährlichkeit der Handlung begründet ist, braucht nicht notwendig in dem Verhalten gegenüber den zur Bewachung bestellten Personen hervorzutreten, obschon dieses häufig der Fall sein wird. Auch in dem Zusammenwirken, der Gemeinschaftlichkeit und Gleichzeitigkeit der Ausführung mit Gewalt gegen Sachen, läßt sich dasselbe erkennen, sodaß die komplottmäßige Selbstbefreiung je nach der Wahl und dem Gebrauche der dazu geeigneten Mittel in ihrer Ausführung den Charakter des vorliegend in Frage stehenden Deliktes annehmen kann." Wenn das richtig ist, dann scheint mir die ausdrückliche Bestimmung des § 125, daß die Gewalttätigkeiten mit vereinten Kräften begangen werden müssen, überflüssig, weil dies dann schon in dem Begriff der Zusammenrottung läge[113]). Ich kann aber auch nicht einsehen, weshalb für die Zusammenrottung ein gemeinsames Handeln aller Teilnehmer charakteristisch sein soll. Wenn ein Teil einer Menschenmenge eine Fabrik stürmt und demoliert, ein anderer Teil holt den daneben wohnenden Fabrikherrn aus seiner Villa heraus und verprügelt ihn, ein dritter Teil zerstört unterdessen die Villa, so hätte ich keine Bedenken, von e i n e r Zusammenrottung zu sprechen, obwohl von einem gemeinsamen Handeln keine Rede sein kann.

Worin also liegt, wenn man diese Ansicht ablehnt, der Unterschied zwischen Zusammenrottung einerseits und Komplott und Bande andererseits? Meines Erachtens einmal in der Art des Zusammentritts der mehreren Personen. Bei den beiden letzteren ist das Wesentliche, das diesen Erscheinungen vor allem den Stempel der Gefährlichkeit und damit besonderer Strafwürdigkeit aufdrückt, daß die Teilnehmer entweder sich vor Begehung des von ihnen geplanten Verbrechens genau über die Art der Ausführung verständigen und die Rollen verteilen (Komplott), oder sich zur fortgesetzten Begehung von Verbrechen zusammentun und so zwar nicht für jedes Verbrechen im einzelnen, wohl aber für ihr gemeinschaftliches Handeln im allgemeinen eine bestimmte Richtlinie aufstellen. Beiden Erscheinungen ist also eine Verabredung der Täter und ein Festlegen des gemeinsamen Vorgehens wesentlich. Das fehlt bei der Zusammenrottung. Ihre Handlungen haben etwas Impulsives, aus dem Augenblick heraus Ge-

[112]) RGST. 2/81, § 122 RSTGB. betreffend.
[113]) Ebenso Heilborn S. 169.

borenes. Erwägungen des Für und Wider sind der Zusammenrottung fremd. Alles ist bei ihr unvorhergesehen, unbedacht und den Eingebungen des Augenblicks folgend. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß das Tumultuarische, Chaotische zum Wesen der Zusammenrottung gehöre[114]). Eine Zusammenrottung kann durchaus in geordneten Bahnen stattfinden. Es fehlt nur eine Organisation und ein planmäßiges Handeln[115]) .Die Zusammenrottung hat im Gegensatz zur Bande und zum Komplott keine feste Teilnehmerzahl, sondern nimmt mit offenen Armen jeden Mitläufer auf. Wenn das Preußische Obertribunal[116]) ausführt: „Nicht erforderlich zum Begriff der Zusammenrottung ist, daß die Menge sich zur Begehung von Gewalttätigkeiten „verabredet" hat", so möchte ich das noch schärfer fassen und sagen: Es widerspricht dem Begriff der Zusammenrottung, wenn die Teilnehmer sich vorher zur Begehung von Gewalttätigkeiten verabredet haben. Daher halte ich auch die Ansicht Hälschners[117]), daß eine Zusammenrottung die Folge und das Ergebnis einer vorangegangenen Verabredung, eines Komplotts sein könne, für unrichtig. Dabei ist unter Verabredung allerdings das planmäßige Einvernehmen mehrerer zu verstehen, die sich nach Prüfung des Für und Wider zur gemeinsamen Begehung der Straftaten verbinden. Anfeuernde Zurufe eines Einzelnen wie etwa das Stichwort eines Redners in einer Volksversammlung „Auf zur Polizeiwache!", das in der Menge wie ein Funke zündet, und auf welches hin sie nunmehr die Wache demoliert, rechne ich nicht hierzu. Es fehlt das planmäßige Zusammenarbeiten der Rottierer untereinander, wie es eine Verabredung zur Folge hat.

Die meisten Einwände gegen das vorstehend Gesagte lassen sich aus § 122 RSTGB. herleiten. Deshalb seien hierüber einige kurze Bemerkungen gestattet. Das RG. behandelt einen Fall, wo zwei Gefangene in derselben Zelle in tagelanger gemeinsamer Arbeit eine Eisenstange vor ihrem Fenster durchgesägt haben und dann geflohen sind, als unter § 122 Abs. 2 RSTGB. fallend[118]).

Mir scheint es bereits dem Sprachgefühl zu widersprechen, wenn man hier von einer „Zusammenrottung" der beiden Gefangenen reden wollte. Verabreden sich zwei Gefangene zu einem gewaltsamen Ausbruch, so liegt eine Zusammenrottung nach dem Obengesagten nicht vor. Kommt in einem solchen Fall der Ausbruch zur Durchführung, so sind die Täter trotzdem straflos, da die Zusammenrottung fehlt und die bloße Selbstbefreiung nicht strafbar ist. § 122 Abs. 2 ist nicht anwendbar. Das mag manchem unbefriedigend erscheinen, der Grund ist aber allein in dem vom RSTGB. eingenommenen Standpunkt zu suchen, die Selbstbefreiung als solche straflos zu lassen. Keinesfalls darf der Begriff der Zusammenrottung ausgedehnt werden, um so über § 122 Abs. 2 zu einer Bestrafung zu gelangen. Auch die allerdings wohl recht starke Einschränkung des Anwendungsgebietes des § 122 Abs. 2 auf Fälle, wo mehrere Gefangene ohne Verabredung (etwa während der täglichen Freistunde auf dem Hof) einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen, darf hierzu nicht verleiten. Die Konsequenz, daß Ausbrüche, die nach vorheriger Verabredung erfolgen, straflos bleiben müssen, erscheint im ersten Moment widersinnig. Berücksichtigt man aber, daß der gesetzgeberische Grund für die Bestimmung des § 122 RSTGB. die Gefährdung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Anstalt ist, so erscheint auch dieses Bedenken weit weniger schwerwiegend. Denn bei einem vorher verabredeten Ausbruch pflegt die Verabredung immer,

[114]) Ebenso Oppenhoff-Delius § 115, 1.
[115]) Hofmann S. 74.
[116]) i. Goltd.A. 21/517.
[117]) S. 491.
[118]) RGST. 2/80 ff.

der Ausbruch meist im Geheimen vor sich zu gehen und deshalb für die Sicherheit in der Anstalt weniger gefährlich zu sein, als ein offener Ausbruch. Erfolgt ein solcher aber nach vorhergegangener Verabredung, so wird er meist auch andere Gefangene mitreißen und dadurch den Charakter der Zusammenrottung annehmen. Denn das ist selbstverständlich: Eine Zusammenrottung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß unter den Teilnehmern einige sind, die auf Grund vorheriger Vereinbarung handeln.

Neben dem spontanen Charakter der Zusammenrottung ist es noch ein anderer Umstand, der die Zusammenrottung von der Bande und vom Komplott trennt. Die zusammengerottete Menschenmenge will ihre Macht zeigen. Sie will drohend und durch ihre Zahl jeden Widerstandswillen vernichtend wirken. Bande und Komplottanten dagegen haben hieran meist kein Interesse und vollbringen lieber ihre Tat im Geheimen. Während die Zusammenrottung daher meist als kompakte Masse in die Erscheinung tritt, „als physische Macht, welche sinnlich wahrnehmbar durch die Zahl der an ihr Mitwirkenden diese ihr innewohnende Macht auszunutzen bereit ist“[119]), suchen sich bei der Bande und beim Komplott die Teilnehmer oftmals zu zerstreuen und ihren Zusammenhang unauffällig zu gestalten.

Das RG.[120]) und die Mehrzahl der Schriftsteller[121]) fordern für die Zusammenrottung weiter, daß das Zusammenhalten der Teilnehmer in böser Absicht nach außen deutlich erkennbar sei. Es müssen also sowohl das Zusammenhalten wie auch die bösen Absichten in die Erscheinung treten. Das scheint mir richtig zu sein. Einmal deshalb, weil die Zusammenrottung, auch wenn sie schon vorher bestanden haben mag, strafrechtlich erst von Bedeutung wird, wenn sie erkannt werden kann, und dazu gehört das Wahrnehmen beider, des äußeren und des inneren Momentes. Dann aber auch deshalb, weil der Zusammenrottung alles Geheime, Verborgene im Grunde fremd ist. Sie reißt offen mit und wird gerade dadurch gefährlich. Binding[122]) meint, die Rotte werde unter Umständen so klug sein, ihre gemeinsame feindselige Absicht zu verbergen. Eine derartige Handlungsweise widerspricht m. E. dem Wesen der Zusammenrottung. Insbesondere, wenn man bedenkt, daß die Rotte Augenblickseingebungen folgt, scheinen derartige überlegte Maßnahmen mit ihrem Charakter kaum vereinbar.

Es ist erforderlich, daß die Zusammenrottung erkennbar ist, und zwar im Moment der Tat, da sie nur in diesem Augenblick strafrechtlich von Bedeutung ist. Nicht ist erforderlich, daß die Zusammenrottung im Einzelfall wirklich erkannt worden ist. Es genügt, daß ein Dritter, wenn er zugegen gewesen wäre, den Charakter der Zusammenrottung hätte wahrnehmen können. Das Bewußtsein der Rotte von der Erkennbarkeit ihres Zusammenhalts zu fordern[123]), scheint mir überflüssig. Praktisch wird es allerdings stets vorhanden sein.

c) Der Begriff der „öffentlichen“ Zusammenrottung.

Das Gesetz verlangt weiter, daß sich die Menschenmenge öffentlich zusammengerottet hat. Das RStGB. verwendet den Begriff der Öffentlichkeit in den verschiedensten Bedeutungen[124]), sodaß sich eine für alle Fälle gültige Auslegung nicht geben läßt. Allgemein abgelehnt wird

[119]) Schlesinger S. 49.

[120]) 2/81.

[121]) Frank § 115 II, 1, Liszt-Schmidt § 119 III, 3, Allfeld S. 404, Rüdorff § 115, 2, Schlesinger S. 51, Hofmann S. 74, Olshausen § 115, 1a, A. A. Binding S. 806, Schwartz § 115, 2.

[122]) S. 806.

[123]) Hofmann S. 76.

[124]) Vgl. RGST. 1/357 ff.

heute Rubos Ansicht[125]), daß „öffentlich" lediglich die Eigenschaft des Ortes sei, kraft welcher dort jeder sein dürfe, der gewissen allgemein geltenden Voraussetzungen entspricht[126]). Ein öffentliches Handeln ist nach ihm nicht eine besondere Art des Handelns, sondern ein Handeln an einem besonderen Orte[127]). Es ist aber sicher, daß eine Menschenmenge sich auch an einem nicht öffentlichen Orte zusammenrotten und Gewalttätigkeiten begehen kann. Ein Grund, diesen Fall nicht als Landfriedensbruch zu behandeln, lag für den Gesetzgeber nicht vor. Die Motive[128]) sagen ausdrücklich: „Das Merkmal des „öffentlichen Ortes", der öffentlichen Zusammenkunft soll für den Begriff der Öffentlichkeit einer Handlung nicht mehr entscheidend sein. Denn, so berechtigt und unentbehrlich dieses Merkmal in anderer rein örtlicher Beziehung für die Festsetzung des Tatbestandes einzelner bestimmter Verbrechen sein mag, so hat doch da, wo für die strafrechtliche Würdigung der Tat mehr die Beziehung derselben auf Personen als auf den Ort in Frage kommt, die rein objektive Charakterisierung des Begriffs der Öffentlichkeit vielfach zu einer Auslegung geführt, welche der natürlichen Auffassung des Begriffs der Öffentlichkeit widerstrebt". Dieser letzte Satz gilt besonders für den Landfriedensbruch.

Eine Auslegung, die zwar nicht das RStGB. betrifft, trotzdem aber erwähnt zu werden verdient, gab das sächsische Oberappellationsgericht in einer Entscheidung aus den Jahren 1839/40 dem Artikel 118 des sächsischen Strafgesetzbuches, der mit den Worten begann: „Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um durch widerrechtliche Angriffe gegen Personen, Grundstücke oder andere Gegenstände öffentliche Gewalt zu verüben ..." Es bemerkt hierzu, daß „das Wesen der öffentlichen Gewalt bei dem Landfriedensbruch nicht sowohl in der offenen, gleichsam vor dem Publikum geschehenen Ausübung als vielmehr in der Beziehung der Gewalt auf das öffentliche Interesse liege, welche Beziehung sich durch das Objekt der Gewalt oder dadurch kundgebe, daß die Zusammenrottungen geschehen, ungeachtet die Teilnehmer ein mögliches Einschreiten der Behörde gegen ihr Vorhaben in Aussicht hatten"[129]). „Öffentlich" sollte damals also die Richtung der Gewalttätigkeiten gegen unmittelbare staatliche Interessen oder gegen die Obrigkeit bedeuten, sollte sich also auf das Objekt des Verbrechens beziehen. Wäre dies richtig, so wäre damit der grundlegende Unterschied zwischen Aufruhr und Landfriedensbruch verwischt gewesen. Der Landfriedensbruch hätte nur Fälle des Aufruhrs behandelt, und Gewalttaten einer zusammengerotteten Menschenmenge gegen Privatpersonen ohne Richtung gegen die Obrigkeit wären straflos geblieben oder nur nach anderen im Einzelfall zutreffenden Strafbestimmungen verfolgbar gewesen. Daß diese Konsequenz auch damals dem Willen des Gesetzgebers widersprach und die Auslegung des Oberappellationsgerichts unzutreffend war, gibt Cuno zu verstehen[130]). Erst recht ist diese Auffassung für das heutige Recht abzulehnen.

Unter der „öffentlichen" Zusammenrottung im § 125 versteht die ganz überwiegende Meinung[131]) heute mit Recht eine Zusammenrottung, bei welcher für eine unbestimmte Anzahl von Personen, die unter einander in keiner persönlichen Beziehung stehen, eine Anschlußmöglich-

[125]) S. 562.

[126]) v. Hippel S. 7/8, Frank § 115 II, 2, Göhrs, Rechtsfrieden S. 160, Schlesinger S. 53, RGST. 20/300.

[127]) Ebenso Blum § 115, 3.

[128]) S. 62.

[129]) Cuno S. 147/48.

[130]) S. 161/62.

[131]) Olshausen § 115, 1b, Hälschner II, 2 S. 490 A. 2, Schwartz § 115, 2d, Schlesinger S. 54, Allfeld S. 404, Frank § 115, II, 2, v. Hippel S. 7/8, RGST. 1/357 ff., 9/147, 20/300, 21/371, 54/89.

keit besteht. Es genügt nicht, daß die Zusammenrottung von unbeteiligten Dritten wahrgenommen werden konnte, ohne daß diesen die Möglichkeit einer Beteiligung offenstand. Wenn Mayer[132]) ausführt, daß man „bei richtiger Auslegung des Begriffs Zusammenrottung auf die Beschränkung des Tatbestandes, die im Merkmal der Öffentlichkeit liegt, leicht verzichten könne," so beruht diese Auffassung auf der unrichtigen Auslegung des Wortes öffentlich als „vor aller Augen". Öffentlich ist hier eben nicht, wie Cuno meint, „das Widerspiel der Heimlichkeit"[133]), sondern „der Gegensatz von privat"[134]). Es liegt daher keine öffentliche Zusammenrottung vor, wenn die in einer Fabrik beschäftigten zwanzig Arbeiter sich auf dem Fabrikhof zusammentun und gegen ihren Fabrikherrn Gewalttätigkeiten begehen, während eine große Menschenmenge auf der Straße diesem Treiben zusieht, aber keine Möglichkeit hat, auf den Hof zu gelangen und sich an den Gewalttätigkeiten zu beteiligen.

Ist zur Erfüllung des Merkmals der Öffentlichkeit die Beteiligungsmöglichkeit für einen Kreis individuell nicht bestimmter und in keinen Beziehungen zu einander stehender Personen erforderlich, so soll damit nicht gesagt sein, daß bei einer Zusammenrottung, bei welcher die Teilnehmer dieselbe Richtung, sei es in geistiger, politischer oder sonstiger Beziehung, verfolgen, die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen sein müsse. Ein derartig strenger Maßstab darf nicht angelegt werden. Der Personenkreis, der sich beteiligt hat oder dem die Beteiligungsmöglichkeit offenstand, muß eine engere, in sich abgeschlossene Gemeinschaft darstellen, wenn die Öffentlichkeit der Zusammenrottung verneint werden soll. Das richtet sich wieder nach der Größe der Ansammlung, ihrer etwaigen Organisation und dem Maße der wechselseitigen persönlichen Beziehungen der Mitglieder der Menge[135]), und ist in jedem einzelnen Fall nach diesen Gesichtspunkten zu entscheiden. Nicht richtig scheint es mir, wenn Mayer[136]) sagt, derselbe Personenkreis könne in einem Falle individuell bestimmt sein, im anderen nicht, und die Entscheidung hierüber darnach treffen will, ob das die Personen zusammenschließende Moment im konkreten Fall wesentlich oder zufällig war. Ich vermag nicht einzusehen, weshalb zwischen dem die einzelnen verbindenden Umstande und der Tat der Menge ein solcher Zusammenhang konstruiert werden muß, damit diese als öffentlich begangen bezeichnet werden kann. Ein Kegelverein bildet auch dann eine individuell bestimmte, in engen Beziehungen stehende Personenmehrheit, wenn er sich an einer politischen Schlägerei beteiligt, das seine Mitglieder zusammenschließende Moment also insoweit zweifellos zufällig war. Mit Recht hat m. E. das RG. in einer Entscheidung aus dem Jahre 1919 bei dem von Mitgliedern der U.S.P.D. in Berlin den einrückenden Regierungstruppen geleisteten Widerstand die Öffentlichkeit bejaht und die Teilnehmer wegen Aufruhrs bestraft[137]). Denn jeder Mitläufer, der in ihren Reihen mitkämpfen wollte, war ihnen willkommen. Es konnte sich jeder, der Lust hatte, beteiligen und die Aufrührer unterstützen. Daß sich faktisch nur Parteiangehörige oder Leute, die mit der Partei sympathisierten, beteiligt haben, schließt die Öffentlichkeit nicht aus. Die Möglichkeit der Teilnahme stand allen offen.

Maßgebend ist nur, ob die Personen, denen die Beteiligung an der Zusammenrottung freistand, in diesem Zeitpunkt individuell bestimmt, nicht, ob sie individuell bestimmbar waren[138]). Daher hat das RG. die

[132]) Vgl.Darst. S. 471.
[133]) S. 165.
[134]) v. Schwarze § 115, 4.
[135]) RGST. 54/89.
[136]) Vgl.Darst. S. 375.
[137]) RG. i. LZ. 19/1084.
[138]) Mayer i. Vgl.Darst. S. 375.

Öffentlichkeit einer Zusammenrottung auch dann bejaht, wenn nur Arbeiter einer Fabrik an ihr beteiligt waren und an ihr beteiligt sein konnten. Allerdings ist dabei vorausgesetzt, daß die Belegschaft so groß ist, daß der einzelne in der Masse verschwindet und nur noch als Glied der Menge, nicht mehr als Individuum in die Erscheinung tritt. Ebenso hat das RG.[139]) auch die gelegentlich einer geschlossenen Versammlung, aber in einem großen und überfüllten Saal entstandene Zusammenrottung als öffentliche angesehen. Überhaupt ist die räumliche Abgeschlossenheit des Ortes, an welchem die Zusammenrottung stattfindet, für die Frage der Öffentlichkeit ohne Bedeutung. Sonst könnte, wie das RG. mit Recht hervorhebt[140]), in belagerten Festungen oder in Ortschaften, die sonst irgendwie vom Verkehr abgeschnitten sind, niemals eine öffentliche Menschenansammlung stattfinden.

Die Zusammenrottung muß einem Kreise von individuell nicht bestimmten Personen die Möglichkeit der Beteiligung bieten. Heilborn[141]) faßt diesen Satz so auf, daß er den Rottierern auf der einen Seite den Kreis der Unbekannten, „das Publikum", auf der anderen Seite gegenüberstellt. Und „Publikum ist auch ein Unbekannter, weil er für die Rottierer keine Individualität besitzt". Das scheint bedenklich. Heilborn betont selbst[142]), daß die Beteiligung einem der Zahl und der Individualität nach unbestimmtem Personenkreise freistehen müsse. Und auch der Individualität nach unbestimmt ist jemand wohl nicht schon dann, wenn er den übrigen Anwesenden nur dem Namen und den persönlichen Verhältnissen nach unbekannt ist, sondern erst dann, wenn er als Einzelpersönlichkeit nicht mehr in Erscheinung tritt, also als Individuum verschwindet. Rotten sich fünfzehn Arbeiter einer Fabrik zusammen und begehen Gewalttaten, während fünf Arbeiter abseits stehen, so liegt keineswegs im Hinblick auf diese fünf Arbeiter eine öffentliche Zusammenrottung vor. Der Fall liegt aber m. E. nicht anders, wenn sich alle zwanzig Arbeiter zusammenrotten, während fünf den Rottierern unbekannte Fremde, welche die Fabrik besichtigt haben, anwesend sind.

Wie ist es nun, wenn eine Beteiligungsmöglichkeit für einen Kreis von individuell nicht bestimmten Personen nicht mehr besteht, weil keine Unbeteiligten mehr vorhanden sind? Das RG.[143]) hat betont, daß öffentliche Ansammlungen von Menschen auch in belagerten Festungen und anderen von der Außenwelt abgeschnittenen Öffentlichkeiten stattfinden können. Man denke nun an den Fall, daß in einem vom Hochwasser abgeschnittenen Dorf sämtliche Dorfbewohner zunächst in friedlicher Absicht zusammengekommen waren. Während der Versammlung ertönt plötzlich ein aufreizender Ruf, und im Nu wälzt sich die ganze Masse auf das bezeichnete Opfer los. Hier ist es unmöglich zu sagen, daß zunächst Unbeteiligte von der Anschlußmöglichkeit an eine Zusammenrottung Gebrauch gemacht hätten. Vor dem Ruf war keine Zusammenrottung und nachher kein Unbeteiligter mehr vorhanden. Denn derjenige, gegen den sich die Zusammenrottung richtet, kann hierher selbstverständlich nicht gerechnet werden[144]). Soll deshalb die Zusammenrottung als nicht öffentlich gelten und ein Landfriedensbruch nicht vorliegen? Meines Erachtens widerspräche eine solche Auslegung dem wirklichen Willen des Gesetzes. Sie beruht auf der falschen Auffassung des Wortes „Beteiligungsmöglichkeit" dahin, daß diese nur an etwas bereits Bestehendem vorhanden sei. Daher die scharfe Trennung

[139]) RGST. 21/370.
[140]) RGST. 54/89.
[141]) S. 180/81.
[142]) S. 180.
[143]) RGST. 54/89.
[144]) Heilborn S. 181.

zwischen Zusammenrottung auf der einen und unbeteiligten Dritten auf der anderen Seite[145]). Man stellt die Frage nach der Öffentlichkeit der Zusammenrottung erst, nachdem man die Teilnehmer an der Zusammenrottung aus der Reihe derjenigen, denen eine Beteiligung möglich war, ausgeschieden hat. Das ist falsch. Auch für die Rottenmitglieder bestand zunächst eine Beteiligungsmöglichkeit. Daß diese nur insoweit berücksichtigt werden soll, als sie nicht ausgenützt worden ist, läßt sich aus dem Gesetz nicht herauslesen. Das Merkmal der Öffentlichkeit ist vom Gesetzgeber wegen der durch die Beteiligungsmöglichkeit für das Publikum gesteigerten Gefährlichkeit der Zusammenrottung aufgenommen worden. Bei der Prüfung der Öffentlichkeit der Zusammenrottung hat die Frage nur zu lauten: Konnte diese Zusammenrottung (wie sie dem Richter bei der Beurteilung der Tat vor Augen steht) von einem nicht persönlich untereinander verbundenen Personenkreis gebildet werden oder nicht? Kann diese Frage bejaht werden, dann ist die Zusammenrottung öffentlich, und es ändert nichts daran, daß die Teilnehmer alle in persönlichen Beziehungen standen. Denn das Gesetz verlangt nur Beteiligungsmöglichkeit und ob das Publikum dem durch die Zusammenrottung gegebenen Anreiz wirklich folgt oder nicht, ist an sich gleichgültig[146]). Aber die Beteiligung ist der Beteiligungsmöglichkeit gegenüber das Mehr. Daher kann das, was der Gesetzgeber für diese bestimmt, nicht für jene ausgeschlossen sein.

Die Konsequenz dieser Ansicht ist, daß eine öffentliche Zusammenrottung nicht nur vorliegt, wenn Dritten eine Beteiligungsmöglichkeit offensteht, sondern auch dann, wenn an der Zusammenrottung ein nicht durch engere persönliche Beziehungen verbundener, der Zahl nach unbestimmter Personenkreis teilnimmt. Es läßt sich dieser Auffassung nicht entgegenhalten, daß bei ihr das Moment der Öffentlichkeit überhaupt überflüssig sei, da es bereits in dem Begriff der Menschenmenge enthalten sei. Die Menschenmenge ist nur ein zahlenmäßiger Begriff und sagt über das Verhältnis der einzelnen Mitglieder zueinander garnichts. Es können sehr wohl die einzelnen Glieder der Menschenmenge einander persönlich bekannt und mit einander enger verbunden sein. Für die Tatsache, daß es sich um eine zusammengerottete Menschenmenge handelt, ist dieser Umstand ohne Bedeutung, aber eine öffentliche Zusammenrottung liegt dann nicht vor. Daß bei dieser Auffassung die Bedeutung des Moments der Öffentlichkeit in der Praxis sehr stark eingeschränkt wird, läßt sich allerdings nicht leugnen. — Die Beteiligungsmöglichkeit muß in jedem Fall wirklich vorliegen. Es genügt nicht die Feststellung, daß bei Zusammenrottungen dieser Art im allgemeinen für das Publikum die Teilnahmemöglichkeit gegeben ist, wenn sie in dem zur Entscheidung stehenden Fall aus irgendwelchen Gründen nicht vorhanden war[147]). Denn die für die Aufstellung dieses Merkmals maßgebende erhöhte Gefährlichkeit der Zusammenrottung durch den Anreiz für Unbeteiligte lag dann nicht vor[148]).

Neben diesen objektiven Merkmalen gehört zur öffentlichen Zusammenrottung auch noch ein subjektives Moment: Die Rottierer müssen sich der Öffentlichkeit ihrer Handlungsweise bewußt sein, d. h. sie müssen sich mit dem Bewußtsein zusammenrotten, daß für das Publikum Beteiligungsmöglichkeit besteht[149]). Dieses Bewußtsein ist allerdings nicht etwas der öffentlich vorgenommenen Handlung Wesentliches. Es ergibt sich vielmehr aus dem Grundsatz des Reichsstrafgesetzbuches, daß der Täter das Vorhandensein aller vom Gesetz erforderten Tatumstände

[145]) Heilborn S. 180 ff.
[146]) Heilborn S. 182.
[147]) v. Hippel S. 7/8.
[148]) RMG. 5/60.
[149]) RMG. a.a.O.

kennen muß, wenn ihm die Tat zugerechnet werden soll (§ 59 Abs. 1 RStGB.). Handelt der Täter in Kenntnis der Tatsache, daß für unbeteiligte Dritte eine Beteiligungsmöglichkeit bestand, so handelt er vorsätzlich. Es genügt aber auch schon, daß er nur mit der Möglichkeit rechnet, daß das Publikum Gelegenheit zur Beteiligung findet, dessen ungeachtet aber doch sich zusammenrottet. Dolus eventualis erscheint ausreichend. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob er die Beteiligungsmöglichkeit Dritter für sehr wahrscheinlich oder für unwahrscheinlich hielt. Dagegen ist der Vorsatz dann ausgeschlossen, wenn er der Ansicht war, daß sich unbeteiligte Dritte der Zusammenrottung nicht anschließen könnten. Ob er mit Recht dieser Ansicht sein durfte, oder ob sein Irrtum auf grober Fahrlässigkeit beruhte, ist unerheblich. Auch das fahrlässige Nichtkennen eines Tatumstandes, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, vermag nicht den Vorsatz zu begründen. Und einen fahrlässigen Landfriedensbruch gibt es nicht. Vorsätzlich handelt die zusammengerottete Menge auch, wenn sie sich aus einem geschlossenen Raume mit dem Willen auf die Straße begibt, eine Beteiligung Dritter an der Zusammenrottung nicht zuzulassen. Denn die den Teilnehmern bewußte Anschlußmöglichkeit für Unbeteiligte besteht auch in einem solchen Fall. Ob die Teilnehmer einen solchen Anschluß wünschen oder ablehnen, ist ohne Bedeutung[150]).

d) Die Gewalttätigkeit.

Die öffentlich zusammengerottete Menge muß weiter Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begehen. In dem Erfordernis der wirklichen Begehung liegt ein Unterschied gegenüber dem schweren Hausfriedensbruch, der nur eine hierauf gerichtete Absicht der Menschenmenge verlangt. Geht § 125 insofern weiter, so ist zur Erfüllung seines Tatbestandes andererseits nicht nötig, daß die Menschenmenge widerrechtlich in Wohnungen usw. eindringt. Hier verlangt also § 124 mehr. Daher wird zwar in vielen Fällen die Tat der Menge zunächst § 124 und dann § 125 erfüllen, sodaß der schwere Hausfriedensbruch nur ein Durchgangsstadium für den Landfriedensbruch bildet. Aber notwendig ist dies nicht, und es ist daher falsch, § 124 zu § 125 in ein Subsidiaritätsverhältnis zu stellen[151]). Vielmehr liegt in einem solchen Fall zwischen beiden Straftaten Idealkonkurrenz vor[152]).

Daß unter „Gewalttätigkeiten" nur Handlungen fallen, welche auf den Gegenstand, gegen den sie sich richten, physisch einwirken oder einwirken sollen, ist allgemein anerkannt[153]). Drohungen und andere psychische Beeinflussungen kommen nicht in Betracht. Das ergibt das Gesetz, das in den §§ 113 und 117 von „Bedrohung mit Gewalt" spricht und in den §§ 240 und 253 die Gewalt der Drohung gegenüberstellt. Insoweit besteht aber kein Unterschied zwischen der Gewalt und der Gewalttätigkeit[154]). Dagegen ist ein solcher in anderer Beziehung gegeben.

Wer Gewalt anwendet, will etwas, das ihm Widerstand entgegensetzt, zwingen, er will diesen Widerstand brechen, und zwar durch körperliche Einwirkung. Die Gewalt braucht sich dabei nicht immer gegen Personen zu richten. Auch Sachen können Widerstand bieten. Zur Überwindung des Widerstandes gebrauche ich aber auch Kraft. Gewalt ist nicht etwa eine Steigerung des Begriffes Kraft[155]). Ein und

[150]) Heilborn S. 182.

[151]) Oppenhoff § 124 A. 5, Heilborn S. 215.

[152]) Binding S. 889, Rüdorff § 124 A. 1, Olshausen § 125 A. 4, RGST. 37/28. a. A. Lucas S. 269.

[153]) RGST. 5/377, 45/156, 54/90, 55/35, Frank § 124 I, 2. v. Hippel S. 8, Binding S. 887, Olshausen § 122, 9b.

[154]) RGST. 45/156.

[155]) Heilborn S. 187.

dieselbe Handlung kann Gewalt- und Kraftübung darstellen. Wenn ich einen Bindfaden zerreiße, so wende ich Gewalt, aber auch Kraft an[156]). Der Unterschied liegt in Folgendem: Berücksichtigt man die Tat im Hinblick auf den zu überwindenden Widerstand, so spricht man von Gewalt, hat man die von dem Täter bei Überwindung des Widerstandes aufgewandte Energie im Auge, so spricht man von Kraft. Das wesentliche Moment aber, welches die Gewalt als solche erscheinen läßt, ist der auf Beseitigung des Widerstandes gerichtete Wille[157]). Gerade dieser aber fehlt bei der Gewalttätigkeit oder ist ihr zum Mindesten nicht wesentlich[158]). Am klarsten hat Wanjeck den Unterschied hervorgehoben. Er sagt[159]): „Während die Gewalt nur das Mittel dazu ist, die Willenstätigkeit einer Person zwangsweise zu bestimmen, sind die Gewalttätigkeiten der §§ 124, 125 ,130, ob an Personen oder Sachen begangen, Selbstzweck. Die „Gewalt" hat zum Objekt die persönliche Freiheit einer Person, die „Gewalttätigkeit" gegen eine Person oder Sache allein die körperliche oder sachliche Integrität derselben." Das ist richtig. An einem Fliehenden kann ich Gewalt höchstens insofern verüben, als ich ihn zum Stehenbleiben zwinge. Schlage ich lediglich auf ihn ein, so begehe ich nur Gewalttätigkeiten, denn ich will nicht auf seine persönliche (Entschließungs-)freiheit, sondern nur auf seine körperliche Integrität einwirken. Schlagen und Verletzen erscheint dann als Selbstzweck, nicht als Mittel zu einem erstrebten Erfolg. Zum Mindesten ungenau ist es daher, wenn man unter Gewalttätigkeiten Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit versteht, bei denen die Person oder das Eigentum durch Anwendung von Gewalt gefährdet werden[160]). Auch das RG.[161]) erkennt anscheinend den Unterschied nicht an, da es Gewalttätigkeiten bestimmt als ein Handeln mit ungerechter Anwendung von Gewalt.

Wenn im Vorstehenden gesagt worden ist, daß bei der Gewalttätigkeit der Wille, einen Widerstand zu beseitigen, fehlt, so ist das nicht so aufzufassen, als ob nunmehr jede gegen die körperliche Integrität eines anderen gerichtete Handlung ohne weiteres eine Gewalttätigkeit sei. Der Arzt, der bei einem Kranken mit dessen Einwilligung einen operativen Eingriff vornimmt, greift dessen körperliche Unversehrtheit an, aber er begeht keine Gewalttätigkeit. Diese setzt bei dem Handelnden den Willen voraus, gegen oder ohne den Willen des anderen etwas zu tun. Der Täter muß handeln „unter Begleitumständen, die auf die Mißachtung wirklicher oder zu erwartender Hindernisse hindeuten"[162]), was etwas anderes ist, als wenn er zur Beseitigung eines Widerstandes handelt. Zu weitgehend ist es aber, wenn Binding[163]) verlangt, daß „die Gewalttätigkeit notwendig auf Zerstörung oder Beschädigung des angegriffenen Objekts oder auf Niederwerfung des Widerstandswillens gerichtet sein müsse."

Da die Gewalttätigkeit Selbstzweck sein kann, so braucht sie einen Erfolg nicht zu haben. Das wird allgemein anerkannt[164]). Nur John[165]) ist der Ansicht, daß die Gewalttätigkeiten gegen Sachen, von denen § 125 Abs. 1 spricht, dieselben sein müssen, wie die in Abs. 2 aufgezählten Beispiele, daß also nur Plündern, Vernichten oder Zerstören dem Er-

[156]) a. O Heilborn. a.a.O.
[157]) Frank § 124 I, 2.
[158]) a. A. Binding S. 887.
[159]) Goltd.Arch. 27 S. 197.
[160]) So Olshausen § 124, 1, ähnlich Rubo S. 612.
[161]) RGST. 45/156.
[162]) RGST. 52/34.
[163]) Lehrbuch S. 887.
[164]) Frank § 124 I, 2, Olshausen § 122, 9b, Schwartz § 125, 1, Oppenhoff-Delius § 125, 3; RGST. 54/90.
[165]) Holtz.Hdb. S. 163.

fordernis der Gewalttätigkeit in § 125 Abs. 1 entsprechen. Er betrachtet dies als den Sinn des Gesetzes, „da nach Abs. 2 nur diejenigen mit der härteren Strafe bedroht sind, welche Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben". Damit habe der Gesetzgeber dargetan, daß ihm nur diese Taten als strafwürdig erschienen. Er erkennt selbst, daß der Wortlaut des Gesetzes seiner Auslegung entgegensteht. Dieser wäre nicht nur ungenau, sondern sogar irreführend, da er zwar einheitlich von „Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen" spräche, dabei aber unter Gewalttätigkeiten gegen Sachen etwas ganz anderes verstände als unter denen gegen Personen, nämlich nur Plündern, Vernichten oder Zerstören von Sachen. Es liegt kein Anlaß vor, die Fälle von Gewalttätigkeiten gegen Sachen, die Abs. 2 aufzählt, auch für Abs. 1 als maßgeblich und ausschließlich zu bezeichnen. Denn die Gründe für die Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 2 sind verschieden. Bei ersterem gibt die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit[166]), bei dem zweiten geben die Folgen der Tat für die angegriffene Sache den Ausschlag. Es genügt daher für § 125 Abs. 1 jede Gewalttätigkeit gegen Sachen[167]).

Da ein Erfolg der Gewalttätigkeit wie Körperverletzung oder Sachbeschädigung nicht verlangt wird, so kann oft zweifelhaft sein, wann eine Gewalttätigkeit vollendet ist. Schwartz[168]) geht hier sehr weit und läßt jede Handlung genügen, „durch deren Vornahme der Wille des Handelnden, von seiner körperlichen Kraft Gebrauch zu machen, einen äußerlich erkennbaren Ausdruck findet". Es würde also genügen, daß jemand den Arm zum Schlage gegen einen anderen erhebt. Die Gewalttätigkeit wäre in diesem Augenblick bereits vollendet .Läßt er den Arm wieder sinken, ohne geschlagen zu haben, so würde das an seiner Strafbarkeit nach § 125 Abs. 2 nichts ändern. Er müßte daher mit Zuchthaus oder bei Zubilligung mildernder Umstände wenigstens mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft werden. Eine sicherlich allzu harte Strafe! Auch weiß ich nicht, wie man bei dieser Auslegung die Gewalttätigkeit von einer bloßen Drohung mit einer solchen praktisch scheiden will. Dazu müßte man feststellen können, ob der Täter nur einschüchtern wollte, oder ob er ursprünglich tatsächlich zuschlagen wollte und sich erst im letzten Moment anders besonnen hat. Äußerlich ist die Handlungsweise dieselbe. Wie kann aber die Willensrichtung des Täters dafür maßgebend sein, ob er die Gewalttätigkeit nur angedroht oder bereits begangen hat! Schließlich zeigt ein Vergleich mit § 124 klar die Unrichtigkeit dieser Definition. Hier wird bestraft, wer als Mitglied einer zusammengerotteten Menschenmenge, die in der Absicht, Gewalttätigkeiten zu begehen, in Wohnungen usw. eindringt, an diesen Handlungen teilnimmt. Diese Absicht der Menge muß selbstverständlich erkennbar sein. Ist das der Fall, so läge aber nach Schwartz stets schon eine vollendete Gewalttätigkeit und damit ein vollendeter Landfriedensbruch vor. Für den schweren Hausfriedensbruch des § 124 bliebe dann praktisch kein Raum mehr. Daraus ergibt sich, daß zur Gewalttätigkeit mehr gehört, als nur der äußerlich erkennbare Wille des Täters, von seiner körperlichen Kraft Gebrauch zu machen[169]).

In der Literatur wird die Gewalttätigkeit meist erklärt als Entfaltung physischer Kraft, die bestimmt ist, sich mechanisch auf das Objekt zu übertragen[170]). Auch hier wird also ganz allein auf die Tätigkeit des Handelnden abgestellt, und der Erfolg außer Betracht gelassen. Dabei

[166]) Heilborn S. 192, Olshausen § 125, 1.
[167]) v. Hippel S. 8, Oppenhoff-Delius § 125, 5.
[168]) § 125, 1.
[169]) Gegen die von Schwartz vertretene Ansicht auch Oppenhoff-Delius § 125, 3.
[170]) Frank § 124, I, 2, LK. § 124, 2, v. Hippel S. 8.

geht die Auslegung teilweise sehr weit. Frank sieht bereits das drohende Vorrücken einer Menschenmenge auf Polizeibeamte als Gewalttätigkeit an[171]). Also wenn ich nur drohend auf jemanden losgehe, so begehe ich bereits eine Gewalttätigkeit. Diese Auffassung ist unhaltbar.

Das RG.[172]) hat ausgeführt, daß zur Gewalttätigkeit gegen eine Person nichts weiter erforderlich sei, als daß natürliche (physische) Kräfte in Bewegung gesetzt werden, um auf die Person einen Druck auszuüben, der von ihr zugleich als körperlicher Zwang empfunden wird, ohne daß der Druck deshalb zu einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung geführt zu haben braucht. Diese Begriffsbestimmung scheint mir dann richtig, wenn damit zum Ausdruck gebracht werden soll, daß ein körperlicher Zwang wirklich ausgeübt und empfunden sein muß, bevor die Gewalttätigkeit vollendet ist. Aus der angeführten Entscheidung läßt sich dies mit Sicherheit nicht entnehmen. Aber an anderer Stelle hat das Reichsgericht die Gewalttätigkeit dahin definiert, daß physische Kraft einer Person in Bewegung gesetzt und damit auf eine Sache eingewirkt wird[173]). Es genügt nicht der erkennbar gewordene Wille des Täters, zu schlagen, sondern der Schlag muß ausgeführt sein, und er muß dem Angegriffenen irgendwie körperlich fühlbar geworden sein. Es muß eine mechanische Berührung des Objekts stattfinden[174]), oder wenigstens ein äußerer mechanischer Zwang ausgeübt werden. Steht ein Wanderer vor einer hohen Felswand, die ihm den Weiterweg versperrt, so muß er umkehren, nicht etwa aus Angst oder sonstigen seelischen Regungen heraus, sondern weil ihm ein Weitergehen physisch unmöglich ist. Daher hat das RG.[175]) mit Recht in einem Falle, wo eine Menschenmenge Sargträgern lediglich durch Zusammendrängen den Weg versperrte, das Vorliegen einer Gewalttätigkeit bejaht. „Denn die Gewaltanwendung der sich zusammendrängenden Menschen war nach deren Willen mittelbar gegen die Sargträger gerichtet und wirkte auf diese als äußerer (mechanischer) Zwang, weil sie durch die gewaltsame Versperrung des Weges an der beabsichtigten Fortbewegung nach dem Grabe... körperlich verhindert wurden." Unrichtig scheint es mir dagegen zu sein, wenn das RG. die Gewalttätigkeit in Fällen bejaht, wo jemand in die Luft geschlagen hat, weil der andere dem Schlag auswich[176]). Mag man auch hier noch von einem körperlichen Zwang reden insofern, als der Angegriffene zum Ausweichen gezwungen wird — mir erscheint auch dies sehr zweifelhaft —, so liegt ein mechanischer Zwang doch zweifellos nicht vor, denn das, was unmittelbar auf den Körper des Angegriffenen wirkt, ist sein Wille, dem Schlage auszuweichen, nicht aber der Schlag selbst. Allerdings braucht der Zwang nicht unmittelbar vom Täter auf den Angegriffenen überzugehen, es genügt schon eine mittelbare Einwirkung[177]). Auch wer einem anderen ein Stück Eisen an den Kopf wirft, wer Steine auf die Schienen wälzt und den Zug dadurch zum Entgleisen bringt, begeht Gewalttätigkeiten[178]). Aber es muß doch immer ein äußerer mechanischer Zwang dem Angegriffenen fühlbar geworden sein, und solange der Schlag nicht trifft, kann er höchstens als Drohung, also psychisch, wirken. Daher können auch Steinwürfe einer Rotte, die alle ihr Ziel verfehlen, weil die

[171]) Frank a.a.O.

[172]) RGST. 54/90; vgl. aber dagegen RG. i. DJZ. 22/131, wo auch das aus Furcht vor Gewalttätigkeiten abgeschlossene Kaufgeschäft als Gewalttätigkeit bezeichnet wird.

[173]) RGST. 5/378, 52/35.

[174]) Heilborn S. 192, a. A. Binding S. 888.

[175]) RGST. 45/156.

[176]) RGST. 30/391, 47/180; vgl. dagegen auch Heilborn S. 192.

[177]) RGST. 45/156, 55/35.

[178]) Binding S. 888.

Mitglieder zu kurz werfen, nicht als vollendete Gewalttätigkeit angesehen werden[179])

Auch der Begriff der Gewalttätigkeiten gegen Sachen setzt, wie das RG. richtig ausführt[180]), „nichts Weiteres voraus, als daß unter Begleitumständen, die auf die Mißachtung wirklicher oder zu erwartender Hindernisse hindeuten, menschliche Körperkraft in Bewegung gesetzt und damit auf eine Sache eingewirkt wird, gleichviel, ob diese Einwirkung eine Veränderung in dem stofflichen Bestande der Sache bezweckt oder herbeiführt oder nicht." Auch hier muß das Objekt körperlich getroffen werden[181]). Wer ein Fenster mit Steinen einwerfen will und trifft es nicht, begeht keine Gewalttätigkeiten. Ob die Hindernisse, denen zum Trotz der Täter handelt, von der Sache selbst oder von dritten Personen herrühren oder zu erwarten sind, ist gleichgültig. Ihr Ursprung ist auch keineswegs maßgebend für die Richtung der Gewalttätigkeiten. Diese entscheidet sich nur danach, gegen wen die menschliche Körperkraft in Bewegung gesetzt wird. Daher kann in der Tat die Wegnahme einer Sache eine gegen diese gerichtete Gewalttätigkeit darstellen[182]).

Allgemein anerkannt ist, daß es sich bei dem vom Gesetz gebrauchten Plural „Personen oder Sachen" nicht um eine mit Vorbedacht gewählte Fassung handelt, daß vielmehr auch die Gewalttätigkeit gegen eine einzelne Person oder Sache genügt[183]).

„Sachen" sind alle körperlichen Gegenstände, gleichgültig, ob beweglich oder unbeweglich, ob Privat- oder öffentliches Eigentum[184]). Ob man den menschlichen Leichnam als Objekt des Rechtsverkehrs und damit als Sache im Sinne des Gesetzes ansehen will oder nicht, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls darf als sicher gelten, daß auch er zu den durch § 125 geschützten Dingen gehört, sodaß Landfriedensbruch auch gegen eine Leiche möglich ist[185]).

Die von der Menge begangenen Gewalttätigkeiten müssen rechtswidrig sein[186]). Das wird meist dann nicht der Fall sein, wenn es sich um eigene Sachen des Täters handelt[187]), oder wenn der nicht selbst in der Menge befindliche Eigentümer mit der Gewaltanwendung einverstanden ist. Aber auch hier gibt es eine Schranke in dem Interesse Dritter oder der Öffentlichkeit an der Erhaltung der Sache. So hat das RG. in einem Fall die Rechtswidrigkeit bejaht, wo eine Menschenmenge bei einem in Brand geratenen Wirtshaus das Feuer unter Billigung des Wirtes und Eigentümers zu schüren suchte, indem es das öffentliche Interesse der Feuerversicherungsgesellschaften an einer möglichsten Beschränkung des Brandschadens betonte[188]). Ein weiterer Umstand, durch den die Rechtswdrigkeit ausgeschlossen wird, ist das Vorliegen eines Notwehraktes. Die bloße Zusammenrottung und die Teilnahme daran stellt noch keine strafbare Handlung dar. Es ist daher wohl möglich, daß die Menschenmenge, wenn sie plötzlich von Dritten angegriffen wird und bei ihrer Verteidigung zu Gewalttätigkeiten schreitet, in Notwehr handelt, vorausgesetzt natürlich, daß sie nicht selbst bereits rechtswidrig Gewalttätigkeiten begangen hat[189]).

Ob man auch das Bewußtsein der Menge von der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise verlangen will, hängt allein von der Entscheidung

---

[179]) a. A. Frank § 124, I, 2, Binding S. 888.
[180]) RGST. 52/35.
[181]) Heilborn S. 192/93.
[182]) RGST. 52/35.
[183]) Heilborn S. 190, Binding S. 888.
[184]) Heilborn S. 189, Oppenhoff-Delius § 125, 5.
[185]) Heilborn S. 189/90, Kohler I S. 213.
[186]) v. Hippel S. 8, Olshausen § 125, 1, Schwartz § 125, I.
[187]) Oppenhoff-Delius § 125, 5; v. Schwarze § 125, .7
[188]) RGST. 20/304.
[189]) RMG. 5/61, a.A. wohl Olshausen § 125, 2.

der Frage ab, ob der Vorsatz auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit umfaßt oder nicht, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Das RG. sieht entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung davon ab, da der Tatbestand des Gesetzes die Rechtswidrigkeit nicht erwähnt[190]).

Das Gesetz spricht nur von der Öffentlichkeit der Zusammenrottung. Es fragt sich daher, ob auch die Gewalttätigkeiten von der Menge öffentlich begangen sein müssen. v. Hippel läßt die Frage unentschieden[191]). Für den Aufruhr wird sie von John[192]) bejaht, wohl mit Recht. Aber für den Landfriedensbruch ist damit nichts gewonnen, denn während es beim Aufruhr heißt: „Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, b e i welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begangen wird, teilnimmt", ist der Wortlaut beim Landfriedensbruch: „Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet u n d ... Gewalttätigkeiten begeht." Beim Aufruhr fallen die in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit der öffentlichen Zusammenrottung zeitlich zusammen, müssen also ebenfalls öffentlich sein. Beim Landfriedensbruch ist dies nicht notwendig. John ist der Ansicht, daß § 125 nur infolge ungenauer Redaktion nicht dieselbe Fassung wie § 115 erhalten habe[193]). Es ist m. E. richtig, wenn man auch beim Landfriedensbruch Öffentlichkeit der Gewalttätigkeiten verlangt[194]). Aus dem Wortlaut des § 125 läßt sich das Gegenteil jedenfalls nicht folgern[195]). Wohl aber spricht der Zweck der Strafvorschrift für die hier vertretene Auffassung. § 125 straft im Grunde die von einer zusammengerotteten Menschenmenge begangenen Gewalttätigkeiten, und zwar deshalb, weil die Gefährlichkeit derartiger Gewalttaten für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich größer ist als bei Gewalthandlungen Einzelner. Er verlangt Öffentlichkeit der Zusammenrottung, weil durch die ungehinderte Beteiligungsmöglichkeit für jedermann die Gefahr noch mehr gesteigert wird. Maßgebend ist aber dabei letzten Endes immer die Beteiligungsmöglichkeit an den Gewalttätigkeiten. Denn erst diese stellen die strafbare Handlung dar. Die Zusammenrottung als solche wird nicht bestraft. Es wäre unverständlich, wenn der Gesetzgeber Gewalttätigkeiten genügen lassen wollte, die nicht öffentlich begangen sind, da in einem solchen Fall die eigentliche Straftat ihre besondere Gefährlichkeit, die zu ihrer Auszeichnung geführt hat, gerade eingebüßt hat. Der Zweck der Vorschrift, Gewalttaten zu verhindern, die infolge der dem Publikum gebotenen unbeschränkten Beteiligungsmöglichkeit eine erhöhte Gefahr darstellen, ist unmöglich gemacht, wenn eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge in ein Haus eindringt und sich dort einschließt, sodaß eine Beteiligung weiterer Personen ausgeschlossen ist. Auch die Bezeichnung des Delikts als Landfriedensbruch spricht für die hier vertretene Auffassung[196]). Einen Friedens b r u c h stellt erst die wirklich begangene Gewalttat dar. Der Friedensbruch wird zum L a n d friedensbruch erst durch die Beteiligungsmöglichkeit für eine unbestimmte Personenzahl. Er muß also öffentlich begangen werden. Schließlich seien noch die Motive angeführt. Hier heißt es[197]): „Der Landfriedensbruch umfaßt diejenigen Störungen der öffentlichen Ordnung, durch welche eine Menschenmenge in öffentlicher Zusammenrottung und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht." Hier-

[190]) RG. i. JW. 27/451 Nr. 17, Olshausen § 125, 2. Vgl. dagegen Oetker i. Bespr. d. RGE. a.a.O.
[191]) S. 8/9.
[192]) Holtz. Hbd. S. 131.
[193]) Holtz. Hdb. S. 162.
[194]) Heilborn S. 194, Mayer Diss. S. 59.
[195]) a. A. Binding S. 889.
[196]) Heilborn S. 195.
[197]) S. 62.

nach gehören also sogar „Zusammenrottung und Begehung zeitlich und räumlich zu einander“[198]).

e) „Mit vereinten Kräften.“

Die Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen müssen von der Menge mit „vereinten Kräften“ begangen werden.

Nach dem Wortlaut des Abs. 1 des § 125 könnte es zweifelhaft erscheinen, ob nicht jeder einzelne Teilnehmer an der Zusammenrottung Gewalttätigkeiten begangen haben muß. Denn da die Gewalttätigkeiten von der zusammengerotteten Menge begangen werden müssen, und bestraft wird, wer an dieser Zusammenrottung teilnimmt, also Glied der Menge ist, so müßte er konsequenterweise eigentlich auch selbst sich an den Gewalttaten beteiligt haben[199]). Indessen ergibt sich aus Abs. 2 das Gegenteil. Denn dieser wäre, wenigstens soweit er Gewalttätigkeiten gegen Personen behandelt, überflüssig, wenn Abs. 1 bereits zur Bestrafung des Täters den Nachweis von ihm begangener Gewalttätigkeiten erforderte. Daraus geht hervor, daß nicht alle Mitglieder der Menge selbst Gewalttaten verübt haben müssen[200]). Es genügt vielmehr, wenn nur ein Teil der Menschenmenge solche begeht. Sehr bestritten aber ist, wie groß die Anzahl der zu diesem Teil gehörenden Rottierer sein muß, damit ihre Handlungen noch als die der Menge gelten können.

Sehr weit geht das RG. Da das Gesetz offenbar nicht Beteiligung aller zur Menschenmenge Gehörenden an den Gewalttätigkeiten verlangt, so sieht es das Merkmal der Begehung mit vereinten Kräften bereits als vollendet an, wenn nur einige, ja sogar nur ein einzelner aus der Menge wirklich selbst handelt, und die übrigen Mitglieder der Rotte die Begehung derartiger Gewalttätigkeiten nur in den Kreis ihrer Vorstellungen von dem Verlauf der Sache mit aufgenommen und bewußtermaßen zur Ausführung gebracht haben[201]). Es genügt daher, wenn eine zusammengerottete Menschenmenge gegen ein Haus anstürmt, dann aber nur zwei oder auch nur einer aus der Menge mit einem Beil die Tür einschlägt, während die übrigen Mitglieder der Rotte lärmend und ihre Sympathie bezeugend daneben stehen, ohne selbst mit Hand anzulegen. Diese Ansicht wird auch von einer Anzahl von Schriftstellern verfochten[202]). So sagt Oppenhoff — allerdings bezüglich des Aufruhrs, doch gelten seine Ausführungen insoweit auch für den Landfriedensbruch —[203]): „mit vereinten Kräften“ ist aber nicht dahin zu verstehen, als müsse der einzelne, um strafbar zu sein, außer seiner Beteiligung bei der Zusammenrottung auch noch anderweitig handelnd mitwirken; vielmehr genügt es, wenn dem Willen der zusammengerotteten Menge durch die Tätigkeit Einzelner aus ihrer Mitte Ausdruck gegeben wird; dann stellt die zusammengerottete Menge die vereinte Kraft dar, als deren Produkt jede aus ihrer Mitte hervorgegangene, mit dem Zweck der Zusammenrottung übereinstimmende Tätigkeit insofern anzusehen ist, als der Einzelne unter dem Schutze der Menge handelt und durch ihre Anwesenheit unterstützt wird.“ Andere wieder fordern, daß mindestens zwei Täter vorhanden sind. Soweit dies bei Besprechung des Aufruhrs geschieht[204]), kann es zweifelhaft sein, ob sie auch für den Landfriedensbruch dieselbe Ansicht vertreten. Denn der Aufruhr verlangt nur, daß sich „mehrere“ zusammenrotten und Gewalttätigkeiten begehen. „Mehrere“ aber sind bereits zwei. Dagegen stehen Liszt-

[198]) So für den Aufruhr Hälschner S. 824.
[199]) John S. 163.
[200]) Heilborn S. 195.
[201]) RGST. 30/391, 36/174, 47/180.
[202]) Allfeld S. 498 A. 6, Olshausen § 115, 3c, Hofmann S. 71. v. Valta S. 46, Schütze Lehrbuch S. 279 A. 4.
[203]) § 115, 8.
[204]) Binding S. 809, Schwartz § 115, 3, Berner S. 385.

Schmidt[205]) und Mayer[206]) speziell für den Landfriedensbruch auf diesem Standpunkt und lassen Gewalthandlungen von mindestens zwei Personen genügen. Die Berechtigung dieser Ansicht vermag ich nicht einzusehen. Entweder stellt man sich auf den Standpunkt, daß ein Handeln der Menge auch dann vorliegt, wenn sie nur mit ihrer moralischen Macht den einzelnen Tätern von Gewalttätigkeiten zur Seite steht. Dann genügt zweifellos schon ein einzelner Täter. Oder man lehnt diese Ansicht ab und sagt, die Menge müsse selbst handeln, dann genügen auch nur zwei Täter nicht.

Das RG.[207]) begründet seine Ansicht folgendermaßen: „Die Stellung des § 125 im System des STGB. beweist, daß nicht sowohl der Schade, den Privatpersonen erleiden, als vielmehr die Störung der öffentlichen Ordnung ins Auge gefaßt ist. Die Gefahr für diese ist aber keineswegs gleichstehend oder proportional mit der Beschädigung an Personen oder Sachen oder der Stärke der an diesen geübten Gewalttätigkeit, sondern sie beruht auf dem Grade der Mißachtung der öffentlichen Autorität. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint selbst die einzelne Gewalttätigkeit eines einzelnen Teilnehmers an der Zusammenrottung als die Tat der zusammengerotteten Menge, wenn die übrigen die Begehung einer solchen in den Kreis ihrer Vorstellungen von dem Verlauf der Sache mit aufgenommen und durch ihre Beteiligung bewußtermaßen zur Ausführung gebracht haben."

Daß der Zweck des Gesetzes der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist, ist richtig. Wenn auch Heilborn[208]) betont, daß dann, wenn nur einige Rottierer Gewalttätigkeiten begehen, während die Menschenmenge nur dabeisteht und durch beifälliges Verhalten ihr Einverständnis zeigt, bei Unbeteiligten eher ein Anreiz zum Anschluß an die Menge als an die Täter gegeben ist, so tritt eine erhöhte Gefährlichkeit doch auch dadurch ein, daß die Menge durch ihr bloßes Dasein dem einzelnen Täter einen starken Rückhalt gibt und ihn eventuell zu Handlungen treibt, die er allein bei nüchterner Überlegung nicht begangen hätte. Aber die Auslegung des RG. ist m. E. nicht in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Gesetzes zu bringen. Das Gesetz verlangt, daß die Gewalttätigkeiten von der Menschenmenge mit vereinten Kräften „begangen" werden. Es bestraft die Tat und legt auf die Vereinigung der Kräfte, nicht bloß der verbrecherischen Willen, Wert[209]). Das RG. führt in seiner Definition selbst an, die Begehung müsse von der Menge durch ihre „Beteiligung" bewußtermaßen „zur Ausführung gebracht" werden. Das alles drückt doch ein aktives Handeln aus, welches niemals schon darin erblickt werden kann, daß die Menge etwas in ihre Vorstellung aufnimmt und im übrigen nur dem Treiben anderer zusieht[210]). Gewalttätigkeiten können, wie oben ausgeführt, nur durch physische Einwirkung begangen werden. Bloße Drohungen genügen nicht. Es ist richtig, daß die Menge durch ihre Zahl und Stärke dem Täter Mut einflößt, Unbeteiligte von der Verhinderung der Gewalttaten abschreckt und so indirekt mit ihrer Macht die Handlung des oder der Täter unterstützt. Aber sie tut das dann durch psychische Einwirkung auf Täter und Unbeteiligte. Sie unterstützt die Handlungen anderer nur moralisch, nicht „begeht" sie selbst. Das Gesetz dagegen verlangt physische, körperliche Einwirkung der vereinten Kräfte der Menge auf das Objekt. Nach der Ansicht des RG. genügt bereits das bloße billigende Dabeistehen. Wie Mayer[211]) mit Recht ausführt, verliert dann das Merk-

[205]) § 174 III, 2.
[206]) Diss. S. 60.
[207]) RGST. 30/391.
[208]) S. 199.
[209]) Liszt-Schmidt § 174, III, 2.
[210]) LK. § 115, 5.
[211]) Vgl.Darst. S. 472.

mal mit vereinten Kräften seine Bedeutung, da passive Assistenz schon durch das Vorhandensein der Zusammenrottung in jedem Einzelfall vorliegt.

Die andere, m. E. richtige Ansicht verlangt, daß die Gewalttätigkeiten von der Mschenmenge „begangen" werden. Die Anzahl derjenigen, die gewalttätig vorgehen, muß also so groß sein, daß man den Eindruck hat, ihre Handlungen seien von der Menge selbst begangen worden[212]). Dazu reicht natürlich die von einem einzelnen oder auch von dem einen oder anderen begangene Gewalttat nicht aus[213]). Man wird hier stets den Eindruck haben, daß nur einer oder einige handeln, während die Menge sich passiv verhält. Als von der Menge begangen erscheinen daher Gewalttäigkeiten nur dann, wenn sie von der Vielheit, nicht von einem erkennbaren Teil derselben verübt worden sind[214]). Das schließt nicht aus, daß einige Rottenmitglieder nicht zum Handeln kommen, ja daß vielleicht nur von einigen Wenigen wirklich Gewalthandlungen verübt werden. Denn es wird nicht eine Vereinigung der Kräfte aller Rottierer im eigentlichen dynamischen Sinne verlangt[215]), sondern es kommt nur darauf an, daß die Menge selbst handelnd erscheint und nicht nur Handelnde unterstützt. Zu weit geht deshalb John[216]), wenn er sagt: „Diese vereinten Kräfte sind aber (beim Aufruhr) zu beziehen auf diejenigen Personen, welche eines der in den §§ 113, 114 vorgesehenen Delikte begingen. Mit Zuhilfenahme der Zusammengerotteten ist dieses Begriffserfordernis des Aufruhrs nicht zu gewinnen." Am besten scheint mir das von Heilborn[217]) angeführte Beispiel die hier vertretene Ansicht zu kennzeichnen, wo sich eine Rotte auf einen Menschen stürzt und an ihm Lynchjustiz übt. Wirklich zum Schlagen werden hier in der Tat nur die im engsten Umkreis um das Opfer befindlichen Rottierer kommen. Aber „die anderen versuchen, durch die vor ihnen Stehenden hindurchzukommen oder wenigstens ihre Faust hindurchzuquetschen." Daher erscheint der Vorgang für den Zuschauer als Handlung der ganzen Rotte. Das ist anders, wenn sich nur drei oder vier auf das Opfer stürzen, während die anderen dabeistehen und zwar lärmend ihre Billigung kundgeben, auch — vielleicht ihnen selbst unbewußt — den Tätern Mut und Unbeteiligten Schrecken einflößen, aber nicht selbst mithandeln.

Selbstverständlich braucht nicht jede einzelne Gewalttätigkeit, vorausgesetzt, daß nicht überhaupt nur eine einzige verübt wird, von einer Mehrzahl von Personen begangen zu sein[218]), wenn nur alle Gewalthandlungen zusammengenommen sich als Tat der Menge darstellen. Man kann aber nicht die Handlung eines Rottierers der Menge zurechnen, die dieser auf eigene Faust unternommen hat, selbst wenn er dabei sich den durch die Rotte hervorgerufenen Schrecken zunutze gemacht und insofern indirekt durch die Rotte eine Unterstützung gefunden hat[219]). Denn auf d i e s e Gewalttat war die Absicht der Menge nicht gerichtet, sie wußte vielleicht nicht einmal von ihrer Begehung oder mißbilligte sie unter Umständen sogar als ihrer eigenen Tendenz zuwiderlaufend.

Das Gesetz sagt, daß die Gewalttätigkeiten von der Menschenmenge b e g a n g e n werden müssen. Der Ausdruck „Begehen" ist hier nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob darunter nur Täterhandlungen zu verstehen seien[220]). „Begehen" ist hier nicht im Sinn der §§ 48, 49 STGB.

[212]) v. Hippel S. 9.
[213]) Hälschner S. 492.
[214]) Heilborn S. 199.
[215]) Vgl. RGST. 15/219 für § 122.
[216]) Holtz. Hdb. S. 130.
[217]) S. 199.
[218]) RGST. 20/304, LK. § 115, 5.
[219]) Heilborn S. 200, Schlesinger S. 58.
[220]) LK. § 115, 5, Olshausen § 115, 3c, Schwartz § 115, 3; a. A. Mayer Vgl. Darst. S. 472.

auszulegen[221]). Daher liegt Landfriedensbruch auch vor, wenn von einer Menschenmenge nur ein besonders Wurfgeübter wirklich mit Steinen wirft, während die übrigen Rottenmitglieder sich darauf beschränken, ihm Steine zuzureichen. Zu beachten ist aber, daß auch bei denjenigen, die nicht selbst Gewalttätigkeiten verüben, immer eine Beihilfe h a n d l u n g im Sinne einer physischen Unterstützung vorliegen muß.

Hierbei taucht die Frage auf, ob diejenigen, welche wirklich handeln, Mittäter im technischen Sinne des § 47 STGB. sein müssen, wenn von einer Begehung mit vereinten Kräften die Rede sein soll. Mittäterschaft bedingt ein einverständliches schuldhaftes Handeln mehrerer Personen. Ich vermag einen Grund für eine derartige Forderung nicht einzusehen[222]). Das Gesetz verlangt Vereinigung der Kräfte. Dem ist auch dann bereits genügt, wenn die Rottierer nur in tatsächlicher Hinsicht zusammenhandeln und die begangene Gewalttat insoweit als Produkt ihrer Tätigkeit erscheint[223]). Ich habe sogar Zweifel, ob Begehung mit vereinten Kräften bewußtes und gewolltes Zusammenwirken mehrerer Rottierer fordert[224]), ob nicht vielmehr schon die sog. Mehr- oder Nebentäterschaft[225]) genügt. Doch scheint mir diese Frage nicht von praktischer Bedeutung, denn ich kann mir keinen Fall des Landfriedensbruchs denken, wo es nicht zutreffen wird. Dagegen setzt die Begehung „mit vereinten Kräften" kein schuldhaftes Zusammenwirken der Täter voraus. Denn das Gesetz hat das Merkmal der Begehung mit vereinten Kräften aufgenommen wegen der damit verbundenen erhöhten Gefährlichkeit der Handlung, die in der durch das Zusammenspiel der Kräfte mehrerer Personen erzielten höheren Wirkung ihrer Tätigkeit liegt. Für diesen Umstand kann aber das Schuldmoment von keiner Bedeutung sein. Daher sehe ich auch keine Veranlassung, die Möglichkeit, daß Unzurechnungsfähige mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten begehen, zu verneinen[226]). Ein strafbarer Landfriedensbruch läge dann zwar nicht vor. Aber wenn auch die Handlung ihren verbrecherischen Charakter verliert[227]), kann sie doch mit vereinten Kräften verübt worden sein.

f) Die Teilnahme an der Zusammenrottung.

§ 125 Abs. 1 bestraft den „Teilnehmer" einer zusammengerotteten Menschenmenge, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten begeht, und zwar schon dann, wenn er sich nur an der Zusammenrottung beteiligt hat. Er stellt also ein Delikt mit „notwendiger Teilnahme" dar. Freudenthal[228]) nennt ihn ein „Konvergenzdelikt", da die Tätigkeit der einzelnen Teilnehmer zusammenfließt im Hinblick auf ein gemeinsam erstrebtes Ziel. Das Gesetz spricht von Teilnahme. Es hat aber dabei nicht den technischen Teilnahmebegriff der §§ 47 ff. STGB. im Auge, sondern gebraucht den Ausdruck lediglich im Sinne des täglichen Lebens als ein Beteiligtsein[229]). Es genügt, daß der Täter als Glied der Menge erscheint, zu ihr gehört, von ihr aufgenommen ist. Das schließt indessen nicht aus,

---

[221]) a. A. Freudenthal Strafr.Abh. 37/136, Eisemann S. 33.

[222]) Ebenso LK. § 115, 5, Freudenthal ZSTW. 48/294, Göhrs Rechtsfrieden S. 161, Olshausen § 115 3c, Mayer Vgl.Darst. S. 472, Schwartz § 115, 3, a. A. Schütze Notw. Teiln. S. 369, Eisemann S. 35.

[223]) Binding spricht S. 813 von „objektiver Mittäterschaft".

[224]) RGST. 20/304, v. Hippel S. 9, Liszt-Schmidt § 174 III, 2, vgl. aber Mayer, Vgl.Darst. S. 472 A. 2.

[225]) Vgl. Frank § 47 VII.

[226]) Ebenso Freudenthal Strafr.Abh. 37/135.

[227]) Binding S. 813.

[228]) Strafr.Abh. 37/188.

[229]) RGST. 20/403, 56/281, Freudenthal a.a.O. S. 193, ZSTW. 48/297, ebenso f. d. Aufruhr Olshausen § 115, 4, Schwartz § 115 4, Oppenhoff § 115, 10, Schlesinger S. 59, Rüdorff § 115, 5.

daß unter Umständen auch die Voraussetzungen der gesetzlichen Teilnahme vorliegen können[230]).

Im einzelnen deckt sich in wesentlichen Punkten die Teilnahme an einer Zusammenrottung mit dem Zusammenrotten selbst. Zur Ergänzung des hier Vorgetragenen kann daher auf das bezüglich der Zusammenrottung Gesagte verwiesen werden.

In erster Linie ist auch hier natürlich das räumliche Moment wesentlich. Der Täter muß in solchem räumlichen Zusammenhang mit der Rotte stehen, daß er äußerlich ohne weiteres als zu ihr gehörend zu erkennen ist[231]). Daher kann jemand wohl mit der Rotte sympathisieren, ja er kann sogar für sich dieselben Gewalttätigkeiten begehen wie die Menge, ohne doch als Landfriedensbrecher zu erscheinen. Seine Handlungen sind dann nur nach ihrem sonstigen strafrechtlichen Charakter zu beurteilen[232]). Der räumliche Zusammenhang des Teilnehmers mit der Menge muß zu der Zeit bestehen, zu welcher die Rotte Gewalttätigkeiten begeht. Vom RG.[233]) und einem Teil der Literatur[234]) wird allerdings der Standpunkt vertreten, es genüge zur Strafbarkeit des Teilnehmers, wenn er sich in irgend einem Augenblick als Mitglied bei der Rotte befunden habe, und es sei unerheblich, ob die Rotte gerade während seiner Zugehörigkeit zu ihr oder vorher oder nachher Gewalttaten begangen habe. Denn die Gefahr für die Öffentlichkeit liege schon in dem Augenblick vor, in welchem sich die Menge zusammenrottet. Das ist richtig. Aber in dem Erfordernis der wirklichen Begehung von Gewalttätigkeiten ist deutlich zum Ausdruck gekommen, daß der Gesetzgeber die letzten Endes in jeder Zusammenrottung enthaltene latente Gefahr für die öffentliche Ordnung nicht für ausreichend hält, um dagegen einzuschreiten, sondern daß er nur gegen die im Augenblick der Begehung von Gewalttätigkeiten akut gewordene Gefahr und gegen ihre Erhöhung durch Teilnahme des Einzelnen an der Zusammenrottung einschreiten zu müssen glaubt. Der einzelne Teilnehmer muß, um strafbar zu werden, die Gewalttätigkeiten der Menge durch seine Anwesenheit unterstützen[235]). Solange die Menge solche nicht begeht, bestärkt er sie zwar unter Umständen in ihrer hierauf gerichteten Absicht. Doch hält der Gesetzgeber ihn deshalb noch nicht für strafwürdig. Mit Recht weist Schwartz[236]) darauf hin, daß das Delikt auch des bloßen Teilnehmers erst vollendet ist, wenn eine Gewalttätigkeit begangen worden ist. Zudem spricht das Gesetz von Teilnahme an „dieser", d. h. an der infolge der Begehung von Gewalttätigkeiten für strafbar erklärten Zusammenrottung[237]). Es wäre doch ein unbefriedigendes Ergebnis, wenn jemand, der zwar zunächst an der Zusammenrottung teilgenommen hat, dem aber nachträglich Bedenken über das Vorhaben der Menge aufgestiegen sind, und der sich deshalb wieder von ihr zurückzieht, nun doch als Landfriedensbrecher bestraft werden sollte, wenn die Menge nach seiner Entfernung noch Gewalttätigkeiten begeht. Während die Absicht des Gesetzgebers dahingeht, die Zusammenrottung und damit die Gefahr für die Öffentlichkeit nach Möglichkeit zu beschränken, führt die Auslegung des RG. dazu, die Rottenmitglieder bei der Stange zu halten, da sich jeder Teilnehmer sagt, daß er durch eine Entfernung von der Menge doch nichts mehr erreicht, falls die Menge nachher wirklich noch Gewalttätigkeiten begeht. Diese Erwägungen rechtfertigen die Ansicht, daß der Teilnehmer z. Zt.

[230]) Freudenthal a.a.O. S. 193.
[231]) RG. i. LZ. 22/593, RMG. 5/58 ff.
[232]) RMG. 5/58 ff.
[233]) RGST. 36/174, 54/85.
[234]) LK. § 125, 2, Allfeld S. 498 A. 8, Olshausen § 125, 2, Liszt-Schmidt § 174 III, 2.
[235]) Vgl. Begründung z. VE. S. 488/89.
[236]) § 125, 2.
[237]) v. Hippel S. 10, Schwartz § 125, 2.

der Begehung von Gewalttätigkeiten Mitglied der Rotte gewesen sein muß[238]).

Neben der objektiven aber ist vor allem die subjektive Seite von Bedeutung. Denn daß der Fabrikherr, den die Arbeiter zwingen, in ihren Reihen mitzumarschieren, nicht zum Landfriedensbrecher wird, wenn die Arbeiter Gewalttätigkeiten begehen, ist ohne weiteres klar. Worin besteht nun der strafbare Vorsatz des einzelnen Teilnehmers?

Binding[239]) hält es für ausreichend, wenn der Teilnehmer den Willen hat, einer zu Gewalttätigkeiten gestimmten öffentlichen Rotte anzugehören. Er sagt beim Aufruhr: „Zu verlangen, der Rottierer müsse die Gewaltübung auch selbst wollen, oder ... der Teilnehmer müsse auch gewußt haben, es werde bei dieser (Zusammenrottung) eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen werden, scheint mir auf eine Verkennung der Absicht des Gesetzes hinaus zu kommen." Entsprechend hält er beim Landfriedensbruch das Bewußtsein des Teilnehmers, daß es zu Gewalttätigkeiten kommen könne, nicht für erforderlich[240]).

Auf der andern Seite verlangt Hälschner[241]), daß der Teilnehmer die Gewaltübung der Menge auch selbst will, sie also billigt[242]). Das RG. und eine Reihe von Schriftstellern[243]) vertreten dagegen eine Mittelmeinung, indem sie zum Vorsatz des Landfriedensbrechers aus Abs. 1 verlangen, daß er sich der Menge anschließt, obwohl er sich bewußt ist, daß es zu Gewalttätigkeiten kommen könne. Frank[244]) fordert statt dessen das Bewußtsein, daß der eigene Anschluß die Menge verstärkt.

Zwischen der Ansicht Bindings und der des RG. scheint mir ein Unterschied kaum zu bestehen. Denn wer sich einer zusammengerotteten Menge zugesellt in Kenntnis ihrer gewalttätigen Absichten, wird meist auch damit rechnen, daß die Menge diese Absicht verwirklicht, hat also im allgemeinen auch das Bewußtsein, daß es zu Gewalttätigkeiten kommen könne. Im übrigen lassen beide Definitionen erkennen, daß sie auf den Vorsatz desjenigen sich beziehen, welcher sich einer Menschenmenge anschließt, die zwar Gewalttaten plant, aber noch nicht zu ihnen übergegangen ist. Vom Standpunkt des RG. aus ist das nur konsequent. Denn danach wird auch bestraft, wer sich vor Begehung von Gewalttätigkeiten wieder entfernt hat. Maßgebend muß hier daher das Moment des Anschlusses an die Menge sein. Vertritt man dagegen wie hier die Auffassung, daß als Landfriedensbrecher nach § 125 nur bestraft werden kann, wer sich zur Zeit der Begehung von Gewalttätigkeiten noch als Teilnehmer in der Menge befunden hat, so kann es nur auf diesen Zeitpunkt ankommen. Wer daher angesichts von Gewalttätigkeiten in der Menge verbleibt, der hat damit zu erkennen gegeben, daß er den Vorsatz hat, Mitglied dieser gewalttätig vorgehenden Rotte zu sein. Von diesem Normalfall ist auszugehen. Wer also zwar sich der Menge mit dem Bewußtsein angeschlossen hat, daß es zu Gewalttätigkeiten kommen könne, dann jedoch seine Meinung ändert und nicht mehr Glied der Rotte sein will, der ist nicht strafbar, selbst dann nicht, wenn ihm eine Entfernung aus der Menge, etwa weil er in ihr zu fest eingekeilt ist, nicht möglich ist. Nur muß natürlich verlangt werden, daß er seine Absicht, sich zu entfernen, und zwar vor Beginn der Gewalttätigkeiten, nach außen hin deutlich zu erkennen gegeben hat. Solange dies nicht geschehen ist, muß vermutet werden, daß er zur Menge gehören will, selbst dann, wenn er ihr Tun offensichtlich verurteilt. Denn es kommt

[238]) Ebenso v. Hippel S. 10, Schwartz § 125, 2, v. Valta S. 50, Mayer, Diss. S. 61.
[239]) S. 807.
[240]) S. 807 A. 5.
[241]) S. 493.
[242]) So auch Heilborn S. 208, Schlesinger S. 61, Hofmann S. 83, Merkel S. 397.
[243]) RGST. 36/174, 20/403, 55/249, Olshausen § 125, 2, Schwartz § 125, 2.
[244]) § 125, II.

nicht auf die Billigung oder Mißbilligung der Tat[245]), sondern darauf an, ob er zur Menge gehören will oder nicht. Ersteres wäre zwar dann ausschlaggebend, wenn man Heilborn folgt und als Grund der Strafvorschrift des Abs. 1 eine vom Gesetz fingierte Mittäterschaft zwischen den Teilnehmern an der Zusammenrottung und den wirklichen Gewalttätern annimmt. Denn selbstverständlich muß jemand, der Mittäter sein soll, die Tat auch selbst gewollt, also gebilligt haben. Diese Auffassung ist indessen oben bereits abgelehnt. Kommt es nur auf das Verbleiben in der Menge an, so ist strafbar auch, wer sich nur aus Neugierde in ihr aufhält, etwa, weil er die Weiterentwicklung der Dinge erfahren will[246]). Ja selbst Pressevertreter, die sich aus beruflichen Gründen in der Menge aufhalten, können damit Landfriedensbruch begehen[247]).

Neben dem Normalfall, daß der Täter angesichts von Gewalttätigkeiten in der Menschenmenge verharrt, ist aber auch der Fall denkbar — wenngleich er in der Praxis nur sehr selten, etwa bei sehr großen Menschenmengen, vorkommen wird —, daß das Rottenmitglied von der Begehung von Gewalttätigkeiten nichts weiß. Trotzdem erscheint hier Straflosigkeit dann nicht gerechtfertigt, wenn es sich vorher der Menge angeschlossen hatte in dem Bewußtsein, daß die Menge gewalttätige Absichten verfolgen und diese in die Tat umsetzen könnte. Hier zeigt der Täter durch seinen Anschluß, daß er zur Menge gehören will, auch wenn diese zu Gewalttätigkeiten übergehen sollte. Tritt dieser Fall ein, so kann der zufällige Umstand, daß er hiervon keine Kenntnis erhielt, auf seine Strafbarkeit keinen Einfluß haben[248]). Denn der Grund für die Bestrafung des Rottenmitglieds, daß es durch seine Teilnahme die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vergrößert hat, trifft auch hier zu. Der Täter hat mit den diese Gefahrerhöhung begründenden tatsächlichen Umständen gerechnet und sich trotzdem der Menge angeschlossen. Er hat also den dolus eventualis gehabt. Dieser erscheint mithin als ausreichende Vorsatzform.

Der Täter muß zwar nicht das Bewußtsein der Störung des Rechtsfriedens haben[249]), aber er muß das Vorhandensein aller der Tatumstände kennen oder mit ihrem Vorhandensein rechnen, die zu einer solchen Rechtsfriedensstörung führen. Sein Vorsatz muß also auch die Begehung von Gewalttätigkeiten durch die Menge mindestens in Eventualform einschließen. Daher erscheint es mir bedenklich, die Begehung von Gewalttätigkeiten durch die Menge als objektive Bedingung der Strafbarkeit zu bezeichnen[250]). Denn Bedingungen der Strafbarkeit brauchen vom Vorsatz überhaupt nicht umfaßt zu werden, sodaß der Teilnehmer Gewalttätigkeiten der Menge garnicht in den Kreis seiner Überlegungen einbezogen zu haben brauchte. Man kann indessen von dem Bewußtsein des Teilnehmers, daß es zu Gewalttätigkeiten kommen könne, nicht absehen. Ich wüßte sonst nicht, welche Schuld man dem Teilnehmer an der Zusammenrottung zur Last legen wollte.

Eine Menschenmenge kann ursprünglich aus harmlosem Anlaß zusammen gekommen sein und erst nachträglich zu einer Zusammenrottung werden. Dann ist nicht ohne weiteres jeder Teilnehmer der Menschenmenge auch Teilnehmer an der Zusammenrottung, sondern es muß ihm der Vorsatz, Mitglied der Rotte sein zu wollen, nachgewiesen werden. Dieser Beweis wird dann als erbracht anzusehen sein, wenn der Teilnehmer in der Rotte verbleibt, obwohl diese ihre gewalttätigen Ab-

[245]) RGST. 55/249, Olshausen § 125, 2.
[246]) RGST. 20/403.
[247]) RGST. 58/208.
[248]) a. A. Heilborn S. 207.
[249]) So Rüdorff § 125, 2; dagegen auch Schwartz § 125, 2 und Olshausen § 125, 2.
[250]) So Frank § 125 II, Freudenthal Strafr.Abh. 37/139.

sichten nach außen deutlich zu erkennen gegeben hat, erst recht natürlich dann, wenn er angesichts wirklich begangener Gewalttaten in der Menge verharrt[251]).

Während in Abs. 1 des § 125 nur die Teilnehmer an einer Zusammenrottung mit gewalttätigem Charakter bestraft werden, hebt Abs. 2 diejenigen Rottierer hervor, die selbst Gewalttätigkeiten begangen haben, und droht ihnen härtere Strafe an. Da die Annahme einer gesetzlichen Mittäterschaft zwischen den Teilnehmern aus Abs. 1 und den Tätern aus Abs. 2 abzulehnen ist, so bleibt nur der Schluß, daß die verschiedenen Strafen des Landfriedensbruchs auch für verschiedene Handlungen angedroht sind, und daß das Gesetz zwei Täterkreise unterscheidet, von denen der eine (Abs. 1) auch den anderen (Abs. 2) mit umfaßt[252]). Es ist daher wohl denkbar, daß die Teilnehmer an der Zusammenrottung Anstifter oder Gehilfen zu einer Gewalttätigkeit eines anderen Rottierers sind[253]). In diesem Fall trifft auch sie die härtere Strafe des Abs. 2. John[254]) ist allerdings anderer Ansicht, denn er sagt bezüglich des Aufruhrs (seine Ausführungen können insoweit auch für den Landfriedensbruch gelten): Anstifter und Gehilfen muß man nicht in der Menge der Aufrührer selbst suchen... Die einzelnen Aufrührer finden der eine vom anderen Hilfe und Anstiftung. Hier hört demnach der Begriff der Teilnahme (im Sinne der §§ 48 und 49 RGSTB.) um deswillen auf, weil er in dem Begriff des Aufruhrs selbst enthalten ist." Das dürfte insofern richtig sein, als zur Anstiftung oder Beihilfe die bloße Teilnahme an der Zusammenrottung noch nicht ausreicht. Es sind aber Fälle denkbar, wo ein Rottenteilnehmer hierüber hinaus noch jemandem, der selbst Gewalttätigkeiten begeht, Hilfe und Unterstützung leistet. Diese Tätigkeit ist in dem Begriff des Landfriedensbruchs nach Abs. 1 zweifellos nicht enthalten. Selbstverständlich ist, daß ein Außenstehender, an der Zusammenrottung Unbeteiligter Anstiftung und Beihilfe zum Landfriedensbruch begehen kann, und zwar dieser auch zum einfachen Landfriedensbruch nach Abs. 1. Über die Möglichkeit einer Mittäterschaft zwischen den Rottenteilnehmern des Abs. 1 und 2 ist bereits gesprochen.

III. Der schwere Landfriedensbruch (Abs. 2).

Während im § 125 Abs. 1 nur die Rottenteilnehmer als solche bestraft werden, hebt Abs. 2 zwei Gruppen von Tätern hervor, die durch ihr Verhalten zu der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in besonderem Maße beigetragen haben, und setzt für sie eine härtere Strafe fest. Es sind dies einmal die Rädelsführer und zweitens diejenigen Rottenmitglieder, die selbst Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben.

a) Der Rädelsführer.

Der Begriff des Rädelsführers wird im Gesetz nirgends näher erläutert. Man wird ihn wohl am besten dahin bestimmen, daß darunter „der Anführer, der das gemeinsame Unternehmen Leitende, der den Plan entwirft, die Art der Ausführung anordnet und den anderen ihre Tätigkeit zuweist"[255]), zu verstehen ist. Er ist also das geistige Haupt der Zusammenrottung. Seine Tätigkeit kann sehr verschieden sein. Sie kann sich schon während der Zusammenrottung oder auch erst während der Begehung von Gewalttätigkeiten zeigen. Immer aber ist Voraussetzung, daß er die Rotte bezw. das Zusammenrotten bewußt und gewollt führt und leitet[256]). Dadurch unterscheidet er sich vom Anstifter, der nur bei

[251]) Heilborn S. 208.
[252]) Freudenthal Strafr.Abh. 37/140.
[253]) Freudenthal a.a.O. 141; Eisemann S. 45, v. Valta S. 56.
[254]) S. 134; ebenso Heilborn S. 211/12.
[255]) Hälschner Lehrbuch I S. 433.
[256]) Vgl. Kraus S. 36.

anderen einen Entschluß hervorruft und die Ausführung dieses Entschlusses dem Täter überläßt. Rädelsführer ist nicht, wer nur durch Geschrei die anderen aufzustacheln sucht[257]), obwohl gerade diese Leute meistens als Rädelsführer bezeichnet werden. Mit Rücksicht auf den gesetzgeberischen Grund für die erhöhte Strafbarkeit der Rädelsführer wird man auch verlangen müssen, daß er während seiner Tätigkeit sichtbar und fühlbar aus der Zusammenrottung herausragt[258]). Damit ist auch zum Ausdruck gebracht, daß er selbst als Mitglied der Rotte in dieser mitwirken muß[259]). Dagegen braucht er nicht sich auch persönlich an den Gewalttätigkeiten zu beteiligen, da es sonst unverständlich wäre, weshalb das Gesetz in Abs. 2 den Rädelsführer noch gegenüber demjenigen, welcher Gewalttätigkeiten begeht, besonders hervorhebt. Nicht Rädelsführer ist, wer nur vorsätzlich die öffentliche Zusammenrottung zuwege gebracht hat[260]). Ihn wird man höchstens als Anstifter behandeln können.

b) Die Gewalttaten gegen Personen oder Sachen.

Absatz 2 straft ferner diejenigen höher, die selbst gegen Personen Gewalttätigkeiten begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben. Als Täter kommen nur solche in Betracht, die Mitglieder der zusammengerotteten Menschenmenge waren. Ferner ist das Merkmal der Begehung mit vereinten Kräften, das in Abs. 1 ausdrücklich vom Gesetz gefordert wird, hier zu ergänzen, nicht in dem Sinne, als ob nur diejenigen, die wirklich Gewalttätigkeiten begehen, mit vereinten Kräften handeln müssen, sondern derart, daß die von dem Einzelnen begangene Gewalttätigkeit als Tat der zusammengerotteten Menge erscheinen muß[261]). Denn es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß das Gesetz in Abs. 2 auch Gewalttätigkeiten bestrafen wollte, welche von einem einzelnen Rottenteilnehmer auf eigene Faust unternommen worden sind. Der Zusammenhang zwischen Abs. 1 und 2 spricht vielmehr dafür, daß Abs. 2 nur den wirklichen Täter der in Abs. 1 erwähnten Gewalttätigkeiten bestrafen will. Der Exzeß eines Rottenmitgliedes kann deshalb nicht nach § 125 Abs. 2 geahndet werden.

Neben den Gewalttätigkeiten gegen Personen erwähnt § 125 Abs. 2 als Gewalttätigkeiten gegen Sachen nur das Plündern, Vernichten oder Zerstören von solchen. Die einfache Sachbeschädigung fällt also nicht hierunter. Wer sie begeht, kann nur wegen seiner Beteiligung an der Rotte bestraft werden, und das verbrecherische Plus, das der bloßen Teilnahme an der Zusammenrottung gegenüber in seiner Handlungsweise liegt, kann nur in dem in Abs. 1 gezogenen Strafrahmen berücksichtigt werden.

1. Plündern.

Was unter Plündern zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Die herrschende Meinung bestimmt es in Anlehnung an § 129 MStGB., der sagt: „Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Überlegenheit in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnötigt." Plünderung ist daher „die unter Benutzung des durch den Landfriedensbruch und die dadurch verübte Störung der öffentlichen Ordnung (besser wohl „der durch die Zusammenrottung einer Menschenmenge mit gewalttätiger Absicht", da unter Umständen vor der Plünderung noch gar kein Landfriedensbruch vorliegt[262]) entstandenen Schreckens in der Absicht rechts-

[257]) Oppenhoff § 115, 10, Schlesinger S. 62.
[258]) Mayer Diss. S. 53.
[259]) a. A. Höpler in Reform 1926 S. 267.
[260]) a. A. Oppenhoff § 115, 10.
[261]) RGST. 47/180, Olshausen § 125, 3, a. A. Binding S. 890.
[262]) Vgl. Heilborn S. 210.

widriger Zueignung geschehende offene Wegnahme oder Abnötigung von Sachen"[263]). Mit Recht betont Oppenhoff-Delius[264]), daß dabei nur Sachen in Betracht kommen, die sich im Gewahrsam derjenigen Personen befinden, gegen welche der Landfriedensbruch unmittelbar gerichtet ist. Die Wegnahme anderer Sachen würde einen Exzeß des Täters darstellen, der ebenso wie bei den Gewalttätigkeiten gegen Personen, weil nicht mit vereinten Kräften begangen, nicht unter § 125 Abs. 2 fiele. Insofern ist § 125 RStGB. enger auszulegen als § 129 MStGB. Dagegen ist die Frage, wem die geplünderten Sachen gehörten, ohne Bedeutung[265]). Im Verhältnis zum Diebstahl verlangt die Plünderung mehr, als sie einmal Benutzung des entstandenen Schreckens und zweitens offene Wegnahme erfordert. Wegnahme und Abnötigung bedingen, daß die Sachen im Gewahrsam einer Person stehen. Es ist aber nicht nötig, daß die Wegnahme erfolgen muß gerade unter Benutzung des Schreckens bei dem Gewahrsamsinhaber. Dringt eine Menschenmenge in ein Haus ein, dessen Bewohner verreist sind, und nimmt dort Sachen weg, so tut sie dies unter Benutzung des bei den Anwohnern entstandenen Schreckens, der diese abhält, die Wegnahme zu verhindern .Anders läge der Fall, wenn die Menschenmenge zu einem einsamen Heidehaus zöge und dort Sachen herausholte. Begeht sie dabei Gewalttätigkeiten gegen das Haus, dann liegt § 125 Abs. 1 vor, unter Umständen auch, wenn Sachen vernichtet oder zerstört werden, § 125 Abs. 2. Sonst käme höchstens einfacher oder schwerer Diebstahl in Betracht. Ein Plündern läge jedenfalls nicht vor, weil die Tat nicht unter Benutzung eines Schreckens ausgeführt wurde.

Das Plündern kann unter Umständen eine Gewalttätigkeit darstellen, braucht es aber nicht zu sein. Ist es nicht der Fall, so muß noch außerdem von der Menge eine Gewalttätigkeit begangen worden sein, da nur dann überhaupt von einem Landfriedensbruch die Rede sein kann.

Ob die geplünderte Sache vor der Wegnahme durch B bereits von A dem C fortgenommen war, ist so lange ohne Bedeutung, als die Sache sich, als B sie an sich nahm, im Besitz des C noch befand. Ist dieses nicht der Fall, so ist höchstens Hehlerei möglich. Als Plünderer erscheint aber auch derjenige, der als Mitglied der zusammengerotteten Menge unter dieser auf der Straße verweilt und Sachen an sich nimmt, welche von anderen Mitgliedern der Rotte der Menge auf der Straße zugeworfen werden. Denn wer mit anderen „zu dem gemeinsamen Ziele einer rechtswidrigen Zueignung der diebischer, räuberischer oder erpresserischer Weise dem Geschäftsinhaber wegzunehmenden Vorräte derart zusammenwirkt (dieses Zusammen w i r k e n zeigt sich eben in der Ergreifung der Sachen durch den auf der Straße befindlichen Rottierer), daß jeder den strafbaren Erfolg als gemeinsame Tat aller will"[266]), der ist selbst Täter und zwar in den meisten Fällen Mittäter. Doch muß dies nicht unbedingt der Fall sein. Wer die von einem Unzurechnungsfähigen auf die Straße geworfenen Gegenstände an sich nimmt, ist selbst Plünderer, obwohl Mittäterschaft im technischen Sinne wegen Vorliegens eines Schuldausschließungsgrundes bei dem Unzurechnungsfähigen nicht gegeben ist.

2. Vernichten und Zerstören.

Unter Vernichtung einer Sache wird man wohl mit Olshausen[267]) deren völlige Beseitigung derart, daß sie zu bestehen aufgehört hat, zu verstehen haben.

[263]) Olshausen § 125, 3a, ebenso Binding S. 890, Merkel S. 397.
[264]) § 125, 8; vgl. auch RG. i. LZ. 17/880.
[265]) Heilborn S. 210.
[266]) RG. i. LZ. 25/152.
[267]) Olshausen § 125, 3, ebenso Schwartz § 125, 3.

Zerstören bedeutet das Beschädigen einer Sache, sodaß sie für ihren Zweck völlig unbrauchbar wird[268]). Und zwar muß die Zerstörung eine gänzliche sein[269]), da das Gesetz, wenn es auch die teilweise Zerstörung mitbestraft wissen will, dies ausdrücklich sagt[270]).

IV. Der Versuch des Landfriedensbruchs.

a) Die Möglichkeit.

Sehr bestritten ist schließlich die Frage, ob ein Versuch des Landfriedensbruchs möglich und strafbar ist. Für den Aufruhr wird die gleiche Frage durchgehend verneint[271]), und zwar deshalb, weil § 115 voraussetzt, daß „eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begangen wird". Da bei diesen Handlungen ein Versuch begrifflich ausgeschlossen sei, so läge vor ihrer Begehung überhaupt noch nichts Strafbares, nachher aber ein vollendeter Aufruhr vor. Auf die Richtigkeit dieser Argumentation braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Denn der Landfriedensbruch verlangt Begehung von Gewalttätigkeiten. Diese sind oben definiert als Inbewegungsetzen physischer Kräfte, die dem Angegriffenen körperlich fühlbar werden. Daß bei dieser Auffassung die Begehung von Gewalttätigkeiten auch versucht werden kann, ist ohne weiteres einleuchtend. Man denke nur an den Fall, daß eine Menschenmenge mit Steinen wirft, ohne zu treffen. Das RG. würde aber bereits in diesem Falle eine vollendete Gewalttätigkeit erblicken und muß von seinem Standpunkt aus überhaupt zu einer Ablehnung der Versuchsmöglichkeit beim Landfriedensbruch gelangen. Von Binding[272]) wird gegen die Möglichkeit eines versuchten Landfriedensbruchs geltend gemacht, der Landfriedensbruch bedürfe der wirklich begangenen Gewalttätigkeit nicht nur zu seiner Vollendung, sondern überhaupt zu seinem Dasein. Das vermag ich nicht einzusehen. Richtig ist nur, daß die bloße Zusammenrottung allein noch nicht den Versuch eines Landfriedensbruchs darstellt. Denn dieser setzt voraus, daß mit den Ausführungshandlungen begonnen ist, und Ausführungshandlung ist beim Landfriedensbruch nicht schon die Zusammenrottung, sondern erst die Gewalttätigkeit.

b) Die Strafbarkeit.

Ist also ein versuchter Landfriedensbruch möglich, so erhebt sich die weitere Frage, ob er auch strafbar ist. Für Abs. 1 ist dies zu verneinen, da der Versuch eines Vergehens nur in den gesetzlich besonders erwähnten Fällen strafbar ist (§ 43 Abs. 2 RStGB.). Dagegen sehe ich keinen Grund, die Strafbarkeit auch für Abs. 2 zu verneinen[273]). Dies geschieht jedoch, ausdrücklich allerdings meist beim Aufruhr, aber aus Gründen, die erkennen lassen, daß die Ansicht der Betreffenden auch für den Landfriedensbruch gelten muß[274]). Hälschner sagt: „§ 115 handelt nicht von zwei verschiedenen Delikten, sondern im ersten wie im zweiten Absatz von dem einen und selbigen des Aufruhrs, und es ist unmöglich, einen gegebenen Tatbestand in betreffs einiger der beteiligten Personen als versuchten Aufruhr, in betreff der anderen als straflose Handlung zu betrachten." Warum kann man das nicht? Wenn man die „Totalität des Aufruhrs" so auffaßt, daß man nur noch e i n e n gegebenen Tatbestand sieht, so scheint mir das dem Wortlaut des Gesetzes gegen-

[268]) Olshausen § 125, 3c, Schwartz a.a.O.

[269]) RGST. 39/224, a.A. Olshausen a.a.O.

[270]) §§ 305, 311 RStGB.

[271]) Schlesinger S. 64, v. Valta S. 58, Eisemann S. 42, Meyer-Allfeld S. 642 A. 22, Oppenhoff § 115, A. 16, John S. 134.

[272]) S. 889.

[273]) Ebenso Olshausen § 125, 5, LK. § 125, 5, Freudenthal Strafr.Abh. S. 142, A. 1, Lucas S. 269, A. 2.

[274]) Hälschner S. 827, John S. 134, Schlesinger S. 65, v. Valta S. 58.

über nicht zutreffend. Aber wenn man schon dieser Ansicht ist, weshalb muß dann gerade Abs. 2 dem Abs. 1 weichen? Mit Recht betont m. E. Heilborn[275]), daß der Normalfall Abs. 2 ist, und daß die Strafe des Abs. 1 nur einen ganz ungewöhnlichen Fall darstellt[276]). Mit mehr Recht ließe sich daher behaupten, der Versuch des Landfriedensbruchs nach Abs. 2 sei möglich und strafbar, und infolge der Totalität des Landfriedensbruchs müsse daher auch der Versuch des einfachen Landfriedensbruchs nach Abs. 1 (vorausgesetzt, daß man die Möglichkeit eines solchen zugibt) strafbar sein. Das lehnt Hälschner ausdrücklich ab, und zwar mit Recht. Aber ebenso wie diese läuft die von ihm vertretene Ansicht dem § 43 RStGB. zuwider, der den Versuch eines Verbrechens stets für strafbar erklärt.

Der Wortlaut des § 125 kennt zwei verschiedene Tatbestände, wenn auch der des Abs. 2 den des Abs. 1 voraussetzt. Es ist nicht richtig zu sagen, der Landfriedensbruch der Teilnehmer aus Abs. 1 und der Täter aus Abs. 2 sei ein und derselbe. Derjenige, der in einer Menschenmenge Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verübt, hat etwas ganz anderes getan, wie der, welcher nur an der Zusammenrottung teilnimmt, wenn auch das Gesetz beides als Landfriedensbruch bezeichnet. Das Gesetz macht selbst mit dem Grade der Bestrafung diesen Unterschied deutlich. Daher habe ich keine Bedenken, beim Landfriedensbruch da, wo ihn das Gesetz als Verbrechen ansieht, auch den Versuch für strafbar zu erklären. Das gilt nicht nur für den Fall, daß in einer Menschenmenge, die selbst mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten begeht, einige Mitglieder solche versuchen, sondern auch dann, wenn von der Menge selbst solche nur versucht werden[277]). Denn § 125 Abs. 2 setzt zwar den vollen Tatbestand des Abs. 1 zu seiner Vollendung voraus, nicht aber auch zum Versuch. Dieser kann vielmehr gerade darauf beruhen, daß der Täter eine Gewalttat begeht, während die Menge solche nur versucht, vorausgesetzt, daß nicht schon diese eine Tat als Tat der Menge erscheint[278]). Das RG. freilich wird bei seiner Auslegung der Worte „mit vereinten Kräften" meist zu diesem Ergebnis kommen.

Die Möglichkeit eines strafbaren Versuchs des Verbrechens nach § 125 Abs. 2 gilt für alle dort angeführten Handlungen[279]). Ich sehe insbesondere keine Veranlassung, den Versuch des Plünderns von Sachen hiervon auszunehmen[280]). Auch die teilweise Zerstörung einer Sache kann sich oft als Versuch des schweren Landfriedensbruchs darstellen und insofern strafbar werden. Denn das Gesetz hat mit der Nichterwähnung der teilweisen Zerstörung nicht die völlige Straflosigkeit derselben, sondern nur die Nichtbestrafung als vollendetes Verbrechen zum Ausdruck bringen wollen[281]).

C. Der Landfriedensbruch in den Entwürfen.

I. Geschichtlicher Überblick über die Entwürfe.

Während das RStGB. in den ersten dreißig Jahren seit seinem Inkrafttreten, von einigen Änderungen auf Spezialgebieten abgesehen, ziemlich unangefochten und unbemängelt Bestand hatte, finden wir seit der Jahrhundertwende eine immer stärkere Strömung, die auf eine Neuordnung unserer Strafgesetzgebung und auf eine Neufassung des RStGB. abzielt. Der tiefste Grund hierfür liegt in den zum Teil ver-

[275]) S. 226.
[276]) Vgl. auch Binding S. 812, a.A. Kitzinger i. JW. 25/2805, Bespr. zu Nr. 9.
[277]) Heilborn S. 227.
[278]) a.A. Oberlandesgericht Frankfurt a./M. i. JW. 1925/2805, Nr. 9, wohl auch Schwartz § 125, 4.
[279]) a.A.Baumgarten S. 413 infolge seiner Definition der Gewalttätigkeit.
[280]) So Olshausen § 125, 3a, RGST. 58/241.
[281]) a.A. Kitzinger a.a.O.

änderten Anschauungen über Wesen und Zweck der Strafe, die das RStGB. als veraltet und nicht mehr dem Sinne moderner Strafgesetzgebung entsprechend erscheinen ließ. So erschien im Jahre 1909 der „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch" als Ergebnis langjähriger Arbeiten einer zu diesem Zweck zusammengetretenen Kommission von Sachverständigen. Die Kritik dieses Entwurfes zeitigte den im Jahre 1911 von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt veröffentlichten „Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs". Eine aus Praktikern und Wissenschaftlern zusammengesetzte Kommission begann unterdeß am 4. April 1911 mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfs, der im Jahre 1913 fertiggestellt wurde. Durch den Ausbruch des Weltkrieges wurden alle weiteren Reformarbeiten unterbrochen. Aber schon kurz vor Kriegsende wurden die Arbeiten wieder aufgenommen und mit umso größerem Nachdruck fortgesetzt, als die schon lange Zeit vor dem Kriege einsetzende und während des Krieges und nach seiner Beendigung mit einem Schlage riesenhafte Formen annehmende Umgestaltung der sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse, zu der noch die Veränderung der politischen Zustände kam, den Ruf nach einer durchgreifenden Reform des RStGB. immer lauter werden ließ. So begegnet uns im Jahre 1919 bereits ein neuer Entwurf, der sich im wesentlichen auf den Entwurf von 1913 stützt und nur die durch den Krieg und die Nachkriegszeit gebrachten Änderungen der Verhältnisse berücksichtigt. Beide Entwürfe, der von 1913 und der von 1919, wurden im Jahre 1920 veröffentlicht. Der weitere Verlauf der Arbeiten wurde durch die Anteilnahme beeinflußt, die die deutsche Strafrechtsreform in Österreich fand. Es kam eine Zusammenarbeit der deutschen und der österreichischen Justizverwaltung zustande, als deren Ergebnis im Jahre 1922 der Reichsregierung ein neuer Entwurf vorgelegt wurde, über dessen Inhalt im wesentlichen Einverständnis zwischen beiden Ländern bestand. Infolge dringender anderweitiger politischer Sorgen kam die Reichsregierung erst im Jahre 1924 zu einer Verabschiedung des Entwurfs, der nunmehr dem Reichsrat zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Zugleich erfolgte im Jahre 1925 seine Veröffentlichung auf Anordnung des Reichsjustizministeriums als „Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung". Nach der Verabschiedung durch den Reichsrat erfolgte im Jahre 1927 seine Vorlage an den Reichstag und gleichzeitig erneut seine Veröffentlichung mit den vom Reichsrat beschlossenen Änderungen als bisher letzter „Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs".

Dieser kurze geschichtliche Überblick über die Entwicklung der Strafrechtsreform war nötig, um das Verständnis der einzelnen Entwürfe und ihrer Zusammenhänge untereinander zu erleichtern. Er zeigt uns, daß zumindest die Entwürfe von 1925 und 1927 sich nur als ein und dasselbe Werk darstellen, daß im übrigen aber auch mit Rücksicht auf die anderen Entwürfe die Verschiedenheiten sich mehr in Einzelheiten als in den Grundgedanken zeigen. Und soweit wirklich einschneidende Unterschiede vorhanden sind, liegen sie naturgemäß meist im Allgemeinen Teil. Die Behandlung des Landfriedensbruchs weist in den Entwürfen von 1919, 1925 und 1927 wesentliche Unterschiede grundlegender Art nicht auf. So erscheint es mir gerechtfertigt, als Ausgangspunkt für die Untersuchung des Landfriedensbruchs in den Entwürfen den Entwurf 1927 zu nehmen und nur bei seiner Besprechung, soweit dies angezeigt und notwendig erscheint, auf die übrigen neueren Entwürfe einzugehen. Die älteren Entwürfe (von 1909, 1911 und 1913) können dabei im einzelnen nicht berücksichtigt werden, doch werden auch sie gelegentlich angezogen werden. Ebenso scheint es mir richtig, auch die nach Veröffentlichung des Entwurfs von 1927 bei seiner Beratung in den Reichstags-

ausschüssen vorgebrachten Vorschläge und Anregungen, soweit sie von Bedeutung sind, zu berücksichtigen.

II. Die Stellung des Landfriedensbruchs im System des Entwurfs 1927.

Der Entwurf behandelt den Landfriedensbruch in § 172 im neunten Abschnitt unter der Überschrift „Störung der öffentlichen Ordnung". Auch das RStGB. bringt ihn unter der Überschrift „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung". Der Landfriedensbruch richtet sich gegen die Störung und Verletzung des öffentlichen Rechtsfriedenszustandes, und er ist in dieser Hinsicht vielleicht sogar dasjenige Delikt, bei welchem diese Richtung am stärksten ausgeprägt ist, wenn sie auch in der Fassung, die ihm der Gesetzgeber im geltenden Recht gegeben hat, nicht deutlich zum Ausdruck kommt. Es liegt daher zweifellos nahe, diese Richtung gegen den öffentlichen Frieden zu betonen und dem Abschnitt die Überschrift „Störung des öffentlichen Friedens" zu geben. In der Tat trug der entsprechende Abschnitt im Entw. 13 die Überschrift „Friedensgefährdung". Die Bezeichnung „Störung der öffentlichen Ordnung" ist zu unbestimmt und aushilfsmäßig. Gerade letzteres erkennt man daran, daß dieser Abschnitt Delikte umfaßt, die mit Friedensstörung wenig oder garnichts zu tun haben, für die man nur keinen anderen Platz wußte. Binding hat sehr recht, wenn er mit Bezug auf den 7. Abschnitt des RStGB. sagt[282]): „Der Begriff der öffentlichen Ordnung besteht darin, daß so und so viele Verbrechen nicht geschehen, daß der Hausfrieden, daß Personen und Sachen, die Achtung vor Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit, der Staat, amtlich aufbewahrte Urkunden, Register, Akten usw. nicht verletzt oder gefährdet werden" und in diesem Zusammenhang von einer Rumpelkammer spricht. Ob der Entwurf in dieser Beziehung eine glücklichere Hand in der Auswahl der in diesen Abschnitt einzureihenden Delikte gehabt hat, möchte ich dahingestellt sein lassen. Auch er scheint mir darin viele Schwächen aufzuweisen. Es scheint mir nicht unwahrscheinlich, daß der Begriff der öffentlichen Ordnung bei näherer Betrachtung nicht das darstellt, was man heute gewöhnlich darunter versteht. Aber er ist nun einmal ein Sammelbegriff für alles Mögliche geworden, der am besten ganz verschwindet. Treffender und prägnanter ist jedenfalls die Bezeichnung: „Störung des öffentlichen Friedens". Die von der Denkschrift zum Entw. 19[283]) geäußerten Bedenken, nach den kriegerischen Verwicklungen der letzten Jahre verbinde sich mit diesem Ausdruck zu sehr der Gedanke an eine Gefährdung der völkerrechtlichen Beziehungen, sind kaum stichhaltig und auch von den Begründungen der späteren Entwürfe wieder fallen gelassen. Nur müssen dann — darin ist Goldschmidt[284]) beizustimmen — alle nicht durch die Richtung gegen den öffentlichen Rechtsfrieden bezeichneten Verbrechen vorher ausgeschieden werden.

Lobe[285]) bezeichnet als Mangel des Entwurfs, daß er „das Rechtsgut des Friedens, das im alten deutschen Recht vornehmlich Schutz genoß, in seiner Allgemeinheit nicht herausgehoben habe und nur einzelne Arten des Friedens, z. B. den Hausfrieden, nenne". In der Tat liegt der Gedanke nicht so fern, das Rechtsgut des Friedens als solches direkt unter strafrechtlichen Schutz zu stellen, nicht in der Art, wie das Strafgesetzbuch und die Entwürfe es tun, daß man alle gegen den Rechtsfrieden gerichteten Verbrechen in einem Sonderabschnitt zusammenfaßt, sondern in Gestalt eines Verbrechenstatbestandes, in welchem der Rechtsfrieden nicht nur Schutzobjekt, sondern auch Ver-

[282]) Normen I S. 352.
[283]) S. 158.
[284]) Reform 1910 II S. 63.
[285]) GS. 92/72 ff.

brechensobjekt ist. Göhrs hat in seinem Buch über den Rechtsfrieden bereits praktische Vorschläge in dieser Richtung gemacht und folgenden Paragraphen aufgestellt[286]): „Wer vorsätzlich in der Öffentlichkeit durch das Begehen von Gewalttätigkeiten oder durch unmittelbares Herbeiführen von Zusammenrottungen oder von Unruhen die Ruhe und Ordnung stört und dadurch andere an der Ausübung ihnen zustehender Rechte oder an dem Genuß ihnen von der Rechtsordnung gewährleisteter Befugnisse behindert, oder sie bei dieser Ausübung oder diesem Genusse wesentlich stört, wird wegen Störung des öffentlichen Rechtsfriedenszustandes ... bestraft." Diese Bestimmung soll den Landfriedensbruch nicht ersetzen, sondern ergänzend neben ihn treten[287]). Aber abgesehen davon, daß mir in diesem Fall der praktische Wert der ganzen Bestimmung nicht einleuchten will, halte ich auch die von Lobe erstrebte und von Göhrs vorgeschlagene Regelung überhaupt für bedenklich. Vor allem deshalb, weil damit ein Kautschukparagraph geschaffen würde, der jeder Auslegung eine Stütze geben würde. Der öffentliche Rechtsfriedenszustand ist ein Begriff, der je nach Auffassung des einzelnen verschieden ausgelegt werden kann. Das Gesetz bestraft konkrete Handlungen, und es bezeichnet diese Handlungen genau. Ebenso wenig, wie der Gesetzgeber einen Paragraphen schaffen kann, der einfach alle Handlungen gegen die Sittlichkeit mit Strafe bedroht, sondern sich darauf beschränken muß, bestimmt normierte Tatbestände aufzustellen und in deren Erfüllung stets einen Verstoß gegen die Sittlichkeit zu erblicken, kann ein allgemeines Verbot der Störung des Rechtsfriedenszustandes erlassen werden. Wollte man dies tun, so würde das m. E. einen Verstoß gegen Artikel 116 RV. bedeuten, der bestimmt, daß eine Handlung nur dann mit einer Strafe belegt werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich vorher bestimmt war. Frank sagt[288]): „Das mit Strafe bedrohte Verhalten muß (gesetzlich) genau bezeichnet sein, also (gesetzlich) bestimmte Merkmale haben." Ein Paragraph, der lediglich alle Handlungen gegen den öffentlichen Friedenszustand verbietet, würde diesem Erfordernis nicht gerecht werden. Auch im alten deutschen Recht war es nicht etwa so, daß „Landfrieden" ein allgemeiner theoretischer Begriff und es jedem Richter überlassen war, ob er ihn als gebrochen ansehen wollte oder nicht. Denn Landfriedensbruch war damals die Übertretung der von Kaiser und Reich gebotenen Landfriedensordnungen, die genaue konkrete Tatbestände enthielten. Im übrigen zeigt auch die von Göhrs vorgeschlagene Formulierung, daß auch er nicht einfach die Störung des Rechtsfriedenszustandes schlechthin mit Strafe belegt, sondern einen bestimmt formulierten, allerdings sehr weit gefaßten Tatbestand als Störung des öffentlichen Rechtsfriedens angesehen wissen will. Hat man aber einmal erkannt, daß ein allgemeines Delikt der Rechtsfriedensstörung nicht durchführbar ist, dann sehe ich den praktischen Wert der von Lobe und Göhrs vorgeschlagenen Fassung nicht ein. Die Formulierung von Göhrs scheint mir zudem noch den Nachteil zu haben, daß sie die Massenbegehung, die gerade dem Landfriedensbruch erst seinen Charakter als Störung des öffentlichen Rechtsfriedens gibt, völlig in den Hintergrund treten läßt. Soweit nur ein einzelner Gewalttätigkeiten begeht, kann das keineswegs ohne weiteres als Störung des öffentlichen Rechtsfriedens bezeichnet werden. Dagegen kommt der m. E. durchaus richtige Gesichtspunkt, auch den bloßen Teilnehmer zu bestrafen, überhaupt nicht zur Geltung. Aber diese Mängel würden im Grunde alle zu beheben sein. Dagegen bleibt die Tatsache bestehen, daß eine Vorschrift, die ganz allgemein nur die Störung des öffentlichen

[286]) S. 284.
[287]) Göhrs Rechtsfrieden S. 287.
[288]) Kom. S. 4 III.

Rechtsfriedens als solchen strafen will, nicht möglich ist. Es bleibt nichts anderes übrig, als alle Verbrechenstatbestände, denen die Richtung gegen den öffentlichen Frieden wesentlich ist, zu sammeln und in einen gemeinsamen Abschnitt zu stellen.

Höpler[289]) wendet sich dagegen, daß der Entwurf überhaupt einen besonderen Abschnitt für die Rechtsfriedensstörung gebildet hat. Er schreibt: „Tatsächlich ist das gemeinsame Merkmal der hier (im 9. Abschnitt) vereinigten Delikte in der Gefährdung des Friedens zu erblicken, welche in der in den Folgen unberechenbaren Einwirkung des Täters auf die Massenpsyche liegt... Diese naturwissenschaftliche Auffassung zeigt deutlich, wohin diese strafbaren Handlungen gehören: in den 16. Abschnitt zu den „Gemeingefährlichen Handlungen"." In der Tat hat diese Forderung zunächst viel für sich, wenn man sich klar macht, was unter gemeingefährlichen Verbrechen zu verstehen ist. Die herrschende Lehre versteht darunter ein Delikt, bei welchem die Zahl und die Individualität der gefährdeten Personen (oder Sachen) unbestimmt, d. h. zur Zeit der Handlung unbestimmbar ist[290]). Auch die anderen Ansichten, die nur entweder auf die Unbestimmtheit der Individualität des gefährdeten Objekts oder auf die Vielheit der gefährdeten Objekte abstellen, lassen für den vorliegenden Fall keine andere Beurteilung angezeigt erscheinen. Bedenkt man, daß im Grunde jedes Verbrechen den Bruch oder die Gefährdung des Rechtsfriedens bedeutet, so erscheint als wesentliches gemeinsames Merkmal der hier behandelten Delikte die Richtung gegen den Rechtsfrieden der Öffentlichkeit. Die hier gefährdete Öffentlichkeit ist aber nichts anderes, als die der Zahl und Individualität nach unbestimmte Vielheit der von der Rechtsordnung geschützten Personen. Wenn Hälschner[291]) meint, Gemeingefahr setze die entfesselte Wirksamkeit von Naturkräften voraus, während hier menschliche Leidenschaften entfesselt würden, so möchte ich diesem Unterschied keine Bedeutung beimessen[292]). Dagegen scheinen mir doch andere Gründe gegen Höplers Auffassung zu sprechen. Die im 16. Abschnitt des Entwurfs behandelten Verbrechen haben das eine gemeinsam, daß sie nach Ansicht des Gesetzgebers eine gemeine Gefahr herbeiführen. Es wird also durch sie „ein abnormer Zustand geschaffen, aus dem sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit einer Verletzung ergibt"[293]). Diese Voraussetzung trifft nun allerdings beim Landfriedensbruch, wie überhaupt bei allen gegen den objektiven öffentlichen Rechtsfrieden gerichteten Handlungen zu. Sie ist aber nicht gegeben bei den Delikten, die sich, wie beispielsweise der Landzwang, gegen den subjektiven öffentlichen Rechtsfrieden, das Rechtsfriedensbewußtsein, wenden. Dieses kann auch dann schon gestört sein, wenn in Wahrheit eine Gefahr garnicht bestand. Wollte man daher dem Vorschlag Höplers folgen, so ergäbe sich die Notwendigkeit, die gegen den öffentlichen Rechtsfrieden im subjektiven Sinne gerichteten Handlungen von der Einordnung in die gemeingefährlichen Verbrechen auszunehmen und anderweitig unterzubringen. Diese Regelung erscheint mir unzweckmäßig. Abgesehen davon, daß dadurch die gegen das öffentliche Rechtsfriedensbewußtsein gerichteten Delikte wieder auseinander gerissen und im Gesetzbuch verstreut würden, läßt sich m. E. bei diesen beiden Deliktskategorien gegen den öffentlichen Rechtsfrieden eine derart unterschiedliche Behandlung nicht rechtfertigen. Will man daher den in der Tat bestehenden Zusammenhang der gegen den öffentlichen Rechtsfriedenszustand gerichteten mit den gemeingefährlichen Verbrechen

[289]) Reform 1926 S. 263 ff.
[290]) So Frank, Kom. S. 719 II, 1.
[291]) Lehrbuch II, 2 S. 606.
[292]) Ebenso Höpler Reform 1926 S. 264.
[293]) Frank § 1 II 1.

zum Ausdruck bringen, so könnte man höchstens die letzteren dem Abschnitt „Störung der öffentlichen Ordnung" einfügen, nicht aber umgekehrt.

Eine andere Frage ist die, ob es sich empfiehlt, die Rottenverbrechen derart zu regeln, daß das Begehen einer Straftat durch eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge als Strafschärfungsgrund in den Allgemeinen Teil aufgenommen wird, etwa in der Art, wie es heute schon § 55 Ziff. 3 MStGB. tut. Es handelt sich dabei lediglich um Zweckmäßigkeitserwägungen. Von verschiedenen Seiten wird diese Regelung befürwortet[294]). Zweifellos wird dadurch die Bedeutung der Rottenbegehung, die heute nur für einige wenige Delikte anerkannt ist, theoretisch beträchtlich erhöht. Ob allerdings die Auswirkungen in der Praxis so groß sein würden, bezweifle ich. Wenn man sich das Wesen und den Charakter der Rotte vor Augen hält, dann ist klar, daß ihre Betätigung auf strafrechtlichem Gebiet fast ausschließlich gewalttätigen Charakter aufweist. Auf diesem Gebiet hebt aber auch das geltende Recht die Rottenbegehung bereits in den allermeisten Fällen hervor. Gerade der Landfriedensbruch ist hier gewissermaßen das Normaldelikt, unter das alle Fälle zu bringen sind, welche nicht wegen ihrer speziellen Richtung gegen ein besonderes Angriffsobjekt, wie z. B. der Aufruhr, besonders behandelt werden. Außerdem aber, und das spricht m. E. vor allem gegen die vorgeschlagene Fassung, müßte dann, wenn man die Begehung durch eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge nur als Qualifikationsmoment für einzelne bestimmte strafbare Handlungen ansehen wollte, die Strafbarkeit des bloßen Teilnehmers an der Zusammenrottung notwendigerweise fortfallen. An ihr ist aber unter allen Umständen festzuhalten. Die Rottendelikte in ihrer heutigen Gestalt zeigen gerade dadurch, daß sie auch den bloßen Teilnehmer an der Zusammenrottung bestrafen, daß sie mehr enthalten als nur qualifizierte strafbare Handlungen einzelner. Wollte man aber auch diese strafbare Teilnahme berücksichtigen, so käme man im Grunde auf keine andere Regelung, als wie sie auch heute schon besteht.

III. Der Tatbestand des Landfriedensbruchs im Entwurf 1927.

a) Der einfache Landfriedensbruch.

§ 172 des Entw. 27 (der den § 161 des Entw. 25 bis auf einige rein sprachliche Abänderungen wiederholt) lautet: „Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften der Staatsgewalt Widerstand leistet (§ 149) oder Gewalttaten gegen Menschen oder Sachen verübt, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Rädelsführer werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer durch eine Gewalttat einen Menschen in ernste Gefahr für Leib oder Leben gebracht oder großen Sachschaden angerichtet hat."

Das, was vor allem bei Vergleichung dieses Tatbestandes mit dem des RStGB. in die Augen fällt, ist die Vereinigung des bisher im § 115 RStGB. behandelten Aufruhrs mit dem Landfriedensbruch. Als erster brachte diese Neuerung der Entw. 19. Die Denkschrift sagt dazu[295]): „Die Vereinigung ist zweckmäßig, da beide Tatbestände sich im wesentlichen decken; in beiden Fällen handelt es sich um Gewalttaten einer zusammengerotteten Menschenmenge. In ihrer Anwendung gehen Landfriedensbruch und Aufruhr des geltenden Rechts sehr häufig in einander über." Der Vorentwurf 1909 hatte diese Vereinigung abgelehnt mit der Begründung, daß der Aufruhr sich vom Landfriedensbruch durch sein

[294]) Nagler S. 178, Mayer Diss. S. 105.
[295]) S. 161.

Objekt (Beamte usw.), durch die Notwendigkeit höherer Strafen, vor allem aber dadurch unterscheide, daß er nicht das vollendete Begehen von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen voraussetze[296]). In seiner Kritik[297]) billigt Goldschmidt diesen Standpunkt des Vorentwurfs deshalb, weil der Aufruhr ein „Staatsverbrechen, d. h. eine Verletzung der nationalen Ordnung", sei, während der Landfriedensbruch jede gesetzliche Ordnung verletze.

Die Gründe der Denkschrift des Entw. 19 (die sich übrigens auch die Begründung zum Entw. 27 zu eigen macht) werden wohl niemanden überzeugen. Tatbestände, die sich in wesentlichen Merkmalen decken, lassen sich sicher noch mehr finden, ohne daß deshalb eine Vereinigung angebracht erschiene. Es kommt auf mehr an als nur auf äußere Ähnlichkeit der Tatbestandsmerkmale. Das RStGB. teilt die Verbrechen danach ein, welches Objekt (in weiterem Sinne) durch sie verletzt wird. Der Entwurf schließt sich dem an. Wenn überhaupt Einteilungen des Besonderen Teils vorgenommen werden sollen[298]), so scheint mir dies die richtigste Art. Sie ist mehr als nur eine rein äußerliche Unterscheidung. Gerade die Verbrechens- oder besser Schutzobjekte aber sind bei Landfriedensbruch und Aufruhr ganz verschieden. Bei ersterem ist es der öffentliche Rechtsfriedenszustand, beim Aufruhr dagegen ist es die Staatsautorität, die verletzt wird. Es ist zwar richtig, daß im Grunde auch beim Aufruhr eine Gefährdung des öffentlichen Rechtsfriedens gegeben ist. Denn diese wird durch die gewalttätig vorgehende Menge verursacht, und das unmittelbar angegriffene Objekt spielt insoweit an sich nur eine untergeordnete Rolle. Aber gerade beim Aufruhr tritt der Gesichtspunkt des Widerstandes gegen die Staatsgewalt derart in den Vordergrund, daß er für die Beurteilung des Delikts allein maßgebend ist. Die Bemerkung in der Begründung des Vorentwurfs über die Verschiedenheit der Objekte ist daher insofern zutreffend, als das unmittelbare Verbrechensobjekt nicht beim Landfriedensbruch, wohl aber beim Aufruhr für die Erkenntnis des Schutzobjekts von Bedeutung ist. Zwar ließe sich wohl behaupten, daß ein Angriff gegen die Staatsautorität, die die Schützerin und Hüterin der von der Rechtsordnung geregelten öffentlichen Verhältnisse ist, auch eine Störung der öffentlichen Ordnung sei. Aber das ist höchstens ein Beweis dafür, daß diese Überschrift nicht klar und eindeutig ist und für die Verbrechen gegen den öffentlichen Rechtsfrieden keine geeignete Bezeichnung bildet. Der Entwurf kennt einen besonderen Abschnitt „Auflehnung gegen die Staatsgewalt". Ich sehe keine Veranlassung, den Aufruhr hier heraus zu nehmen und den Delikten gegen den öffentlichen Rechtsfrieden einzuordnen. Daß Landfriedensbruch und Aufruhr in der Praxis häufig in einander übergehen, ist nicht entscheidend. Deshalb bleiben es doch zwei verschiedene Delikte. Eine Erleichterung für die Praxis[299]) kann für die systematische Einteilung des Gesetzbuches kein Gesichtspunkt sein. Sie wird im übrigen durch die jetzige Regelung auch kaum erreicht. Denn die Frage, ob Aufruhr oder Landfriedensbruch im Einzelfall vorlag, war bei der Verschiedenheit der Angriffsobjekte auch bisher leicht zu entscheiden. Ich sehe daher in der vom Entwurf gewählten Fassung keinen Fortschritt und halte eine besondere Behandlung von Landfriedensbruch und Aufruhr wie im geltenden Recht für richtiger.

Durchaus zu billigen ist es, daß der Entwurf auch die Bestrafung der bloßen Rottenteilnehmer beibehalten hat. Die Gründe hierfür sind oben bereits erwähnt. Trotzdem war gerade dieser Punkt in den Beratungen der Reichstagsausschüsse stark umstritten und insbesondere

[296]) Begründung zum Vorentwurf S. 471.
[297]) Reform 1910 Bd. 2 S. 54.
[298]) Vgl. dagegen Wach in Reform 1910 I S. 6.
[299]) So Höpler in Reform 1926 S. 267.

die Sozialdemokraten traten energisch für eine Abschaffung der Strafen für bloße „Mitläufer" ein[300]). Aber die Begründung, „die drakonische Strafbestimmung für den Landfriedensbruch im geltenden Strafgesetz sei unmittelbar unter dem Eindruck der Revolution von 1848 geschaffen worden, während man heute keine Abneigung mehr gegen öffentliche Menschenansammlungen habe", wird am besten widerlegt durch einen Hinweis auf die Notverordnungen der letzten Zeit, die erkennen lassen, daß in unruhigen Zeiten wie unseren heutigen die Bestimmungen des Landfriedensbruchs und des Aufruhrs noch nicht einmal ausreichen. Der Einwand, es handele sich hierbei um Ausnahmezustände, die nicht für die Fassung eines für längere Dauer bestimmten Deliktes maßgebend sein dürften, ist nicht stichhaltig, denn der Landfriedensbruch ist für unruhige Zeiten geschaffen und erhält hier erst seine große Bedeutung. Der Hinweis darauf, daß es für den Richter sehr schwer sei, im Einzelfall zu entscheiden, wann eine harmlose Menschenansammlung in eine Zusammenrottung übergegangen sei, hat höchstens für die Frage der Beweismöglichkeit Bedeutung und ist kein Grund, die Bestrafung der Teilnehmer ganz fallen zu lassen. Außerdem fordert der Entwurf für den Landfriedensbruch im alten Sinne wirklich begangene Gewalttaten, für den Aufruhr zum Mindesten eine Drohung dem Angegriffenen gegenüber. Und da nach der neuen, vom Entwurf gegenüber der Rechtsprechung des Reichsgerichts mit Bedacht gewählten Fassung[301]) wegen Landfriedensbruchs nur noch bestraft werden kann, wer sich zur Zeit der Begehung des Widerstandes oder der Gewalttätigkeiten noch als Mitglied in der Menschenmenge befunden hat, scheint mir die Gefahr, daß jemand bestraft wird, obwohl er sich aus der Menschenmenge entfernt hat, bevor diese zur Rotte wurde, nicht mehr vorhanden. Auch der Hinweis auf § 174 des Entwurfs, der im wesentlichen dem § 116 RStGB. entspricht, ist nicht stichhaltig. Denn abgesehen davon, daß Polizei in sehr vielen Fällen garnicht zur Stelle sein wird, wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet, will § 172 den Anschluß an die Rotte, § 174 das Verbleiben in ihr trotz Aufforderung zum Auseinandergehen verhüten. Vom Anschluß des Teilnehmers an bis zum Moment der Aufforderung durch den Beamten würde daher der Teilnehmer straflos bleiben, obwohl er durch seinen Anschluß an die Rotte bereits die Gefahr für die Öffentlichkeit begründet und vermehrt hat. Der Präventivgedanke, der in der Bestrafung des Rottenteilnehmers steckt und den Schutz des öffentlichen Friedens vor allem zum Ziele hat, kommt im § 174, bei dem im Grunde (trotz der Einordnung in den 9. Abschnitt, die der Entwurf vornimmt) die Auflehnung gegen die Staatsgewalt im Vordergrund steht, nicht zur Geltung und fiele fort, wenn man § 172 in der vorgeschlagenen Weise faßte. Mit Recht weist Chrzescinski[302]) auf die „Wechselbalgnatur des Mitläufers" hin und betont, daß auch der Mitläufer Täter ist, weil er dem Gebote nicht gehorcht hat, sich der Menge fernzuhalten.

Der Gedanke an eine völlige Streichung der Teilnehmerstrafe beim Landfriedensbruch ist schließlich im Ausschuß wieder fallen gelassen. Aber in Verfolg dieser Bestrebungen hat man die Strafbarkeit auf die Teilnehmer beschränkt, die nicht nur mit der Möglichkeit rechnen, sondern wissen, daß die Menschenmenge, deren Mitglieder sie sind, Widerstand gegen die Staatsgewalt leistet oder Gewalttaten gegen Personen oder Sachen verübt. Man hat vor „beteiligt" im ersten Absatz das Wort „wissentlich" eingefügt. Im Entw. 27 fehlt dieses Wort noch. Es ist hier

[300]) Vgl.Vhdlgen. 28/30. 37. Sitzung am 31. 1. 29.

[301]) Begründung S. 89; daß diese Fassung, wenn schon an dem Erfordernis wirklich begangener Gewalttaten festgehalten wird, richtig ist, ist oben bei Besprechung der Teilnahme im § 125 RStGB. bereits erwähnt.

[302]) DJZ. 29/367 ff.

bereits für das RStGB. die Ansicht vertreten worden, daß als Teilnehmer am Landfriedensbruch nur bestraft werden kann, wer sich noch zur Zeit der Begehung von Gewalttätigkeiten in der Menschenmenge befunden hat. Der Entw. 27 hat diesen Standpunkt bewußt dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er dem § 172 die Fassung gegeben hat: „Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die ... Widerstand leistet oder Gewalttaten ... verübt, wird ... bestraft[303]). Damit ist die Bestrafung derjenigen Teilnehmer, die sich zwar vorübergehend der Menschenmenge angeschlossen, sich aber vor Verübung von Gewalttätigkeiten wieder entfernt hatten, ausdrücklich ausgeschlossen. Das, was bei Besprechung des geltenden Rechts über den Vorsatz des Teilnehmers an der Zusammenrottung gesagt ist, gilt auch hier. Der dolus eventualis als hinreichender Vorsatz ist bei dieser Fassung des Entw. 27 in seiner praktischen Bedeutung ebenso eingeschränkt wie bisher schon. Aber er ist immerhin noch ausreichend. Dem wollte man durch die Einfügung des Wortes „wissentlich" entgegentreten[304]).

Ich halte diese Neuerung für falsch. Die Gründe, die dafür sprechen, auch den dolus eventualis als genügend erscheinen zu lassen, sind bereits oben dargelegt und brauchen hier nicht noch einmal erörtert zu werden. Ich sehe keine Veranlassung, den bisherigen, vom Entw. 27 übernommenen Rechtszustand zu ändern. Jemanden, der sich mit dem Bewußtsein ihrer gewalttätigen Absichten der Menschenmenge anschließt, kann man nicht als „zufälligen Mitläufer" bezeichnen[305]). Ihn straflos zu lassen, ist ungerechtfertigt.

Eine andere Frage ist die, ob es richtig ist, an dem Erfordernis der Begehung von Gewalttätigkeiten festzuhalten. Der Landfriedensbruch ist ein Leidenschaftsdelikt. Will man ihm entgegentreten, so muß man die Ursachen suchen und unterbinden, welche die Leidenschaft erzeugen und anfachen. Diese liegen aber auch schon vor der Begehung von Gewalttätigkeiten vor. Sie liegen in der Zusammenrottung der Menschenmasse und in der gegenseitigen Ansteckung der Rottierer. Es liegt deshalb nahe, jede Zusammenrottung, d. h. jede Menschenansammlung, die gewalttätige Absichten zu erkennen gibt, zu verbieten und die Beteiligung daran mit Strafe zu bedrohen. Daß es sich dabei um ein Delikt mit ganz anderem Charakter wie beim Landfriedensbruch handeln würde, ist zweifellos. Denn Landfriedensbruch wird begangen durch Gewalttätigkeiten, nicht durch Zusammenrotten einer Menschenmenge. Wenn auch von dem Täter des § 125 Abs. 1 die Begehung von Gewalttätigkeiten nicht erfordert wird, so wird doch durch seine Zugehörigkeit zur Rotte der Zusammenhang zwischen deren Tat und seinem Handeln hergestellt. Auf das Erfordernis der Begehung von Gewalttaten zu verzichten, hieße sowohl die geschichtliche Entwicklung als auch die Bedeutung des Begriffs Landfriedensbruch außer acht lassen und die Herbeiführung der Gefahr eines Landfriedensbruchs als Landfriedensbruch strafen. Es kann sich daher nur um die Frage handeln, ob die Einführung eines solchen Delikts zweckmäßig ist, sei es, weil es die Bestimmung des einfachen Landfriedensbruchs praktisch überflüssig macht, sei es, weil es auch neben ihm Bedeutung haben wird. Die erste Alternative wird zu verneinen sein. Auch der bloße Teilnehmer an der gewalttätig vorgehenden Rotte hat doch mehr zu verantworten, als nur eben diese Teilnahme. Er ist zum Mitschuldigen an der Gewalttat geworden und seine Strafe muß dem Rechnung tragen. Richtet sich insofern sein Handeln nicht nur gegen die Allgemeinheit, sondern auch gegen den unmittelbar Verletzten, so soll seine Strafe auch diesem eine Sühne geben. Eine Be-

[303]) Vgl. Begründung S. 89.
[304]) Vhdlgen. 30, 20. Sitzung am 6. 3. 31.
[305]) Vhdlgen 30, 20. Sitzung am 6. 3. 31.

strafung nur wegen verbotenen Zusammenrottens würde diese Forderung nicht erfüllen, zumal das Strafmaß für die bloße Zusammenrottung der kleineren Schuld des Täters und der geringeren Gefährlichkeit seiner Tat entsprechend sich in niedrigeren Grenzen halten müßte, als wenn der Täter Teilnehmer an einer wirklich gewalttätig vorgehenden Menge ist.

Stellt man dagegen das Verbot des Zusammenrottens neben die Bestimmung über den Landfriedensbruch, so würde allerdings dadurch zweifellos ein wirksamerer Schutz gegen Landfriedensbrüche geschaffen werden[306]). Das Gesetz will mit der Bestimmung gegen den Landfriedensbruch der Gefahr begegnen, die der Allgemeinheit daraus droht, daß eine Menschenmenge Gewalttaten verübt. Gerade in unruhigen Zeiten — und mit solchen hat der Gesetzgeber gerade bei dieser Art Straftaten zu rechnen —, wo es vor allem gilt, die ohnehin schon aufgewühlten Leidenschaften nicht noch höher anschwellen zu lassen, dürfte sich indessen auch die strafrechtliche Erfassung von Tatbeständen empfehlen, aus welchen sich erfahrungsgemäß derartige Gewalttätigkeiten entwickeln. Beide Bestimmungen würden dann in das Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz zu einander treten.

b) Der schwere Landfriedensbruch.

Als Täter kennt der Entwurf einmal die einfachen Rottenteilnehmer des Abs. 1. Ihnen wird in Abs. 2 gegenübergestellt der „Rädelsführer" und derjenige, „welcher durch eine Gewalttat einen Menschen in ernste Gefahr für Leib oder Leben gebracht oder großen Sachschaden angerichtet hat". Über den einfachen Landfriedensbrecher ist bereits gesprochen worden. Im übrigen fällt gegenüber dem geltenden Recht vor allem auf, daß nicht mehr wie bisher derjenige, welcher eine Gewalttat gegen eine Person begeht, in jedem Fall sich des schweren Landfriedensbruchs schuldig macht, sondern nur dann, wenn durch diese Gewalttat für den Betroffenen eine ernste Leibes- oder Lebensgefahr entstanden ist. Entsprechend fällt Gewalt gegen Sachen nur unter Abs. 2, wenn ein großer Sachschaden angerichtet worden ist. Insoweit macht auch das geltende Recht bereits einen Unterschied, als nur das Plündern, Vernichten oder Zerstören einer Sache als schwerer Landfriedensbruch gilt, die einfache Sachbeschädigung also nach Abs. 1 zu bestrafen ist. Die Behandlung derjenigen, die sich einer Gewalttat schuldig gemacht haben, weist im geltenden Recht manche Mängel auf. Aber auch der Entwurf scheint mir hier nicht das Richtige getroffen zu haben. Es ist zwar zu begrüßen, daß bezüglich der Gewalttat gegen Sachen die Aufzählung einzelner Tatbestände fallen gelassen worden ist. Es ist auch zu begrüßen, daß mit der schweren Zuchthausstrafe ganz allgemein nur noch Gewalttätigkeiten mit schwerwiegenden Folgen bestraft werden. Aber es scheint mir falsch, die übrigen Gewalttäter dem einfachen Landfriedensbrecher des Abs. 1 gleichzustellen. Diesen Fehler macht auch das RStGB., sofern nur einfache Sachbeschädigung vorliegt. Hier ist ein Unterschied, der sich nicht nur in der Strafzumessung im Einzelfall zeigen darf, sondern den das Gesetz durch seine Fassung hervorheben muß. Man hat bei dieser Regelung offenbar zu sehr den unmittelbar Verletzten und seinen Schaden im Auge gehabt und darüber die weitere und größere Bedeutung des Landfriedensbruchs, den Schutz der Allgemeinheit, außer Acht gelassen. Geht man hiervon aus, dann spielt der dem unmittelbar Betroffenen zugefügte größere oder kleinere Schaden keine Rolle. Von diesem Gesichtspunkt aus hat man den Unterschied zu machen zwischen dem einfachen Mitläufer und demjenigen, der sich wirklich zu Gewalttätigkeiten hinreißen läßt. Auch ersterer begründet

[306]) Vgl. Nagler S. 206.

die Gemeingefahr, aber doch nur in verhältnismäßig geringem Maße. Wer dagegen selbst zu Gewalttaten schreitet, bezeugt damit eine erheblich größere Hemmungslosigkeit und verbrecherische Aktivität. Das Gesetz sieht die Gefahr für die Allgemeinheit in der Begehung von Gewalttätigkeiten. Wer soweit geht, den hält der Gesetzgeber, und mit Recht, auch noch zu weiteren und größeren Verbrechen fähig. Ob die Gewalttat schwere Folgen hat oder nicht, ist insoweit ohne Bedeutung[307]). Dies ist meist auch nur eine Frage des Zufalls und der Verhältnisse im einzelnen Fall. Vom Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus kann ein Unterschied nur gemacht werden, indem man sich fragt, ob der Landfriedensbrecher noch soweit Hemmungen hat, daß er sich selbst von der Begehung von Gewalttaten zurückhält, oder ob ihm auch diese Hemmungen fehlen. Dieser Unterschied aber muß gemacht werden[308]), und man kann ebenso wenig einfachen Gewalttäter und einfachen Landfriedensbrecher auf dieselbe Stufe stellen, wie man Tat und Beihilfe gleich behandeln kann. Ich halte es deshalb für richtiger, wenn man den Mitläufern des Abs. 1 zunächst ganz allgemein in Abs. 2 diejenigen gegenüberstellt, die Gewalttaten gegen Personen oder Sachen begangen haben. Bei diesen letzteren wird man dann allerdings einen Unterschied in dem Strafmaß je nach der Schwere der Gewalttat machen müssen. Dies dem Richter im Einzelfall zu überlassen, ist nicht ausreichend. Denn ohne Zuchthausstrafe ist für die ganz schweren Fälle nicht auszukommen. Andererseits erscheint diese für die einfache Sachbeschädigung als zu hart. Man wird daher am besten, wie im geltenden Recht, dem Abs. 2 einen Satz hinzufügen, der für Gewalttätigkeiten geringfügiger Art oder bei mildernden Umständen eine leichtere Strafe vorsieht[309]).

Die gesetzliche Gleichbewertung von Gewalttaten gegen Personen und solchen gegen Sachen, wie sie der Entwurf aufweist, halte ich für begrüßenswert. Unterschiede zu machen, muß hier der Rechtsprechung im Einzelfall überlassen bleiben.

Neben den eigentlichen Gewalttätern hebt der Entwurf die „Rädelsführer" hervor. Was darunter zu verstehen ist, ist bereits beim geltenden Recht gesagt. Von Goldschmidt[310]) wurde bei der Besprechung des Vorentwurfs dieser Begriff als nicht genügend scharf bemängelt. Im Gegenentwurf fehlte er (§ 183 GE.) Die Begründung zu § 137 (Aufruhr) des Gegenentwurfs gibt als Grund an, es würden von den Beteiligten meist Leute als Rädelsführer bezeichnet, die nur eine geringe Rolle gespielt hätten. Für Außenstehende aber sei es schwer, denjenigen festzustellen, der wirklich die „geistige Leitung der Rotte" inne hatte. Ich kann diese Bedenken nicht teilen. Man kann den Rädelsführer, der zweifellos beim Landfriedensbruch eine sehr gefährliche Rolle spielt, nicht deshalb überhaupt straflos lassen, weil seine Tätigkeit schwer nachweisbar ist. Der GE. will ihn durch denjenigen ersetzen, „der zu der Zusammenrottung aufgefordert hat". Das ist kein Ersatz. Oft wird zwar der Anstifter auch Rädelsführer sein; aber ebenso oft wird der Rädelsführer auch erst während der Zusammenrottung auftauchen und nunmehr die Leitung der Rotte übernehmen. Dann ist ihm mit der Strafe für Anstifter nicht beizukommen. Hält er sich dabei auch noch von der Begehung von Gewalttätigkeiten zurück, was oft der Fall sein wird, dann könnte man ihn, der im Grunde noch eine größere Schuld trägt als der Gewalttäter, nur wegen Beteiligung nach Abs. 1 bestrafen. Die Schwierigkeit für die Erfassung des Rädelsführers liegt darin, ihn von den bloßen Schreiern zu trennen, die zwar auch in manchen Augenblicken eine Wirkung auf die

[307]) a.A. Nagler S. 178.
[308]) Vgl. Begründung z. VE. S. 488/89.
[309]) Ebenso VE. § 133.
[310]) Reform 1910 Bd. II S. 54.

Rotte ausüben können, bei denen aber von einer „Leitung" keine Rede sein kann. Allerdings werden gerade diese oft von den Beteiligten als Rädelsführer bezeichnet werden. Dann ist es Sache des Richters, an der Art ihrer Tätigkeit die Richtigkeit dieser Bezeichnung nachzuprüfen. Es wird sich in den meisten Fällen dann doch ein klares Bild ihrer Rolle bei dem Landfriedensbruch gewinnen lassen.

Der Entwurf hat sich wie das RStGB. darauf beschränkt, Rädelsführer und Gewalttäter hervorzuheben und stellt wie dieses beide in der Bestrafung auf gleiche Stufe. Nagler kritisiert insoweit das geltende Recht. Er schreibt[311]): „... Es wird also zwischen dem Führer, dem unter der Massensuggestion hingerissenen Täter und dem mit voller Überlegung handelnden Massenverbrecher nicht unterschieden, während sich doch die Stufenfolge: im Massenrausch Handelnde, mit Überlegung Tätige und Führer von selbst aufdrängt." Er will also die Gewalttäter wieder in zwei Gruppen einteilen danach, ob sie im Massenrausch handeln oder mit voller Überlegung. Damit ist die Frage angeschnitten, ob der Umstand, daß Teilnehmer an der Zusammenrottung und an den Gewalttätigkeiten von diesem Massenrausch gepackt sind, überhaupt gesetzlich berücksichtigt werden soll, oder richtiger — da das Gesetz von dem Normalfall ausgeht und daher schon allgemein bei jedem Landfriedensbrecher diesen Zustand in Rechnung stellt —, ob der Umstand, daß der eine oder andere Landfriedensbrecher unbeeinflußt mit freiem Willen handelte, besonderer gesetzlicher Hervorhebung in Form erhöhter Strafbarkeit bedarf. Ich halte eine derartige Regelung für verfehlt. Sie setzt voraus, daß man beim Landfriedensbruch die Täter einteilen kann in solche, die mit voller Überlegung handeln und in solche, bei denen dies nicht der Fall ist, weil sie vom Massenrausch gepackt sind. Das ist aber nicht richtig. Denn dazwischen liegen Fälle, wo das eine ins andere übergeht, ohne daß dies dem Beschauer sichtbar wird. Den einen läßt die Masse völlig kalt, er handelt bewußt und unbeeinflußt, den andern steckt sie ein wenig an, ohne daß man von einem Rauschzustand reden könnte, den dritten beeinflußt sie schon stärker, sodaß seine Entschlußfreiheit nicht mehr in vollem Umfang besteht, den vierten verschlingt sie völlig und zwingt ihm im wesentlichen ihren Willen auf. So zieht sich vom ersten bis zum vierten Fall eine ununterbrochene Linie. Daß selbst bei dem völlig der Massensuggestion Erlegenen ein Schuldausschließungsgrund im strafrechtlichen Sinne nicht vorliegt, ist für das geltende Recht bereits ausgeführt. Schuldhaft handeln also alle Täter, nur in verschiedenem Maße. Die von Nagler befürwortete Regelung hat nur die extremen Fälle im Auge. Wohin aber gehören die dazwischen liegenden Fälle? Mit welchem Recht will man dem einen die Wirkung der Masse und damit seine verminderte Schuld zugute halten und den andern, der vielleicht nur ein Minimum weniger von der Masse beeinflußt ist, als in vollem Umfang schuldig ansehen? Wo will man in dieser ununterbrochenen Entwicklung den Einschnitt machen und die Grenze ziehen? Ganz abgesehen davon, daß im Einzelfall kaum festgestellt werden kann, inwieweit oder auch nur ob überhaupt der Täter dem Massenrausch erlegen war, stellte eine derartige Regelung eine ganz willkürliche Unterscheidung dar, eben weil der Massenrausch nicht etwas ist, von dem man entweder ergriffen wird oder frei bleibt. Soweit hier tatsächlich eine Unterscheidung im Einzelfall möglich ist, muß sie vom Richter im Strafmaß zum Ausdruck gebracht werden. Eine gesetzliche Regelung ist nicht angebracht.

[311]) GS. 95/206.

Im Absatz 1 ist das Mindestmaß von drei Monaten Gefängnis fallen gelassen worden, sodaß die Mindeststrafe für Landfriedensbruch eine Woche Gefängnis ist (§ 35 Abs. 2 Entw.). Die Höchststrafen sind wie bisher fünf Jahre. Die Bestrebungen, die Mindeststrafe herabzusetzen oder ganz aufzuheben, traten bereits in den ersten Reformvorschlägen zutage und kehren seitdem in jedem Entwurf wieder. Der VE. § 133 bestimmte als Minimum für den einfachen Landfriedensbruch einen Monat Gefängnis. In der Begründung hierzu heißt es[312]): „Denn es ist anzuerkennen, daß der Tatbestand des Landfriedensbruchs auch verhältnismäßig geringfügige Fälle umfassen kann, namentlich dann, wenn die ausgeführten Gewalttätigkeiten sich auf Sachen beschränkt haben und nur unerheblich waren." Diese Ausführungen begründen m. E. sogar ein völliges Fallenlassen der Mindeststrafe. Die Begründung zum VE. glaubte soweit nicht gehen zu dürfen, da „bei Taten dieser Art stets die Gefahr vorhanden ist, daß die Menschenmenge, durch ihr eigenes Tun angestachelt, sich zu Schlimmerem fortreißen läßt". Es ist aber doch nicht zu verkennen, daß selbst diese „objektive Gefährlichkeit des Landfriedensbruchs" in manchen Fällen derart gering sein kann, daß auch die Mindeststrafe von einem Monat für den Teilnehmer noch zu hoch wäre. Ich halte daher die Regelung des Entwurfs 27 für richtig.

Für den schweren Landfriedensbruch ist wie im geltenden Recht Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren angedroht. Der Mindestbetrag ist ein Jahr (§ 35 Absatz 1 Entw.). Liegen beträchtlich überwiegende mildernde Umstände vor, so kann der Richter sowohl bei einfachem wie bei schwerem Landfriedensbruch unter die vom Gesetz bestimmten Strafen herabgehen (§ 74 Entw.). An die Stelle von Zuchthaus tritt dann Gefängnis nicht unter drei Monaten, bei Vergehen (Abs. 1) tritt unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle von Gefängnis Geldstrafe (§ 73 Entw.). Andererseits kann, wenn der Täter „Gewohnheitsverbrecher" ist, d. h. wenn er schon zweimal wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zum Tode oder zu Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist, unter gewissen Voraussetzungen bei einfachem Landfriedensbruch auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei schwerem auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden (§ 78 Entw.). Der Richter hat also im Einzelfall einen großen Spielraum bei der Strafzumessung, eine m. E. nur zu begrüßende Einrichtung.

Die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, die das geltende Recht bei schwerem Landfriedensbruch vorsah, kennt der Entwurf überhaupt nicht mehr.

[312]) Begründung S. 489.